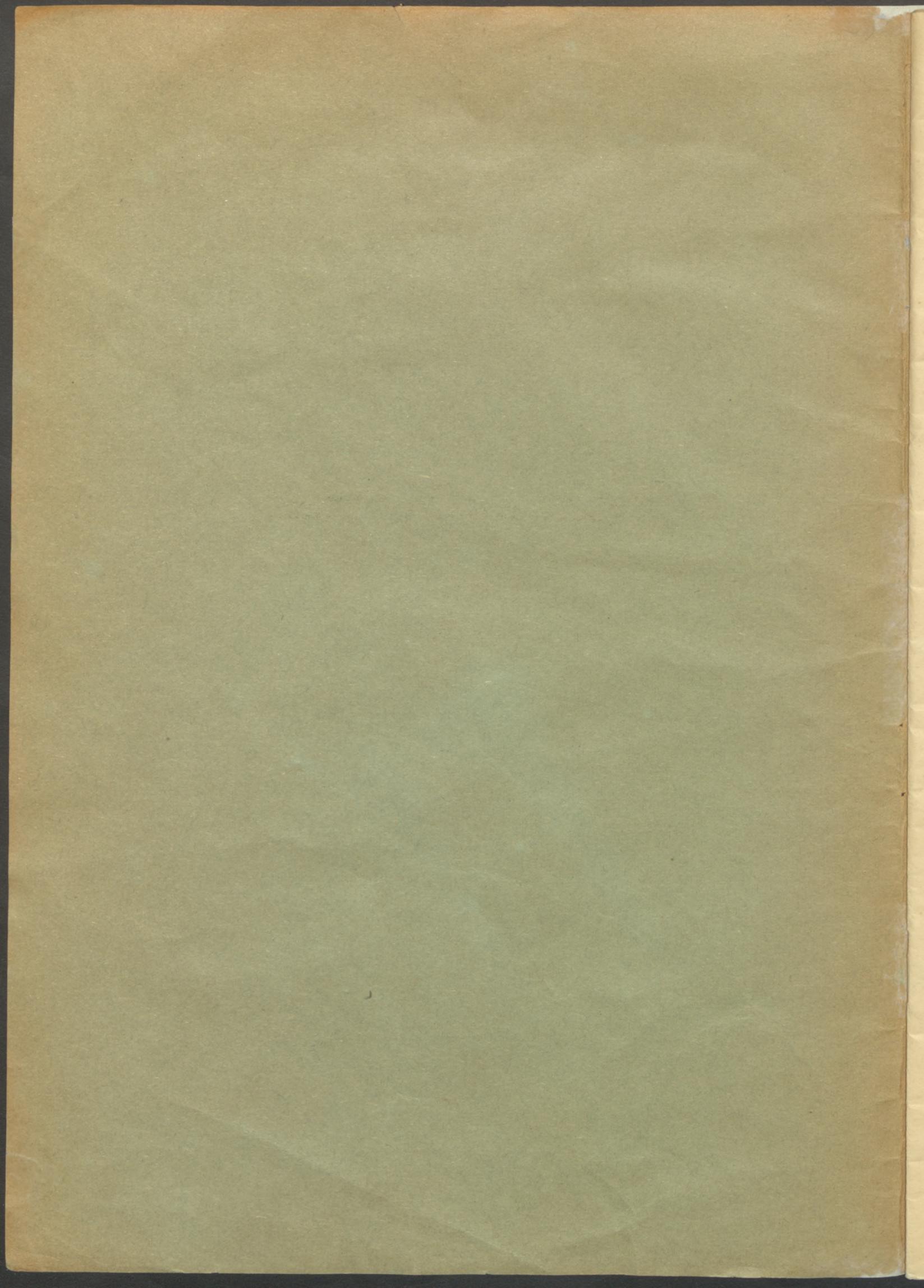


Biblioteka
U. M. K.
Toruń

52062

II

Rechtsgutachten



Als Manuskript gedruckt.

Rechtsgutachten

über

die Berechtigung der Heranziehung der in den Marienburger
Werthern ansässigen Mennoniten zu Leistungen für die
Unterhaltung der dortigen evangelischen Kirchensysteme

auf Ersuchen der

Konferenz der westpreußischen Mennonitengemeinden

erstattet

von

Dr. jur. Fritz Litten

ordentlicher öffentlicher Professor des bürgerlichen Rechts
an der Universität Königsberg (Pr.)

und

Dr. jur. et phil. Hermann Nottarp

ordentlicher öffentlicher Professor des deutschen Privatrechts und des Kirchenrechts
an der Universität Königsberg (Pr.)

52062



Januar 1929.

1934: 46

Die hier zur Untersuchung stehenden Rechtsfragen sind so geartet, daß eine Klarheit über die gegenwärtige Rechtslage nur auf Grund einer minutiösen dogmengeschichtlichen Darstellung zu gewinnen ist.

I.

Das Große Marienburger Werder, seit 1920 zum Staatsgebiet der Freien Stadt Danzig gehörig, umfaßt das Land zwischen Weichsel und Nogat; das östlich davon gelegene Land von Marienburg bis zum Drausensee bildet das Kleine Werder. Am Nordrande des Großen Werders liegt die 1530 endgültig in den Besitz der Stadt Danzig gelangte Scharfau mit den alten Kirchspielen Tiegenort und Schönbaum, das Kleine Werder stieß nördlich an das Elbinger Territorium mit den alten Kirchspielen Fürstenau, Groß-Mausdorf, Jungfer und Zeier. Die Besiedlung des Landes erfolgte im 14. und 15. Jahrhundert durch deutsche Bauern, die zu kulmischem Recht angesetzt wurden, oder, wo das nicht geschehen war, später kulmisches Recht erhielten, die sogen. Alt- oder Freikölmer, die zinspflichtig, aber persönlich frei waren. Im 16. Jahrhundert kamen Holländer, die zur Entwässerung des Landes herbeigerufen waren und in den neu gewonnenen Strichen zu emphyteutischem Recht angesiedelt wurden, aber nach und nach auch viele kölmische Hufen zu Eigentum erwarben. Beide Werder, ehemals ein Teil des Deutschordensstaates, gerieten 1466 unter polnische Botmäßigkeit und wurden als sogen. Oekonomie Marienburg zum Tafelgut des jeweiligen Königs von Polen bestimmt. Aus dem Großen Werder wurden aber im 16. Jahrhundert durch dauernde Verpfändung zwei Gebiete abgesondert, Tiegenhof (mit den Kirchspielen Tiegenhagen, Orloff, Marienau, Tiege, Ladekopp, Neukirch, Schöneberg und Schönsee) und Bärwalde oder Baarenhof (mit Bärwalde, Neumünsterberg und Fürstenwerder), und als sogen. Tenuten verselbständigt, so daß sie teilweise eigene Wege gingen. Politisch der ein größeres Gebiet umfassenden Woiwodschaft Marienburg zugeteilt, haben sich die Werder wegen ihrer Eigenschaft als königliches Tafelgut und ihrer besonderen, in den Wasser- und Dammverhältnissen begründeten Zustände eine rechtliche Sonderstellung bewahrt, die sich namentlich in der Gerichtsverfassung und in genossenschaftlichen Bildungen zeigt. Neben den einzelnen Dörfern gibt es dort bis auf den heutigen Tag die Groß- bzw. Kleinwerdersche Gesamtgemeinde (*communitas totius insulae*) unter dem Deichgräfen und mehreren geschworenen Aeltesten, ursprünglich reiner Deichverband auf genossenschaftlicher Grundlage, später auch mit anderen Aufgaben betraut (namentlich Kirchensachen), mit Autonomie und eigenem Grundbesitz. Die Angelegenheiten des Deichwesens und die hieraus, sowie aus den sonstigen Aufgaben der Deichkommune erfließende Gerichtsbarkeit handhabte das in jedem Werder bestehende, aus dem Deichgräfen und fünf Geschworenen zusammengesetzte Dammgericht (Deichgräfengericht oder Deichgeschworenenkollegium). Ordentliches Gericht für die beiden Werder und Inhaber der Polizeigewalt im ganzen Gebiet war das Gericht des Oekonomieamtes in Marienburg unter dem königlichen Vogt, in welchem die beiden Deichgräfen und insgesamt sieben Deichgeschworene aus beiden Werdern als Beisitzer walteten. In den Dörfern

bestanden Schulzengerichte als Untergerichte für Bagatellsachen, zu deren Zuständigkeit auch der Grundstücksverkehr gehörte, indem Verträge über Käufe, Verkäufe und Pachtungen in ihre Bücher eingeschrieben werden mußten. Sie waren mit dem Dorfschulzen und zwei Schöffen besetzt. Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen des Vogteigerichts, der Dorf- und Deichgräfengerichte und daneben ausschließlich zuständig für die emphyteutischen Einsassen war das Obergericht der Oekonomie in Marienburg unter dem Generalökonomus als Verwalter der Oekonomie, der meist zugleich Woiwode von Marienburg war. An seiner Stelle hielt gewöhnlich der Statthalter (Vizeökonomus) das Gericht ab, der aber nur der Mund seines Herrn war, so daß ein Appellieren von dem Spruch des Oekonomiegerichtes an den Generalökonomus nicht zulässig war. In den beiden Tenuten Tiegenhof und Bärwalde übte der jedesmalige Pfandinhaber (Tenuarius; auch Starost genannt, aber zu Unrecht, denn er war hier kein Staatsverwaltungsorgan) im sogen. Amte die Patrimonialgerichtsbarkeit aus. Mit der preußischen Besitznahme 1772 wurden für die freikölmischen Ortschaften der Marienburger Werder das Groß- und Kleinwerdersche Vogteigericht in Marienburg errichtet und als Provinzialbehörden in Marienwerder die Kriegs- und Domänenkammer für die Verwaltung und die westpreußische Regierung als Obergericht für die Justiz, dem auch Kirchen- und Schulsachen überwiesen waren.

Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen (Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven Bd. 83—84) I 1909 S. 9—18, 81, 85 ff. über die Behördenorganisation, S. 113 ff. über die Gerichtsverfassung.

Im 16. Jahrhundert wandte sich ein großer Teil der Werderbewohner der evangelischen Lehre zu, die hier (wegen der Bedeutung des Landes für die Einkünfte des Königs) durch mehrfache Privilegien geschützt und als geduldete Religion zu privater Uebung zugelassen wurde. Herrschende Religion, der auch ein Teil der Werderbewohner nach wie vor anhing, blieb die katholische. Die im 16. Jahrhundert eingewanderten Holländer waren Mennoniten, die in ihrem Glauben zum evangelischen Bekenntnis gehören, aber als besondere Gemeinschaft außerhalb jeder rechtlichen Verbindung mit den lutherischen oder sonstigen evangelischen Kirchengemeinden stehen.

Die staatsrechtlich begründete herrschende Stellung der katholischen Kirche in Polen äußerte sich abgesehen von der öffentlichen Religionsübung vor allem in dem territorialen Pfarrzwang gegenüber Andersgläubigen, wie er vom 16. bis 19. Jahrhundert überall für die jeweils herrschende Kirche eines Landes galt und wie er heute z. B. noch in Schweden zugunsten der dort herrschenden evangelischen Kirche besteht.

Vgl. Freisen, Der katholische und protestantische Pfarrzwang und seine Aufhebung in Oesterreich und den deutschen Bundesstaaten 1906 S. 6 ff.

Dieser Pfarrzwang setzte eine territorialisierte exklusive Gemeinde voraus nach dem Satze: „*quidquid est in parochia est etiam de parochia*“, d. h. die Zugehörigkeit aller Einwohner des Pfarrbezirkes mit ihren aus dieser Pfarrzugehörigkeit folgenden

Pflichten zur Aufbringung des nicht durch eigene Mittel der Kirche gedeckten Bedarfes zur Erfüllung der Pfarraufgaben (Baulast, Einkommen der Geistlichen und sonstigen Kirchendiener usw.). So die mittelalterliche Pfarrei. Dieser aus dem Mittelalter überkommene in der damaligen Glaubenseinheit begründete Begriff der territorialen exklusiven Pfarrei bewirkte, daß seit der Reformation einzelne aus der Glaubensgemeinschaft austretende aber im Pfarrbezirk bleibende Einwohner und ebenso etwaige später zuziehende Nichtglaubensgenossen in gleicher Weise verpflichtet sind wie die Glaubensgenossen. Die Pfarrlasten wurden, soweit möglich, auf die Grundstücke umgelegt, d. h. in ihrer Höhe nach deren Umfang bemessen, weshalb sie, ohne dadurch eigentlich notwendig verdinglicht worden zu sein (es war nur ein Verteilungsschlüssel), später vielfach als dingliche Lasten angesehen wurden (so z. B. der Dezem) und daher bei Erwerb solcher Grundstücke durch Nichtglaubensgenossen auch aus speziellem Titel auf diese übergangen.

Ueber den Pfarrzwang in polnischer Zeit vgl. Vegesack, Westpreußisches Provinzialrecht I 1845 S. 160; Leman, Provinzialrecht der Prov. Westpreußen I 1830 S. 281 ff.; Niedner, Die Entwicklung des Patronats der freikölmischen Hofbesitzer im Marienburger Werder (Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht VIII 1898) S. 239 ff.

Aus diesem katholischen Pfarrzwang ergab sich für die Lutheraner und Mennoniten in den Werdern einschließlich der Tenuten Tiegenhof und Bärwalde die Verpflichtung, zur Erhaltung der katholischen Kirchensysteme, in deren Gebiete sie wohnten, in gleicher Weise wie die Katholiken beizutragen. Es handelte sich um die regelmäßigen Abgaben an Dezem, Kalende, Witteltag und Quartalsgeld (Salarium) und die für kirchliche Amtshandlungen noch zu entrichtenden Stolgebühren, ferner um die Baulast der Kirchen und Pfarrgebäude.

Vegesack I S. 478 ff., woselbst nähere Erklärung der einzelnen Leistungen.

Diese Leistungen an fremde Kirchensysteme geschahen natürlich ungern, konnten aber nicht umgangen werden und wurden für die Lutheraner seitens der Werderkommune dem zuständigen Bischof von Kulm und Pomesanien, Malachowski, gegenüber in dem nach ihm benannten Vergleich vom 6. Februar 1677 für die Zukunft vertraglich anerkannt.

Vgl. Hartwich, Geographisch-historische Landesbeschreibung derer dreyen im Pohlischen Preußen liegenden Werdern 1722 S. 90 ff.; Jacobson, Geschichte und Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen I. S. 29; Vegesack I. S. 167.

Im alten Danziger und Elbinger Gebiet bestand diese Schwierigkeit nicht; dort waren vermöge der Freiheit, deren sich die beiden Städte trotz ihrer Zugehörigkeit zu Polen erfreuten, die unter dem Patronat des Stadtrats stehenden katholischen Pfarreien mit den Kirchengebäuden und dem Kirchengut in den Besitz der Lutheraner gelangt, so daß die nun evangelischen Kirchspiele als Fortsetzung der mittelalterlichen Pfarreien den territorialen Pfarrzwang für sich hatten.

Das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten Teil II Titel 11 § 261 hat den Pfarrzwang gegen Andersgläubige aufgehoben. Da es aber nur subsidär gegenüber den Provinzialrechten galt und der Pfarrzwang landschaftlich verschieden ausgestaltet war, mußten die Provinzialrechte einzeln dazu Stellung nehmen. Für Ostpreußen ist der evangelische und katholische Pfarrzwang aufgehoben worden durch Gesetz vom 9. Mai 1854 (G. S. 317).

Lebten so seit dem 16. Jahrhundert in den Werderdörfern zahlreiche Lutheraner, so konnten doch für sie wegen des katholischen Pfarrzwanges keine territorialen evangelischen Kirchengemeinden im öffentlichrechtlichen Sinne entstehen. Wohl konnten sie sich ebenso wie die Mennoniten, zur privaten Kultausübung vereinigen und Geistliche berufen, auch durch Zusammenschluß eine personale Gemeinde bilden, aber nur innerhalb der bestehenden katholischen Pfarrei. Die Anschauung, daß sich die evangelische und die katholische Kirche als zwei getrennte Korporationen gegenüberstehen, war noch nicht durchgedrungen.

Niedner S. 252 ff.

Und so ist es auch geschehen. Die lutherischen Hofbesitzer eines oder mehrerer Dörfer taten sich zusammen, beriefen, ohne vorerst an eine selbständige kirchliche Organisation zu denken, Geistliche, die in Höfen, Lauben, oder Scheunen predigten, wie es ihnen seit dem Privileg des Königs Sigismund August vom 17. April 1569 gestattet war. Das ist in seinen Anfängen nachweisbar im Großen Werder: in Wernersdorf bereits 1562, in Groß-Lesewitz 1565, Marienau 1574, Ladekopp 1575, Baarenhof 1578, Fürstenwerder 1579, Gnojau 1582, Tiegenort und Schöneberg im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, Schadwalde, Tannsee, Barendt Anfang des 17. Jahrhunderts, Neukirch 1615; im Kleinen Werder in Katznase um 1570, Altfelde 1580, Fischau Anfang des 17. Jahrhunderts, Stalle 1619. Zur Errichtung selbständiger Kirchengebäude (meist sogen. Kirchenhäuser, Verbindung von Kirche und Pfarrwohnung und nicht immer am Sitze der katholischen Pfarrei) kam es erst Jahrzehnte später. Nur Tannsee hatte als einziges Dorf schon 1603 ein evangelisches Kirchenhaus, das in diesem Jahre erbaut wurde.

Vgl. Bernhard Schmid, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Marienburg (Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Westpreußen IV) I 1919 Einleitung S. XXXVII.

Dabei war die Anwesenheit der Schweden im ersten Erbfolgekrieg (1625—29) und die darauf folgende schwedische Verwaltung im Kleinen Werder und die kurbrandenburgische Verwaltung im Großen Werder bis 1635 von Einfluß, wie auch in dieser Zeit wieder mehrere neue Gemeinden entstanden, so Prangenau 1629 ff., Groß-Lichtenau 1635, Kunzendorf 1637, Lindenau 1638, Palschau 1646 im Großen und Thiensdorf 1627 ff. im Kleinen Werder. Ebenso haben im Nordischen Krieg zu Beginn des 18. Jahrhundert Karl XII. und die Offiziere der schwedischen Besatzung den Bau evangelischer Kirchen gefördert, z. B. 1705 in Altfelde, 1708 in Marienau.

Hartwich S. 166 ff.; Schmid S. 1, 14, 22, 47, 54, 55, 69 ff., 101 ff., 113, 119, 140, 152, 165, 197, 247, 255, 261, 277, 294, 311, 320 ff., 361, 376 u. Einleitung S. XXXVII; Eckerdt, Geschichte des Kreises Marienburg 1868 S. 96 ff.

Die Thiensdorfer Kirche nahm eine Sonderstellung ein. Der Ort liegt, wie auch die umliegenden Dörfer, auf neubesiedeltem Boden, der erst Ende des 16. Jahrhunderts gewonnen wurde und deshalb keinem mittelalterlichen Kirchspiel einverleibt, also ohne katholischen Pfarrzwang war. Und die Kirche ist als territoriale Parochie auf Grund eines Privilegs des Schwedenkönigs Gustav Adolf vom 9. Oktober 1627 und seines Kanzlers Oxenstjerna vom 13. September 1631 errichtet und umgrenzt worden, mithin als öffentlich-rechtliches Kirchspiel gedacht, allerdings durch die spätere politische Entwicklung (Friede von Stuhmsdorf 1635) nicht als solches verwirklicht worden.

Schmid S. 320 ff.

Desgleichen hebt sich die Entstehung der evangelischen Parochie in Neuteich aus der allgemeinen Entwicklung heraus. Hier in der Stadt gab es neben der mittelalterlichen Pfarrkirche eine unter städtischem Patronat stehende Hospitalkirche St. Georg mit eigenem Gut, die, weil die evangelische Bevölkerung nicht den Besitz der Pfarrkirche behaupten konnte, vom Stadtrat für den evangelischen Gottesdienst bestimmt wurde, so daß hier von Anfang an unter städtischem Schutze festere Verhältnisse bestanden. Nach der Zerstörung der Kirche im ersten Schwedenkrieg 1627 gab die Stadt das Rathaus für den evangelischen Gottesdienst frei.

Höpfner, Abriß einer Geschichte der evangelischen Kirche in Neuteich S. 1 ff.

Abgesehen von diesen Sonderfällen haben sich die evangelischen Gemeinden in den Werdern also durch freie Vereinbarung der Interessenten als jeweilige private Verbände gebildet.

Vgl. die Verhandlung vor dem Oekonomieamt 1739 über die Thiensdorfer Verhältnisse, wonach „*quaelibet pars* (nämlich die Lutheraner und die zwischen ihnen wohnenden Mennoniten in der Niederung) *in privatis aedibus suam devotionem exercuit, donec Augustani anno 1636 facultatem nacti oratorium solemne in Tiensdorff exstruendi ibi se unanimiter congregarent et quasi parochiam constituerent*“. (Die ohne Herkunftsangabe versehenen hier und im folgenden verwendeten Dokumente befinden sich in Urschrift oder beglaubigter Abschrift in den Archiven der westpreußischen Mennonitengemeinden zu Orlofffelder und Thiensdorf; die im folgenden mit „Medem“ bezeichneten Dokumente sind von dem Oberlandesgerichtsrat Medem in Marienwerder in dem von ihm am 30. April 1869 erstatteten Gutachten „über die den Kirchen und der Geistlichkeit der Marienburger Werder aus den §§ 2—5 des Edikts vom 30. Juli 1789 zustehenden Rechte“ aus dem Archiv der Diözese Marienburg zum Abdruck gebracht und werden nach Medem zitiert).

Es waren also Quasiparochien, keine Gemeinden im öffentlichrechtlichen Sinne, die ferner auch ohne kirchenrechtlichen Zusammenhang untereinander und mit einer Aufsichtsbehörde waren. Ihre Interessen wurden nach außen hin von der Werderkommune wahrgenommen. Das änderte sich erst nach der im Warschauer Traktat im Jahre 1768

Leman II S. 95 ff.

gewährten Religionsfreiheit, mit der preußischen Besitzergreifung des Landes im Jahre 1772. Am 17. Mai 1773 wurden im neuerworbenen Gebiet für die evangelischen Pfarrgemeinden sogen. Kircheninspektionen als Aufsichtsinstanz eingerichtet, so je eine für die beiden Marienburger Werder

Bär I S. 593 ff., II S. 199 ff.

und die westpreußische Regierung in Marienwerder wurde als Provinzial-Justizkommission die oberste Kirchenbehörde Westpreußens, während das 1794 in Kraft getretene Allgemeine Landrecht in Teil II Titel 11 § 10 ff. die rechtliche Grundlage für das Bestehen von evangelischen Parochien innerhalb territorialer katholischer Kirchspiele nach dem reinen Gemeindeprinzip gewährte.

Niedner S. 243, Bär I S. 593, Eckerdt S. 167.

In der katholischen territorialen Pfarrei gibt es nur Pfarrangehörige (Parochianen) ohne eigene Rechte, die evangelische Kirchengemeinde dagegen besteht als Personalverband aus berechtigten Gemeindemitgliedern; das Allgemeine Landrecht trat dem territorialen Parochialbegriff entgegen, indem es in § 261 II, 11 die kirchliche Abgabepflicht als persönliche Last der Pfarrangehörigen auffaßte.

Auch die Grenzen dieser evangelischen Kirchenverbände waren anfangs noch schwankend. Die Bewohner umliegender Dörfer hielten sich zum einen oder anderen Prediger oder wurden als Gast zur Kirche zugelassen, bis allmählich durch vertragliche Einpfarrung feste Sprengel geschaffen wurden.

Schmid, Einleitung S. XXXVII.

Eine Pfründe, wie sie zum Begriff des Kirchenamtes gehört, bestand für den Prediger nicht; die evangelischen Grundbesitzer, die sich zur Unterhaltung eines solchen Kirchensystems vereinigten, gewährten dem von ihnen berufenen Prediger die gleichen Leistungen, die sie (wie oben ausgeführt) vermöge des Pfarrzwanges den katholischen Geistlichen zu geben schuldig waren; ebenso wurde es mit dem Organisten und Schulmeister gehalten, und mit dem Bau und der Erhaltung des Kirchen- und Schulhauses. Während nun aber die Pflichtleistungen an die katholischen Kirchensysteme vom Mittelalter her wegen der Territorialität der Pfarre teilweise dinglich waren, handelte es sich bei diesen Abgaben an evangelische Geistliche und sonstige Kirchendiener um rein persönliche, freiwillig übernommene Leistungen, weshalb später z. B. Klagen gegen katholische Ansiedler, die wegen ihrer in Anspruch genommen wurden, von den Gerichten abgewiesen worden sind. Die Umlegung nach dem Grundbesitz war hier reiner Verteilungsschlüssel.

Vege sack I S. 478 ff.

Erst im Jahre 1846 sind jene Leistungen, soweit sie den Pfarrer und Organisten betrafen — die Rechtsfrage der Kirchenbaupflicht wird später er-

örtert werden —, für die beiden Werder durch die Verordnung vom 30. Januar 1846 (G. S. 87) verdinglicht worden, in deren § 1 es heißt: Diejenigen Abgaben und Leistungen, welche gegenwärtig von evangelischen Grundbesitzern in dem Großen und Kleinen Marienburger Werder in Rücksicht auf ihren Grundbesitz zum Unterhalt der evangelischen Geistlichen und Kirchendiener entrichtet werden, sollen künftig auf jeden neuen Erwerber des Grundstücks, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, und zwar in der Eigenschaft als gemeine, in der kirchlichen Verfassung dieser beiden Werder gegründete Reallasten (§ 48 Tit. 1 der Hypothekenordnung) unverändert übergehen.“ Sie sind übrigens infolge des Gesetzes vom 27. April 1872 in Verbindung mit dem Gesetz vom 2. März 1850 (G. S. 417 bzw. 77) allenthalben abgelöst worden.

Bericht des Danziger Konsistoriums an den Oberpräsidenten von Westpreußen vom 16. Januar 1890.

Es oblag also den evangelischen Glaubensgenossen des jeweiligen Sprengels als Personalverband, für die Erhaltung ihres Kirchensystems zu sorgen; als Aequivalent wirkten sie bei der Verwaltung der Kirche und der von dem Deichgeschworenenkollegium vorgenommenen Bestellung des Predigers mit, bei dessen Vokation vertraglich festgelegt wurde, welches Einkommen er erhalten solle.

Vgl. die Bestallungsurkunde des Predigers in Lindenau vom 25. August 1698 bei Hartwich S. 151 ff.

Diese Rechte und Pflichten wurden später unrichtig als Ausfluß eines Patronats angesehen.

Wie oben erwähnt saßen seit dem 16. Jahrhundert in den Werderdörfern untermischt mit den Lutheranern zahlreiche Mennoniten. Im alten Danziger und Elbinger Gebiet, wo evangelischer Pfarrzwang herrschte, mußten diese zu den Lasten der evangelischen Kirche wie die Lutheraner beisteuern.

Hartwich S. 294.

In den Werdern, wo die evangelische Kirche anfänglich, weil alles auf freiwillige Gaben der Gläubigen abgestellt war, wohl mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, wünschte man begreiflicherweise so zu verfahren, wie es im alten Danziger und Elbinger Gebiet geschah. Deshalb suchte man auch hier die Mennoniten, obwohl sie dem katholischen Pfarrzwang unterworfen waren, zugleich zu den evangelischen Kirchenlasten zu verpflichten. Und so begann in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein zähes Ringen, das nach 150 Jahren durch gesetzlichen Eingriff zu einem vorläufigen Abschluß kam, um dann nach der Mitte des 19. Jahrhunderts erneut aufzuleben, ohne bis jetzt ausgetragen zu sein. Verschiedene Wege wurden beschritten.

Die Mennoniten hielten auf den ihnen verliehenen emphyteutischen oder aus ursprünglich katholischer oder evangelischer Hand in ihren Besitz übergegangenen kölmischen Grundstücken vielfach lutherisches Gesinde, das die evangelische Kirche besuchte und vom evangelischen Lehrer unterwiesen wurde. Deshalb haben sie mancherorts

(z. B. in Thiensdorf, Bärwalde, Prangenu) zum Unterhalt der Prediger und Lehrer beigetragen, indem sie einen Teil der bei den Protestanten üblichen Abgaben (z. B. die Kalende bei der Neujahrswünschung, den Witteltag zu Ostern und Quartalsgeld) leisteten, aber stets freiwillig „aus Liebe und nicht aus Pflicht“, wie sie in späteren Prozessen ausdrücklich betonen, also ohne *opinio juris et necessitatis*. Diese freiwillige Beisteuer zum Pfarreinkommen, die keineswegs überall bestand, suchte man aber in Beanspruchung eines — in Wirklichkeit hier nicht bestehenden — evangelischen Pfarrzwanges auszudehnen und zu einer Pflichtleistung zu machen, indem man dauernd und allmählich fortschreitend schließlich alle Abgaben gleichmäßig von allen mennonitischen Hufen verlangte, was sich beispielsweise aus einer Eingabe der mennonitischen Einwohner von Bärwalde an die Gutsherrschaft ergibt, worin sie sich beschwerten, daß sie „zur Unterhaltung der lutherischen Herren Prediger und Schulmeister mit den lutherischen Einwohnern konkurrieren müssen“ (Medem h). Unterstützt wurde diese eines rechtlichen Fundaments entbehrende Abgabeneinforderung durch ein Reskript des von den Schweden gegen August den Starken eingesetzten Polenkönigs Stanislaus August Leszinski aus dem Jahre 1707, worin bestimmt wurde, daß „die Mennoniten, welche in unseren marienburgischen Werdern entweder schon einige Güter besitzen oder ins künftige besitzen werden, nach Proportion ihrer Huben nachbargleich den Dienern Augsburgischer Konfession ihre Gebühr entrichten sollen, doch daß den *juribus parochialibus* der katholischen Kirche nichts genommen werde“ (Medem S. 34). Dieses Reskript war aber kein Gesetz, (dazu wäre die Zustimmung des polnischen Reichstags und des preußischen Landtags erforderlich gewesen), sondern nur eine Anordnung des Königs als Patrimonialherrn des Tafelgutes in den Werdern. Das gilt auch von den später zu erörternden Reskripten Augusts II. und Augusts III.

Wie man im einzelnen seitens der evangelischen Kirchengemeinden dabei vorging, um eine Verpflichtung zu erzeugen, zeigt folgendes. Bei Einpfarrungen von Dörfern oder bei späteren Streitigkeiten zwischen der Kirche und den eingepfarrten Dörfern wurde durch Vertrag, der zwischen der Dorfschaft und den Kirchenvorstehern geschlossen wurde (Vergleich), ohne weiteres auch die Zahlungspflicht der mennonitischen Einwohner aufgestellt, ohne daß diese als Partei zugezogen oder gar an den Verhandlungen mitgewirkt oder sie nachträglich genehmigt hätten (offenbar also der alte Gedanke des territorialen Pfarrzwanges). So z. B. 1729 bei dem Vergleich zwischen der Dorfschaft Augustwalde und der Kirchengemeinde Thiensdorf über die Höhe der an die Kirche geschuldeten Abgaben, die auf eine bestimmte Jahressumme fixiert wurden: „Es sollen sich aber bei diesem Transact so wenig die Evangelischen als die Römischen, insonderheit die mennonitischen Nachbarn, welche beiden letzteren doch von Fourierung eines Priesters oder Organisten excludiert sein werden und sollen, ausschließen, sondern solchem in allen Punkten gleich den evangelischen Nachbarn aufzukommen schuldig sein“ (Med. c). Gegen diesen ohne ihre Mitwirkung abge-

schlossenen Vergleich haben die Mennoniten in Augustwalde sofort nach Bekanntwerden schriftlich Einspruch erhoben, „wenn auch dadurch wir ebenfalls gebunden sein sollen, so hätte doch unser aller ausdrücklicher Consens dabei sein sollen“, zwar habe ein Mennonit unterschrieben, der habe aber keine Vollmacht besessen. Gleichwohl wurden die Abgaben von ihnen durch militärische Exekution beigetrieben. Aehnliche Vergleiche kamen 1728 zwischen der Kirchengemeinde Thiensdorf und der Dorfschaft Hohenwalde zustande: „Es verobligiert sich die Dorfschaft Hohenwalde, sowohl römischer als mennonitischer Religion zugetaner Nachbarn, von ihren in Besitz habenden drei Huben Landes anstatt des von ihnen an ihren Herrn Prediger natura jährlich abzuführenden Dezems, Kalende und Quartals“ eine bestimmte Geldsumme jährlich zu zahlen und die gewöhnliche Baulast „gleich den übrigen eingepfarrten Dorfschaften“ zu tragen (Med. d). Dann 1717 zwischen den Einwohnern von Grunauerfeld und der Kirchengemeinde Fischau, wonach alle Einwohner die üblichen aufgeführten Kirchenlasten übernehmen (Med. b). Dann 1751 Vergleich zwischen den Dorfschaften Neukirch und Schönhorst und der evangelischen Gemeinde Prangenau (Med. m) und der Neuteicher Vergleich von 1718 mit dem Schiedsspruch (Laudum) von 1745. Ob dabei die Mennoniten und Katholiken mitgewirkt haben, ist aus dem Wortlaut nicht ersichtlich. Anderswo erfolgte ein lokaler Befehl der Gutsherrschaft, z. B. 1721 von August II. für Thiensdorf (später wieder aufgehoben) oder 1742 in Bärwalde, wo, nachdem vier Jahre vorher auf die Beschwerde der Mennoniten hin der damalige Inhaber der Tenute bestimmt hatte, daß die Mennoniten in den Kirchspielen Münsterwalde und Fürstenwerder, soweit sie zum Amt Bärwalde gehören, für die Zukunft von allen Abgaben an die Kirchspiele befreit sein sollten, sein Nachfolger als Tenutarius von Bärwalde diese Befreiung wieder aufhob mit geringen Aenderungen „bis auf mein der hochgebietenden Herrschaft Gutbefinden“. Auch Hartwich gibt vorher schon „die gute Ordre der gnädigen Herrschaft“ als Grundlage der Mennonitenabgabe in Bärwalde an.

Hartwich S. 294.

Auf Grund dieses Bescheides von 1742 wurde 1754 wegen rückständiger Leistungen ein Exekutionsmandat erlassen (Med. h). Die sich gegen diese willkürliche Heranziehung wehrenden Mennoniten mußten klagen, unterlagen aber meistens, so z. B. im Thiensdorfer Prozeß 1710, in welchem die bisher freiwillige Leistung der Abgaben den Mennoniten durch unwiderrufliches Urteil für die Zukunft als Pflicht auferlegt wird. Dann 1742 Urteil des Generalökonomus: „Beklagte sämtliche Mennoniten auf Neumünsterbergfelde haben auf gütliche Vorstellungen sich submittieret“, Stolgebühren in bestimmter Höhe und ein jährliches Tafelgeld an die Kirche zu zahlen. Dies Urteil wurde 1752 in dem Rechtsstreit einer anderen Gemeinde (Neukirch gegen die mennonitischen Nachbarn in Prangenau) der die Mennoniten verurteilenden Entscheidung des ökonomischen Obergerichts ohne weiteres zugrunde gelegt, wiewohl im Protokoll ausgesprochen ist, daß die Mennoniten, weil sie die lutherische Kirche nicht benutzen und bei der Berufung des

Predigers und der Festsetzung von dessen Gehalt nicht mitwirken, zu nichts verpflichtet sind (Med. m). Hartwich spricht (S. 293) schon 1722 von vielen Prozessen der Mennoniten wegen der Heranziehung zu evangelischen Kirchenlasten. 1738 wurde in Bärwalde ausnahmsweise eine günstige Entscheidung erzielt. Bei den ziemlich ungeordneten Gerichtsverhältnissen herrschte reichliche Willkür. Die verlangten Abgaben wurden unter Protest geleistet oder zwangsweise beigetrieben oder endlich lediglich in Unterwerfung unter das unwiderrufliche, aber objektiv falsche Urteil erfüllt. Nach langen Kämpfen und Prozessen, in denen widersprechende Entscheidungen und Anordnungen ergingen, wurden auch wohl um des künftigen Friedens willen und weil bei der damaligen Rechtsprechung nichts Gutes zu erwarten war, Vergleiche geschlossen, so nachweislich 1729 zwischen den mennonitischen Einsassen von Tiegerfelde und den Vorstehern der evangelischen Kirche in Ladekopp, worin die Mennoniten sich für sich, ihre Erben und alle Rechtsnachfolger verpflichten, statt der bisherigen von ihnen verlangten Naturalleistungen an Quartal usw. eine jährliche Geldzahlung zu leisten (Med. e), und 1743 ein Vergleich zwischen den mennonitischen Einwohnern aller zum Kirchspiel Thiensdorf gehörigen Dörfer und der Gemeinde des lutherischen Kirchspiels Thiensdorf (über diesen Thiensdorfer Vergleich wird unten weiter gehandelt). Hier wird von den Mennoniten ebenso wie in Tiegerfelde die jährliche Zahlung einer Pauschsumme für die Zukunft übernommen, es wurde also durch Vertrag eine Verpflichtung der Mennoniten begründet, aber eben nur in Einzelfällen, die zudem später abgelöst ist. Eine allgemeine Leistungspflicht der Mennoniten bestand keineswegs. Das Verlangen, die evangelischen Kirchenlasten nachbargleich zu tragen, wurde übrigens auch gegen die katholischen Einwohner in den vorwiegend evangelischen Dörfern geltend gemacht, was von dem zuständigen Bischof von Kulm und Pomesanien jedoch am 17. März 1700 verboten wurde.

Hartwich S. 114 ff.

Gegen die unberechtigte Anwendung eines evangelischen Pfarrzwanges wandte sich ein sehr bezeichnender Erlaß des Gnesener Erzbischofs und Kardinals Michael Radziejowski vom 11. September 1700 zunächst für das Amt Tiegenhof (dessen damaliger Inhaber der Kardinal war), der aber am 12. Oktober 1732 von König August II. auf sämtliche in den Marienburger Werdern und anderswo angesessenen Mennoniten ausgedehnt und mit allen übrigen Privilegien der Mennoniten bestätigt wurde. Er lautet in Uebersetzung: „Vor uns ist gebracht die berechtigte Klage sowohl der Römisch-katholischen als auch von Mennoniten, daß die Diener der Augsburger Konfession nicht ohne Druck unserer Einwohner den Zehnten wie andere Einkünfte, die sich im besondern auf die römisch-katholischen Priester beziehen, in gleicher Weise zu fordern wagen und sich durch eine verkehrte Uebung so ein Gewohnheitsrecht zu verschaffen suchen. Die gesetzlichen Bestimmungen aber über den Schutz Andersgläubiger beziehen sich nur auf die freie Ausübung der Religion und nicht auf den Genuß zeitlicher Güter und Vorteile. Dem

will ich rechtzeitig entgegentreten durch diesen Erlaß, der sich auf die Konstitution des Ortsbischofs stützt. Ich befehle allen Katholiken und Mennoniten, daß sie in keiner Weise weder Zehnten, noch Kalende, Ostereier, Quartalsgeld noch sonst dergleichen, was ihnen auferlegt werden sollte, zahlen, noch bei Erbauung der Kirchen, Begräbnisstätten und Wohnungen Holz zum Bau oder zum Verbrennen heranschaffen. So sollen die Vorsteher und vereidigten Väter der Kirche niemanden, weder einen Katholiken noch einen Mennoniten unter irgend einem Vorwand oder Grund dazu zwingen, bei Strafe von 100 Talern die an unser Amt in Tiegenhof zu zahlen sind, und zwar so oft, wie es einer wagen sollte, diesem unseren Befehl zuwiderzuhandeln. Im übrigen soll es den Anhängern der Augsburgischen Konfession nicht verwehrt sein, aus eigenen Mitteln nach Gebühr für die Diener ihrer Kirche zu sorgen.“

Das war der, dem damaligen Rechtszustand entsprechende richtige Standpunkt. Ein evangelischer Pfarrzwang gegenüber den Mennoniten und eine daraus entspringende allgemeine Pflicht der Mennoniten zur Tragung der evangelischen Kirchenlasten bestand eben nicht.

Nebenher ging eine andere Strömung. Man suchte — juristisch richtiger — einen speziellen Rechtstitel für die Leistungspflicht der Mennoniten, wie er ähnlich bereits durch die letztgenannten Vergleiche erzielt worden war.

Die Mennoniten dehnten sich aus und erwarben vielfach Hufen aus evangelischem Besitz, wie auch umgekehrt mennonitische Grundstücke wiederholt in evangelische Hände übergingen. Aus der richtigen Erkenntnis heraus, daß eine Verringerung des evangelischen Grundbesitzes durch Uebergang in mennonitische Hände zugleich eine Schmälerung der Kirchen- und Pfarreinkünfte bedeute, die ja nach dem Hufenstand entrichtet wurden, drängten die evangelischen Kirchengemeinden darauf, daß der mennonitische Käufer mit dem Grundstück auch die bisher darauf umgelegten Kirchenlasten übernehme, was zunächst vereinzelt durch vertragliche Abmachungen geschah, nachher aber bald durch behördlichen Druck über den Kopf der Parteien hinweg erzwungen wurde, ohne deren Zustimmung. Das ist zum ersten Male nachweisbar in dem Dekret des Tenutarius Andreas Gembicki von Tiegenhof vom 17. Juni 1676. Die Vorsteher der evangelischen Gemeinde in Marienau im Amt Tiegenhof (*vitrici Augustanae professionis villae Marienow*) hatten gegen die mennonitischen Einwohner des Ortes (*incolae ejusdem villae professionis Mennonisticae*) auf Leistung der Kirchenabgaben geklagt. Im Urteil spricht der Gutsherr aus, daß „alle Mennonisten, welche von Lutheranern Höhe und Huben kaufen, nicht zwar als Mennonisten, sondern als Besitzer solcher Huben nach Inhalt des lutherischen freien *exercitii religionis privilegii*, auch erstmaligen Kaufkontrakten, endlich auch nach des Dorfes alten Gewohnheiten die Schuldigkeit der evangelischen Kirchen, Predigern und Schulmeistern injungiert werden“ (Med. f). Hier wurde in der Entscheidung eines Einzelfalles eine Richtlinie für die Zukunft aufgestellt,

wie bei den päpstlichen Reskripten des Mittelalters, die dadurch zur Dekretale wurden, nur mit dem Unterschied, daß der Papst neben der Jurisdiktion auch die Gesetzgebungsbefugnis hatte, die dem Gutsherrn von Tiegenhof ermangelte. Dieses Dekret wurde 1701 von dem Kardinal Radziejowski (dem Nachfolger Gembickis als Tenutarius von Tiegenhof) und von König August II. bestätigt und von diesem 1710 über die Gemeinde Marienau hinaus auf das ganze Tiegenhöfische Gebiet ausgedehnt, also von denselben Machthabern, die sich 1700 bzw. 1732 gegen die unberechtigte Beanspruchung und Handhabung eines territorialen evangelischen Pfarrzwanges wandten, die evangelischen Kirchengemeinden aber in der Begründung dieses speziellen Rechtstitels schützten. Ein ähnliches Dekret erging, wieder aus Anlaß eines Einzelfalles, im Jahre 1710 durch das Gericht des ökonomischen Amtes in Marienburg, worin für die Gemeinde Thiensdorf im Kleinen Werder bestimmt wurde, „in Zukunft sollen für den Fall, daß Grundstücke durch Verkauf von Lutheranern in den Besitz von Mennoniten übergehen, Käufer und Rechtsnachfolger gehalten sein, die Lasten und Leistungen, zu denen der Verkäufer verpflichtet war, im ganzen und im einzelnen zu erfüllen, kraft des Dekretes.“ Danach wurde in späteren Fällen in den betreffenden Gemeinden verfahren, z. B. 1706, wo die Kirchenvorsteher in Marienau gegen einen Mennoniten klagten, der sich weigerte, die evangelischen Kirchenlasten zu zahlen; die Kläger berufen sich auf das Gembickische Dekret, der Beklagte wendet ein, das Grundstück 1703 durch Erbteilungsregreß erworben zu haben, in welchem von der strittigen Schuldigkeit nichts enthalten sei, wogegen Kläger replizierten, die Erbteilung sei privatim gemacht und nicht zur gerichtlichen Konfirmation (wo die Klausel beigefügt worden wäre) gebracht worden. Darauf erging das Urteil „Beklagte sind nach den von den Klägern produzierten Dekreten schuldig, nachbargleich zu zahlen“ (Med. f). Ebenso in Thiensdorf 1712, wo die Kirchengemeinde bei dem Obergericht gegen den evangelischen Verkäufer und den mennonitischen Käufer eines Thiensdorfer Grundstücks auf Kassierung des Kaufvertrages und Bestrafung des Verkäufers klagte, weil dieser beim Verkauf nicht die dem evangelischen Prediger von diesem Grundstück gehörigen Gefälle ausbedungen hatte. Der Käufer wird zur Lastentragung verurteilt (eine Bestrafung des Verkäufers erfolgte jedoch nicht, weil er in Not war, Med. p). Aber nicht nur in diesen Fällen wurde so verfahren. Ueberall hatten die Dorfgerichte, in deren Bücher ja die Grundstücksveräußerungen eingetragen wurden, mit den evangelischen Kirchengemeinden ein gleiches Interesse. Deshalb sorgten sie dafür, daß die von den Kirchengemeinden angeregte Bedingung in den Kaufkontrakt aufgenommen wurde, durch Versagung der Bestätigung im Falle der Weigerung (Med. a), z. B. 1697 im Amt Bärwalde, wo ein Kaufvertrag mit Bestimmungen über den Gegenstand, den Kaufpreis und die Zahlungsart (weiter nichts) von den Parteien vor dem Amt abgeschlossen wurde mit dem Antrag auf Rektifizierung und Eintragung im Amtsbuche, worauf das Amt die Rektifizierung und Eintragung vornahm, „doch mit diesem Beding, daß der Käufer . . . dem lutherischen Herrn Prediger und

Schulmeister alles gleich andern Nachbarn entrichten solle.“ Wie der oben erwähnte Fall aus dem Jahre 1712 zeigt, verkauften die Lutheraner auch wohl ohne Ausbedingung der Lastenübernahme an Mennoniten, denn die Auferlegung der Kirchenlasten auf den nichtlutherischen Käufer evangelischer Grundstücke geschah nicht im privaten Interesse des Verkäufers, sondern im Interesse der evangelischen Kirchengemeinden (d. h. damals der größtenteils aus evangelischen Besitzern bestehenden politischen Gemeinde), wobei selbst entgegenstehende ausdrückliche Parteiabreden nicht beachtet wurden. Die Mennoniten weigerten sich in solchen Fällen mit Recht, die von ihnen verlangten Abgaben zu entrichten, aber wie gezeigt, ohne Erfolg. Außer den genannten fanden z. B. noch Prozesse statt 1727 betr. Neuteicher Werder, 1753 betr. Wernersdorf, 1746 betr. Simonsdorf, 1753 betr. Prangenau, 1757 betr. Neukirch (Med. q, i, n, o). Aus dem letztgenannten Urteil des ökonomischen Obergerichts ergibt sich übrigens, daß Mitte des 18. Jahrhunderts die „vertragliche“ Verpflichtung der Mennoniten noch keineswegs überall durchgeführt war und die gleichwohl in Anspruch genommenen Mennoniten von der Klage freigesprochen wurden; es heißt darin, daß die Beklagten hier vertraglich gebunden seien und sich deshalb „durch die bei anderen Gemeinden in *casibus*, wo dergleichen *stipulationes* in den Kontrakten der Mennoniten nicht vorhergegangen, ergangenen Dekrete von dieser Obligation keineswegs liberieren mögen.“ Bei Verkäufen von evangelischen Grundstücken an Mennoniten 1715—1720 in Tiege (Kirchengemeinde Ladekopp) findet sich z. B. keine einzige Uebernahmeklausel, und nach einer Eingabe der Mennoniten an Friedrich Wilhelm III. vom 1. März 1801 hatten im Amt Tiegenhof nur ganz wenige Mennoniten die Verpflichtung zur Tragung der evangelischen Kirchenlasten vertraglich übernommen.

Diese vertragliche oder nachher erzwungene Uebernahme der Lasten ist die regelmäßige Grundlage der Zahlungspflicht mennonitischer Grundbesitzer. Die vertragliche Uebernahme ist einwandfrei und wurde auch von den Mennoniten in den anfänglich noch seltenen Fällen freier Uebernahme anerkannt. In der Thiensdorfer Verhandlung 1710 ist z. B. davon die Rede, daß mennonitische Käufer lutherischer Grundstücke sich im Kaufkontrakt ausdrücklich den von den bisherigen lutherischen Besitzern gezahlten Lasten für Kirche und Prediger gefügt hätten; daß diese dadurch gebunden seien, wird seitens der Mennoniten nicht in Abrede gestellt. Das wurde nun aber auch auf alle früheren Erwerbungen ausgedehnt und schließlich mit der durchaus unbewiesenen Annahme, aller mennonitischer Besitz stamme aus evangelischer Hand, auf alle grundbesitzenden Mennoniten. Diese Annahme ist objektiv unrichtig. Die Einwanderung mennonitischer Holländer begann im 4. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, die erste geschlossene Ansiedlung war Campenau im Kleinen Werder 1584. In das Tiegenhöfische Gebiet kamen sie 1562, schon vorher 1550 in das Elbinger und 1547 in das Danziger Gebiet,

Schmid, Einleitung S. XXX.

in Heubuden im Großen Werder sind bereits 1565 mennonitische Pächter vorhanden. Die Mennoniten sind also sicher ansässig geworden vor Bildung evangelischer Gemeinden; erst von da ab kam aber eine Lastenübernahme in Frage. Jene falsche Rechtspraxis drang jedoch vor, so daß es schließlich hier im Ergebnis auf das gleiche hinauskam, wie bei der Beanspruchung eines territorialen Pfarrzwanges. In dieser Hinsicht ist bezeichnend ein Attest des ökonomischen Oberamtes vom 4. Mai 1738 (Medem S. 38): „Nachdem ein königliches Oberamt durch den ehrenwerten Martin Myrau von Schönberg geziemend ersucht worden, um ein glaubwürdiges Gezeugnis mitzuteilen, was es in den beiden Marienburger Werdern mit den Mennoniten wegen der Gefälle, Accidentien, Kirchen- und Widdemreparaturen sowohl katholischen Herren Predigern als derer *Ministrorum Augustanae Confessionis* vor eine Bewandnis hab und wie gedachte Mennonisten in Abtragung und Leistung dieser Gefälle sich verhalten müßten, als wird hiermit glaubwürdig attestiert, daß alle und jede Mennonisten, welche in beiden Werdern dieser Oekonomie ordinaire widdersche Huben acquiriren und besitzen, die Gefälle von der Copulation, Taufung und Begräbnis, dergleichen Dezem, Kalende, Wittelstag und wie sie Namen haben, sowohl vor den katholischen Herrn Prediger auch evangelischen Herrn Prediger und deren Organisten abzuführen und zu entrichten, incl. zu den Reparaturen beider Kirchen, Widdem und deren Zäunungen zu konkurrieren alter Gewohnheit nach schuldig sind, auch dazu angehalten werden.“

Zunächst stritten die beiden Richtungen noch miteinander. 1721 z. B. wird auf Beschwerde der Kirchenvorsteher von Ladekopp durch den Administrator in Tiegenhof festgestellt, daß die Mennoniten in Tiege künftig zu immerwährenden Zeiten nachbargleich nicht als Mennoniten, sondern als Besitzer lutherischer Huben alle Leistungen an den lutherischen Prediger, Schulbedienten und die Kirche schuldig sind zu entrichten, worauf nach acht Tagen bereits die militärische Exekution bezüglich der Rückstände erfolgte; auf den Widerspruch der Mennoniten wurde eine besondere königliche Kommission, bestehend aus dem Domdechanten von Kulm, einem Ermländer Domherrn, dem Dechanten von Fürstenwerder und einem Laien unter Vorsitz des Starosten von Tiegenhof eingesetzt, die im Jahre 1724 bestimmte, daß nur die Mennoniten, die durch ihre Kontrakte bei Erwerbung ihrer Grundstücke aus lutherischer Hand sich zu Leistungen an den lutherischen Pfarrer verpflichtet haben, zahlen müssen, alle anderen Mennoniten aber von jeder Behelligung frei sein sollen. Der Erfolg war freilich auf Seiten der fordernden evangelischen Kirche. Die genannte Eingabe der mennonitischen Deputierten an Friedrich Wilhelm III. vom 1. März 1801 besagt, daß „in einigen Kirchspielen des großen Marienburger Werders die evangelische Geistlichkeit es vor der Besitznahme Westpreußens durch ihre Connexiones und Uebermacht dahin zu bringen gewußt habe, daß auch sogar solche mennonitischen Grundstücksbesitzer, die ihre Grundstücke noch ohne solche Verbindlichkeiten im Kaufcontract zu haben, besaßen, ihnen dennoch dergleichen Abgaben prästieren müßten.“

Nicht nur *quod personas*, auch in sachlicher Hinsicht wurde die Abgabeforderung im 18. Jahrhundert immer ausgedehnter. Mancherorts handelt es sich bei der vertraglichen oder erzwungenen Uebnahme zunächst nur um die festen jährlich wiederkehrenden Posten, Kalende, Quartal usw., so z. B. 1697 und 1738 in Bärwalde, 1707 in Leszinskis Reskript, 1710 in der Gemeinde Ladekopp, wo ein Mennonit in Tiege 1710 beim Kauf eines lutherischen Grundstücks die Verpflichtung zur einmaligen Zahlung von 200 Mark an den lutherischen Prediger übernahm als Ablösung für Dezem, Kalende, Heu, Holz, Quartal, Witteltag, Butter usw., solange er den Hof innehat; 1729 desgleichen von sieben mennonitischen Besitzern in Tiegerfelde, 1712 in einem Thiensdorfer Einzelfalle, 1718 und noch 1745 in Neuteich, wo in dem Laudum die Mennoniten nur bei Regelung des Pfarreinkommens erwähnt werden, nicht bei Regelung der Baulast, endlich 1753 in Prangenu. Anderwärts wurde die Abgabepflicht auf die Baulast erstreckt, die für gewöhnlich nicht in Erscheinung trat — so in dem Dekret Gembickis und dem Thiensdorfer Urteil von 1710 (Erhaltung des Bethauses), 1717 in Simonsfelde (Baugelder zur Fischauer Kirche und Schule), 1728 in Hohenwalde (Holzfuhren zum Kirchen-, Widdem- und Schulbau in Thiensdorf) — dann trat im 18. Jahrhundert eine Stolgebührenzahlung für Taufe, Trauung und Begräbnis (d. h. ein fester jährlicher Pauschbetrag) dazu, gegen welchen die Mennoniten sich wehren, weil diese „*intuitu ministerii*, dessen sie als Menoniten sich nicht bedienen“, entrichtet werden (Prangenu 1753, Med. n) und sie im Kaufvertrag nur die gewöhnlichen Lasten übernommen hätten; sie werden aber verurteilt, nachdem das über ihren Kopf hinweg vom Dorfgericht dem Kaufvertrag eingefügt worden war, oder weil das, wie die klagende Kirche behauptete, in anderen Dorfschaften bereits eingeführt sei (so 1727 ökonomisches Obergericht, Med. q). Also einseitig verallgemeinernde Ausdehnung mit der Begründung, daß dem Prediger sonst seine Subsistenz benommen würde. 1738 attestierte das Oekonomieamt in Marienburg dieses, wie erwähnt, als gemeine Pflicht der Mennoniten in den Werdern und 1742 mußten daraufhin z. B. die Mennoniten auf Neumünsterbergfelde unter dem Druck des Generalökonoms die Stolgebührenzahlung anerkennen; 1752 hinwiederum wurden die Prangenuer Mennoniten mit Hinweis auf diese, sie gar nichts angehende Vereinbarung verurteilt (Med. k und m). Anderswo hatten die Mennoniten vorübergehend Erfolg, z. B. in Amt Bärwalde, wo 1738 auf Anordnung des Tenentarius die Trau- und Begräbnisgelder, welche bisher von den Mennoniten gefordert wurden, ganz abgeschafft wurden (Med. h; der Nachfolger widerrief das allerdings vier Jahre später). Endlich kam ein sogen. Säckel- oder Tafelgeld hinzu, d. h. die Auferlegung einer jährlichen Summe dafür, daß die Mennoniten nicht, wie die Lutheraner es tun sollten, Sonntags zur Kirche kamen und während des Gottesdienstes einen Opfergroschen in den Klingelbeutel oder auf den Opferteller legten, und auch hierbei zeigt sich das gleiche wie bei den Stolgebühren. Dies Säckelgeld floß der Kirche zu, nicht dem Prediger und Schulmeister.

Die ganzen Vorgänge des 18. Jahrhunderts werden beleuchtet durch den Verlauf des schon öfter berührten Thiensdorfer Rechtsstreites. Nachdem die zahlreichen Thiensdorfer Mennoniten im 17. Jahrhundert dem Prediger und Lehrer wegen ihres lutherischen Gesindes aus freien Stücken Quartalsgeld und zu Neujahr Kalende gezahlt hatten, verlangte die lutherische Gemeinde Anfang des 18. Jahrhunderts dieses als Pflichtleistung und außerdem feste Abgaben zum Bau und zur Unterhaltung ihres Bethauses. Sie wurden verweigert, darauf erfolgte 1710 Klage beim Gericht des ökonomischen Amtes und inappellables Urteil vom 21. Juli 1710: „Weil die Beklagten (Mennonitengemeinde) selber zugeben, daß sie durch ihre Knechte und Mägde an dem Bethaus in Thiensdorf teilnehmen, und weil sie sich der Bezahlung der Quartalsabgaben und Gebühren bisher nicht entzogen haben, so sollen sie beides auch in Zukunft, wie sie es bisher getan haben, bezahlen und leisten. Von allen anderen beanspruchten Leistungen aber sollen sie frei und ledig sein, diejenigen ausgenommen, zu denen sie sich in einem besonderen Contract verpflichtet haben.“ Dann folgt die schon erwähnte Bestimmung, daß bei künftigen Verkäufen an Mennoniten der Käufer und des Käufers Nachfolger zu allen Pflichten verbunden sein und bleiben sollen. Trotz dieses Urteils gingen die Lutheraner bald wieder darauf aus, die Mennoniten zu allen ihren Kirchenlasten heranzuziehen, wofür sie 1721 unter Verschweigung des Urteils von 1710 ein Privileg Augusts II. erlangten. Daraufhin erging eine Deklaration des Generalökonoms der Werder vom 30. September 1722: „Nachdem die lutherischen Gemeinden Marienburgischer Klein-Werderscher Niederung (Thiensdorf) mir zu vernehmen gegeben, wasmaßen die Mennoniten daselbst bei der sich von Tag zu Tag mehrenden Anzahl derselben, dem lutherischen Prediger und Schulmeister ihren Unterhalt zu reichen, ingleichen zum Bau und Reparaturen der Kirche in Thiensdorf das ihrige beizutragen, sich länger je mehr weigern, wozu sie doch vermöge Ihrer Königlichen Majestät Reskript vom 29. Mai 1721 und dem uralten, in der Niederung sowohl als beiden Marienburger und Elbinger Werdern üblichen Gebrauchs verbunden sind, als wir hiermit . . . besagter (mennonitischer) Gemeinde ernstlich und bei schwerer Beahndung anbefehlen wollen, daß selbige nicht allein das gewöhnliche Quartal und Kalende, sondern den Dezem und Holzfuhr dem lutherischen Prediger und Schulbedienten und alles das, was sonst zur Unterhaltung der Kirche, Schule und derselben Bedienten nötig und gebräuchlich ist, gleich den lutherischen Einsassen der Niederung nach Anzahl ihrer Huben unweigerlich abführen und sich gegenwärtiger Deklaration auf keinerlei Weise widersetzen sollen.“ Auf den Protest der Mennoniten erließ der König eine gegenteilige Verfügung, daß es bei dem Urteil von 1710 zu belassen sei. Nach dem Regierungswechsel ließen die Lutheraner sich 1739 von August III. das Reskript Augusts II. von 1721 bestätigen und erneuern und wirkten am 30. Juli 1739 ein Mandat des ökonomischen Amtes in Marienburg, das den Mennoniten ohne jede Einschränkung die Verpflichtung zu Dezem für den lutherischen Prediger und zur Baulast für Kirche und Wohnung der Kirchendiener gleich den lutherischen Bewohnern auferlegte. Gegen die

nun einsetzenden Forderungen der Lutheraner klagten die Mennoniten beim ökonomischen Obergericht auf gerichtliche Entscheidung, worüber die Lutheraner höchst erstaunt: „die Mennoniten, welche . . . den Evangelischen gegenüber immer aufsetziger werden, von ihrer Schuldigkeit sich gleichergestalt entziehen werden, falls klagende mennonitische Gemeinde, bei der es schon so weit gediehen ist, daß selbige sich gegen königliche Privilegien zu opponieren unternommen (obsiegen würden)“. Dementsprechend erging ein Urteil am 8. Juli 1740, das aber wieder ganz richtig unterscheidet: 1. Die Mennoniten, die vor 1710 beim Kauf ihrer Grundstücke aus evangelischer Hand zur Leistung aller an den lutherischen Prediger, Schulbedienten und Kirchengebäude gleich den Lutheranern zu leistenden, jährlichen *onerum* sich nicht ausdrücklich verpflichtet haben, zahlen weiter nur die gewöhnlichen Kalende und Quartal, sonst nichts, „gleich den andern, mit denen kein Streit“, 2. die Mennoniten, die durch Vergleich oder ihre Kontrakte vor 1710 dazu verbunden sind, nicht allein Kalende und Quartal, sondern auch Dezem nebst allen Lasten der Lutheraner zu leisten, bleiben weiter verpflichtet, 3. die Mennoniten, die nach 1710 lutherische Grundstücke erworben haben, sollen gemäß dem Dekret von 1710 zu allen Lasten nachbargleich verpflichtet sein, auch dann, wenn im Kaufkontrakt etwas entgegengesetztes von ihnen bedungen oder ihnen stipuliert worden ist. Aber auch dieses Urteil brachte keine Ruhe. Die Mennoniten appellierten nach Warschau und durch Vermittlung des Bischofs Grafen Andreas Zaluski kommt es 1743 zu dem schon genannten Vergleich. Darin werden alle in dieser Sache ergangenen Akte kassiert, die Urteile von 1710 und 1740 wurden aufgehoben und insbesondere auf die königlichen Reskripte von 1721 und 1739 seitens der Lutheraner für alle Zukunft verzichtet; dagegen verpflichtet sich die mennonitische Gemeinde 1. zur Zahlung eines jährlichen Pauschale als Abgeltung aller von ihnen nach ihrem jetzigen Besitzstand verlangten Abgaben, 2. in Zukunft keine lutherischen Grundstücke mehr zu erwerben; wenn es aber dennoch geschieht, durch Kauf oder Erbgang oder sonstwie, dann muß der Erwerber von seinem Lande an die evangelische Kirche, Schule, Prediger und Schulbedienten „alle und jede *onera* ohne einige Ausnahmen gleich den Lutheranern abführen“, 3. wenn ein jetzt mennonitisches Grundstück in lutherische Hände kommt, dann wird das ausgemachte Jahrespauschale entsprechend gekürzt (Med. i). Nun war für Tiensdorf der Streit erledigt, der Vergleich blieb bis zur Gegenwart in Kraft, das Reichsgericht hat noch am 18. März 1926 eine Entscheidung auf Grund dieses Vergleichs gefällt.

Seufferts Archiv Bd. 80 S. 289 ff. (Thiensdorf-Peters).

Im Dezember 1743 überreichten in öffentlicher Verhandlung vor dem ökonomischen Obergericht die Vertreter der evangelischen Kirche die beiden königlichen Reskripte zum Zeichen ihres Verzichts den Mennoniten und der Generalökonomus zerriß und verbrannte sie.

Wie erklärt sich nun dieses Vorschreiten der evangelischen Kirche in den Werdern gegen die Mennoniten? Zu tiefst war es, wie schon erwähnt,

wohl die materielle Existenzfrage. In einem Urteil von 1727 wird als Grund richtig angegeben, daß „dem Prediger seine Subsistenz benommen würde, wie ihm die *accidentia* beschnitten werden sollten“; (Medem q). Aber Zweckmäßigkeitserwägungen können bei der Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung von Kirchenlasten niemals die Stelle von Rechtsgründen vertreten. Sodann mochte das falsch verstandene Vorbild des benachbarten Elbinger und Danziger Gebiets, wo aber andere Rechtsverhältnisse herrschen, hier mitwirken. Vielfach war es auch Willkür, welche die Mennoniten in formelles Unrecht setzte. Der sonst so treffliche Abraham Hartwich, in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts Prediger der evangelischen Gemeinde in Baarenhof, schildert von seinem Standpunkt aus die Verhältnisse folgendermaßen: „Doch sind sie (die Mennoniten, von denen er vorher gesagt hat, daß sie rechtschaffen und tüchtig seien) darinnen sehr hinterlistig und betrüglich, daß, da sie im Marienburger Werder viel lutherische Höffe und Huben an sich gekauft haben, auch in Kauffbriefen ausdrücklich berahmet ist, daß sie den lutherischen Kirchenbedienten den Decem, Calend und Witteltag wie vor als nach ohne Abgang reichen sollen, dennoch solches nicht halten und noch wohl durch viele Processen sich bey der hohen Obrigkeit zu Tiegenhoff und Bährwalde dessen gänzlich zu entschütten suchen, um deswillen spendieren sie viel Geldes, nur daß sie solcher Auflagen mögen befreuet sein. Doch sind die lutherische Kirchenbediente in dem Tiegenhöffischen von der hohen Obrigkeit jederzeit beschützt und bey ihrem Recht erhalten worden, als anno 1676 den 17. Juni bey Regierung des hochmögenden Herrn Hauptmanns Gembicki und anno 1701 den 27. März durch das *Decret Sr. Eminenz* Herrn Cardinals und *Primitis regni* Michael Radziowski zu Lowitz. Und da das *Decret* zu keiner Execution auf der Menonisten-seite gelangen mochte, hat sich der lutherische Prediger Gottschalk Steinböhrer von Marienau bei dem Herrn Obristen Eckeblad und Commandanten zu Elbing *supplicando* angeben und um schwedische Execution gebethen, welche er auch anno 1708 erhalten, doch so, daß er nur von einigen Jahren etwas erhielt. So ist es aber im Danziger und Elbingschen Werder nicht beschaffen, denn da müssen die Menonisten den lutherischen Kirchenbedienten alle *Accidentien* ohne Murren und Widerstrebung entrichten. Im Bährwaldischen geben auf gute Ordre der gnädigen Herrschaft die Menonisten Decem, Calend und Witteltag, aber die *Accidentien* vor Trauung und Begräbnis sind anno 1698 abdividiret. Doch geschahe es nachgehends anno 1717 den 8. Januar bey der Regierung des Herrn Grafen von Finkenstein, daß die *Accidentien* dem Prediger zugesprochen wurden.“

Hartwich S. 293 ff.

Also hohe Obrigkeit, gnädige Herrschaft, Regierung in den Tenuten Tiegenhof und Bährwalde. Dazu kommt in den eigentlichen Werdern die fragwürdige Praxis der Dorfgerichte in der Auferlegung der Lasten und das Vorgehen der Deichgenossenschaft, die Richter und (als Vertreter der Interessen der evangelischen Gemeinde) zugleich Partei war; das Eintreten des Generalökonomus, der, obwohl es

gegen die Entscheidung des Obergerichtes nach Art. 17 der Werderschen Gerichtsordnung von 1676

Hartwich S. 339.

keine Appellation gab, trotzdem wiederholt (z. B. 1727, 1742, 1750) eingriff, stets zugunsten der Lutheraner; denn als oberster Verwaltungsbeamter der königlichen Tafelgüter war er, ebenso wie der König selbst und die Pfandinhaber der Tenuten, daran interessiert, die zinspflichtigen evangelischen Bauern, die ja schon die katholischen Kirchensysteme mitunterhalten mußten, möglichst von andern Lasten zu befreien, um sie leistungsfähig zu erhalten.

So Hartwich S. 119 ff.

Man vergleiche das harte Urteil Friedrichs des Großen im Notifikationspatent betr. das Justizwesen der in Besitz genommenen Lande vom 28. September 1772: „Wir können . . . nicht ferner das Wohl dieser . . . Unertanen der weltbekannten . . . tumultuarischen und aller rechtschaffenen unparteiischen Rechtspflege widerstrebenden Prozedur und Gewalt der bisherigen Gerichte, sie haben Namen wie sie wollen . . . überlassen.“

Bär II S. 90 ff.

Um die Erforschung der Rechtsgrundlage machte man sich nicht zuviel Sorge. Medem weist (S. 34) darauf hin, daß alle diese Urteile so dürftig und mangelhaft, oft sogar gar nicht motiviert werden, und erklärt das damit, daß das Obergericht in dieser Materie „konstant der bestehenden Gewohnheit folgte und eine Widerlegung der derselben widersprechenden Einwendungen teils für überflüssig, teils für juristisch undurchführbar erachtete.“ Es zeigt sich hier wie überall, wenn der klare Rechtsgrund unbekannt, vielleicht auch nicht vorhanden ist; man beruft sich auf Unvordenklichkeit, Herkommen, Observanz, Gewohnheitsrecht. So findet schon 1652 ein Deklarat des Adjunktus des Oekonomus von Marienburg eine rechtliche Verpflichtung der Thiensdorfer Mennoniten auf Grund einer Unvordenklichkeit (Thiensdorfer Urteil 1710); so verweist ferner das Dekret des Tenutarius Gembicki 1676 auf „des Dorfes alte Gewohnheit“; der Grund der Verurteilung der Thiensdorfer Mennoniten 1710 zu Kalende und Quartal war Verjährung durch Unvordenklichkeit; der Generalökonomus beruft sich in seiner Deklaration vom 30. September 1722 zur Begründung der Leistungspflicht der Mennoniten auf „uralten in der Niederung sowohl als beiden Marienburger und dem Elbinger Werder üblichen Gebrauch“ (Medem S. 35, das stimmt für das Elbinger Gebiet); das Attest des ökonomischen Amtes in Marienburg vom 4. Mai 1738 spricht aus, daß die Mennoniten, die Werdersche Huben besitzen, alter Gewohnheit nach zur Entrichtung aller katholischen und evangelischen Kirchenlasten verpflichtet seien (Medem S. 38; das stimmt für die katholischen Kirchenlasten auf Grund des Pfarrbannes, wie auch die Werdersche Gerichtsordnung von 1676 in § 15 als Grundlage der Kirchenlastentragung neben bischöflichen Verordnungen auf uralten Gebrauch verweist, Hartwich S. 338). In dem Urteil des ökonomischen Obergerichtes vom 20. März 1753 für Prangenau endlich wird als Grundlage der Entscheidung verwiesen auf die jura der ganzen Communität des Großen Werders (Medem n).

„Wenn man's so hört, möcht's leidlich scheinen.“ Aber bestand wirklich eine solche Gewohnheit? Wohl konnte sich, wie Medem (S. 19) richtig ausführt, durch die Praxis der Dorfgeschichte eine allgemeine Gewohnheit für beide Werder dahin bilden, „daß die Mennoniten in den von ihnen oder gegen sie angestellten Prozessen nicht nur zur Tragung der kirchlichen Lasten, sondern auch sogar dazu verurteilt wurden, die vorbedachte Bedingung in die einzugehenden Kaufkontrakte aufzunehmen.“ Aber das geschah, wie gezeigt und wie Medem (S. 20 ff.) an einzelnen Fällen selbst ausgeführt, ohne nach dem Einverständnis der Kontrahenten zu fragen. Und die Mennoniten haben sich stets diesem Verlangen gegenüber geweigert, die geforderten Abgaben zu leisten, oder haben sie unter Protest geleistet oder unter dem Druck einer Exekution oder, wo die Leistungen freiwillig waren, wie im 17. Jahrhundert in Thiensdorf, betonten die Mennoniten, daß dies „aus Liebe und nicht aus Schuldigkeit“ geschehen sei, also ohne die Ueberzeugung, dazu verpflichtet zu sein. Das ist ja des weiteren schon ausgeführt. Der Protest geht ferner nicht von einzelnen Mennoniten aus, sondern jedesmal von der betreffenden ganzen Mennonitengemeinde und diese wird auch verklagt.

Vgl. z. B. den Thiensdorfer Prozeß von 1710, den „die Gemeinde der Augsburger Konfession in dem unteren Teil des kleinen Marienburger Werders“ als Kläger gegen „die Mennonitengemeinde derselben Gegend“ als Beklagte führte.

Grundlage einer gewohnheitsrechtlichen Rechtsbildung ist aber zu allen Zeiten gewesen die durch gleichmäßiges Verhalten aller Einwohner eines bestimmten Bezirkes in bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis ausgedrückte allgemeine Rechtsansicht, oder in concreto: ein dauerndes, gewohnheitsmäßiges Leisten in dem Bewußtsein der Notwendigkeit (*opinio juris et necessitatis*), die das Seiende als das Seinsollende, als das Normative, ansieht. Man muß also eine Leistung nicht auf Grund einer bestehenden Rechtsverpflichtung machen, sondern aus freiem Willen ohne Rechtsirrtum und in der Ueberzeugung, daß dieß rechtens sei. Aus der Befolgung gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen allein, zu denen noch eine irrtümliche Rechtssprechung kommt, kann sich daher niemals ein Gewohnheitsrecht bilden, ebenso wenig dann, wenn ein spezieller Vertrag zugrunde liegt.

So auch Reichsgericht vom 29. V. 1912, Juristische Wochenschrift 1912 S. 484 Nr. 31.

Willkürakte können zwar, wenn sie beachtet und mit *opinio necessitatis* und Rechtsüberzeugung befolgt werden, die Grundlage eines Gewohnheitsrechtes sein; aber daran fehlt es ja hier gerade. Eine bloß tatsächliche wenn auch lange dauernde Uebung führt allein nicht zur rechtsgültigen Bildung einer Observanz, nämlich dann nicht, wenn sie wie hier ohne Rechtsüberzeugung geschieht.

Es bleibt also als Grundlage für eine Verpflichtung der Mennoniten in dieser Zeit allein die wirklich freiwillige vertragliche Uebernahme, was (wie gezeigt) nur in verschwindend wenig Einzelfällen vorliegt (Hartwich sagt S. 293 vorsichtig, daß die Uebernahme der lutherischen Kirchenlasten für die



Mennoniten „in den Kauffbriefen ausdrücklich be-
rahmet ist“), oder die Uebernahme durch Vergleich,
denn sie geschah, um dem Streiten ein Ende zu
machen und vor künftigen unberechenbaren we-
teren Forderungen sicher zu sein. Einseitig,
von Seiten der fordernden evangelischen Kirche und
der sie stützenden Behörden und Gerichte, kann eine
Verpflichtung auch nicht im Wege eines Gewohn-
heitsrechtes entstehen. Es blieb bei den Mennoniten,
auch wenn sie zahlten, das Gefühl der Unbillig-
keit und des behördlichen Druckes. Daher ihr Be-
streben auf Abschaffung dieser Abgaben, als die
Marienburger Werder im Jahre 1772 bei der ersten
Teilung Polens an Preußen gekommen waren.

II.

Der Regierungswechsel brachte allen Hoffnung.
Die Lutheraner erwarteten durch ihn die Befreiung
vom katholischen Pfarrzwange und erzielten auch
das Reskript vom 4. Januar 1773 betr. Aufhebung
der Stolgebührenpflicht an die katholischen Geist-
lichen.

Vege sack I S. 160.

Sie erhoben 1792 mit Hinweis auf den War-
schauer Traktat (der nur die Zehntverpflichtung
Andersgläubiger aufrechterhielt) gemeinschaftlich
eine Klage gegen die katholische Geistlichkeit auf
Befreiung von Kalende und Witteltag; diese Klage
wurde aber am 19. Januar 1796 vom preußischen
Obertribunal in letzter Instanz abgewiesen, weil der
Warschauer Traktat die durch den Malachowski-
Vergleich übernommenen vertraglichen Ver-
pflichtungen der Lutheraner nicht berührt habe.

Vege sack I S. 165 ff.

Jedoch verzichtete der für Westpreußen zuständige
Bischof von Kulm 1799 auf die daraus folgende
Verbindlichkeit der evangelischen Grundbesitzer zur
Tragung der kirchlichen Baulasten, weil die Regie-
rung entsprechend den Bestimmungen des inzwi-
schen in Kraft getretenen Allgemeinen Landrechts
ein Simultaneum an solchen von Lutheranern mit-
unterhaltenen katholischen Kirchen einführen
wollte.

Vege sack I S. 165 ff.; Leman I S. 287; Bär I
S. 532, 536, 538.

So wandten sich 1772 auch die Mennoniten an die
neue Regierung, nachdem sie in der Marienburg ge-
huldigt hatten, mit der Bitte um Befreiung von den
evangelischen Kirchenlasten. Zunächst scheinbar mit
Erfolg: auf ihren Antrag beschied die Kriegs- und
Domänenkammer am 14. Juni 1773 die ganze Men-
nonitengemeinde in Westpreußen auf Allerhöchsten
Spezialbefehl dahin, daß „sie dort, wo sie eigene
Kirchen und Schulen hatten und allein unterhielten,
von den Beiträgen zu den katholischen und evange-
lischen Kirchen und Schulen befreit seien, wohin-
gegen wenn sie, wie an einigen Orten Beispiele vor-
handen, besonders in Betracht der Schulen mit lu-
therischen Glaubensgenossen in einer Art Sozietät
stehen und ihre Kinder dahin zum Unterricht
schicken, sie solange solches geschieht, zur Repara-
tur und Unterhaltung derselben verhältnismäßig zu
konkurrieren sich nicht erwehren können“.

Mannhardt, Die Wehrfreiheit der altpreußischen
Mennoniten 1863 S. 126; Bär I S. 542.

Aber auf eine Gegenvorstellung hin berichtete die
Westpreußische Regierung an Friedrich den Gro-
ßen am 7. August 1775, daß die von den Mennoniten

ten geforderten Kirchenbeiträge „auf den Gütern
haften, so die Mennoniten in Besitz haben“, also
dinglich seien, und es erging am 13. August 1775
eine darauf gestützte Kabinettsordre Friedrichs II.,
in welcher die Fortdauer der dinglichen Lasten ge-
genüber Katholiken und Protestanten für die Men-
noniten ausgesprochen

Bär II S. 295.

und ihnen auf Vorschlag der westpreußischen Pro-
vinzial-Justizkommission anheimgegeben wurde,
durch lauter einzelne Prozesse gegen die evangelische
Kirche mit dem Nachweis, daß es sich nicht um
dingliche Abgaben handle, ihre Abgabefreiheit zu
erstreiten. Am 17. Dezember 1777 berichtete die
westpreußische Kriegs- und Domänenkammer an
den König, „die *jura stolae* machen den größten
Teil des Unterhalts der evangelischen Geistlichen in
Westpreußen aus, die auf sie wegen ihrer Subsistenz
mitverwiesen; die Mennoniten hätten ehemals bei
Erkaufung ihrer Grundstücke sich gefallen lassen,
die *jura stolae* ferner abzuführen, weshalb es auch
in Zukunft dabei belassen bleiben möge“, worauf
am 24. Dezember 1777 eine entsprechende Kabi-
nettsordre erging, die Mennoniten seien mit ihrem
unstatthafter Gesuch abzuweisen. Daraufhin ver-
fügte die westpreußische Kammer am 2. Januar
1778, von Stolgebühren gegen die Katholiken soll-
ten die Mennoniten frei sein, nicht dagegen von
Stolgebühren gegen die lutherischen Kirchen- und
Schulbedienten, da sie sich beim Ankauf ihrer
Grundstücke zur Uebernahme dieser Leistungen ver-
pflichtet hätten. Soweit das nachweislich nicht der
Fall war, wurden die auf Zahlung der Stolgebühren
gerichteten Klagen der evangelischen Prediger ab-
gewiesen. Und auch die Freiheit des einzelnen men-
nonitischen Grundstücks bzw. richtiger die Freiheit
der mennonitischen Grundbesitzer von der Abgabe-
pflicht mußte danach im Rechtswege festgestellt
werden. Nun erfolgten zahlreiche Prozesse, die
aus den veränderten Zeitverhältnissen heraus mit
ihrer aufgeklärten Denkweise, wie sie auch im All-
gemeinen Landrecht Ausdruck fand, ein den Luthe-
ranern gefährliches Ende zu nehmen drohten. Des-
halb wandte sich nach dem Tode Friedrichs des
Großen der zum Inspektor der evangelischen Kir-
chen des Großen Werders bestellte Pfarrer Bobrik
aus Neuteich am 24. September und 15. November
1786 beschwerdeführend an den neuen König und
verlangte gesetzliche Festlegung der durch die Pro-
zesse gefährdeten Abgabepflicht der Mennoniten.
Er begründete dies mit dem zu befürchtenden Ein-
gehen der evangelischen Kirchspiele, wenn den evan-
gelischen Geistlichen von den Mennoniten keine Ab-
gaben mehr zuflössen, sowie damit, daß „die Men-
noniten ihre Prediger nicht unterhalten, in Folge-
dessen weniger belastet sind“. Von einem Rechts-
anspruch auf diese Abgaben weiß er nichts. Darauf
erging ein Regulativ vom 9. bzw. 20. September
1787, wonach die Mennoniten bei Neuerwerbungen
aus evangelischer Hand an Stelle der Stolgebühren
eine geringe Realabgabe leisten sollten, solange sie
im Besitz des Grundstückes waren. Und auf den
Vorschlag der Westpreußischen Regierung, „daß
keinem Mennoniten der Konsens zur Acquisition
eines Grundstückes in der Provinz Westpreußen er-
teilt werde, als bis er sich anheischig mache, zu des
Predigers und Schullehrers Unterhalt alles das-
jenige beizutragen, was ein evangelischer Einsasse

nur verhältnismäßig an Real- oder Personalabgaben zu kontribuieren hat“, erfolgte am 4. Dezember 1787 eine Verfügung der Westpreußischen Regierung an das Großwerdersche Vogteigericht, daß der mennonitische Käufer lutherischer Grundstücke sich erklären müsse, ob er „alle vom bisherigen Besitzer entrichteten Leistungen an die lutherische Kirche, Prediger und Lehrer als *onus reale* übernehmen und auf das Grundstück eintragen lassen wolle“; bejahendenfalls würde der Vertrag genehmigt, bei Weigerung aber solle der Acquisitions-konsens ohne Kraft bleiben.

Mannhardt S. 141. Auch diese Bestimmung ging auf eine Anregung Bobriks zurück, Bär I S. 549 Anm. 2. Der weitere Vorschlag der Westpreußischen Regierung, daß der mennonitische Käufer sich „auch in den Fällen, wenn er von einem Mennoniten ein Grundstück in dieser Art erhalte, dazu verstehen müsse — nicht wider sich gefallen lasse — daß der Contract auf das Immobile eingetragen resp. diese Bedingung dem Adjudicationsbescheide eingeschaltet und gleichfalls auf das Grundstück eingetragen werde“, wurde vom Generaldirektorium am 9. September 1787 abgelehnt, weil in diesem Falle kein Grund zu der Abgabe vorhanden sei, da die evangelischen Prediger und Schullehrer schon bis dahin von dem Grundstück keine *jura stolae* genossen hätten.

Also hier ein wieder langsam vorschreitender behördlicher Druck zur Uebnahme und jetzt auch Verdinglichung der Lasten. Und am 4. Dezember 1787 verfügte die Westpreußische Regierung an das Großwerdersche Vogteigericht, die Einkünfte der evangelischen Prediger und Schullehrer seien gegen alle Schmälerung und sie und die Kirchen gegen Prozesse zu sichern!

Medem S. 40 ff., 43.

Aber bald nachher, am 30. Mai 1788, fällt die Westpreußische Regierung als provinziale Gerichtsbehörde in zwei von den mennonitischen Einwohnern der Dörfer Neumünsterberg, Fürstenwerder, Vierzehnhuben und Vogtei gegen die evangelisch-lutherischen Prediger, Schullehrer und Gemeinen der Baarenhof- und Fürstenwerderschen Kirchspiele bzw. den mennonitischen Einwohnern von Neukirch, Schönhorst und Prangenu gegen Prediger, Kirchenvorsteher und Gemeinen des Neukirchischen Kirchspiels angestregten Prozessen Urteile, die eine gänzliche Befreiung der Kläger von den bisher an die Prediger der Beklagten entrichteten Abgaben und von dem Beitrag zum Bau und zur Reparatur der Kirchen und Pfarrhäuser der Beklagten für die Zukunft aussprachen. In der sehr eingehenden Begründung, bei der die dem ausgehenden 18. Jahrhundert entsprechende aufgeklärte Auffassung über Leistungen an fremde Kirchensysteme zum Durchbruch kam, wird die rechtliche Natur der mennonitischen Abgaben an die evangelische Kirche juristisch richtig und vollkommen klar dargestellt. Der wesentliche Inhalt dieser Urteilsgründe ist folgender: „... Die Parochialkirchen in . . . den Werdern sind die römisch-katholischen Kirchen . . . daher noch jetzt die Katholiken die großen oder Parochialkirchen in den Werdern innehaben und

die (katholischen) Geistlichen als die *parochi ordinarii* sowohl von allen Einwohnern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses die zum Unterhalt der Pfarrer ehemals gewidmeten Abgaben erheben, als auch die Grundausrüstung, die Kirchen- und Pfarrhuben benutzen, und daß dagegen die Evangelischen nur solche Kirchen besitzen, welche als Bethäuser lange nach Existenz der katholischen Parochialkirchen zur Erhaltung des evangelischen Gottesdienstes erbaut oder geeignet gemacht worden sind, und daß diese Kirchen und ihre Prediger daher auch (wenige Morgen ausgenommen, welche einigen von einzelnen Gliedern oder den Gemeinen gegeben wurden) keine Stiftungen an Ländern haben . . . Die lutherischen Kirchspiele in den Werdern sind nur durch Vereinigung der evangelischen Glaubensgenossen zum gemeinschaftlichen Gottesdienst (unbeschadet des Rechts der Kirchspiele der schon vorhandenen katholischen Parochie, in welchen sie errichtet wurden) entstanden und keine öffentlichen Stiftungen, sondern ursprünglich Privatstiftungen. Wenn also gleich die Mitglieder solcher Vereinigungen zum Unterhalt ihres gemeinschaftlichen Seelsorgers demselben ebensolche Abgaben bewilligt haben, als die katholischen *parochi ordinarii* zu fordern hatten, so widerspricht es doch allem Begriffe von Recht und Billigkeit, daß dergleichen Sozietäten das Zwangsrecht, Glaubensgenossen anderer Kirchen und Personen, welche an dem Sozietätskontrakt keinen Teil genommen haben, zu gleichen Abgaben anhalten zu können, besitzen sollen“. Die Urteilsgründe führen ferner aus, daß die fraglichen Kirchenlasten nicht als Reallasten angesehen werden könnten, weil „Parochialrechte nur der katholischen, nicht aber der evangelischen Kirche zustanden, welche nur *ex pacto* aus der privatim wegen des Gottesdienstes geschlossenen Assoziation entstandenes persönliches Recht für sich gehabt haben“. Nur die Entrichtung sei nach Verhältnis der Grundstücke erfolgt, weil das bei Landleuten der sicherste Maßstab zur Verteilung von Abgaben ist. Die Entrichtung der protestantischen Abgaben durch die Mennoniten sei unter Religionsdruck erfolgt, deshalb bestehe trotz langer Uebung kein Anspruch der protestantischen Kirche. Der Hinweis darauf, daß die Prediger nicht leben könnten, wenn die mennonitischen Leistungen ausbleiben, wird abgelehnt, da die Mennoniten, weil nicht bei Berufung der Prediger beteiligt, auch für deren Unterhalt nicht aufzukommen verpflichtet seien; das sei Sache der Gemeinden. Des ferneren berufen die Gründe sich auf die Aufhebung der Pflicht zu Abgaben an fremde Kirchensysteme durch den Warschauer Traktat von 1768 und die preußische Regierungsinstruktion von 1773, in denen zwar nur von Katholiken und Protestanten geredet wird, deren Bestimmungen aus der *ratio legis* aber auch auf die Mennoniten anzuwenden seien, auch dann, wenn diese sich durch ihre Kaufverträge zur Entrichtung der Abgaben verpflichtet hätten (dafür wird auf zwei rechtskräftige Präjudiz-Urteile verwiesen). Endlich befassen die Gründe sich näher mit der Rechtsnatur der Kaufvertragsklausel; sie sei vielfach mit ausdrücklichem Hinweis auf die vokationsmäßigen Einkünfte des Predigers getroffen, also, weil zu dessen Gunsten, nur auf dessen Lebenszeit verbindlich gewesen; eine extensive Auslegung sei, weil unbillig, nicht zulässig. Außerdem liege auch hier

Zwang zugrunde, weil andernfalls die Konfirmation des Kaufvertrages nicht zu erreichen gewesen sei. Also seien diese Klauseln jetzt überhaupt nicht mehr verbindlich. Soweit die Urteilsgründe.

Die Urteile sind deshalb besonders wichtig, weil die Gerichte damals den behandelten Verhältnissen noch sehr nahe standen. Die Wirkung dieser Urteile, denen bei den zahlreichen in der unteren Instanz schwebenden Prozessen (es waren bereits 21 anhängig) noch ähnliche zu folgen drohten, war verheerend für die evangelischen Kirchen der Werder. Deshalb wandten sich am 17. Oktober 1788 (nach den Entscheidungen) die lutherischen Aeltesten und Vorsteher der beiden Werder an den König mit der Bitte, den schwebenden Prozessen durch eine Generalverordnung zugunsten der evangelischen Prediger ein Ende zu machen, wobei sie als Stütze ihres behaupteten Rechtes sich u. a. auch auf die Verordnungen der polnischen Könige Stanislaus Leszinski von 1707 und Augusts II. von 1721 bzw. 1739 beriefen, obwohl die erste von einem kurzregierenden Gegenkönig erlassen und vom Nachfolger widerrufen, die beiden letzten aber (wie früher ausgeführt) von den Lutheranern nach dem Thiensdorfer Vergleich 1743, weil sie erschlichen und unrechtmäßig seien, freiwillig aufgegeben und in offener Verhandlung zerrissen und verbrannt worden waren. Und der inzwischen zur Regierung gekommene Nachfolger Friedrichs des Großen, Friedrich Wilhelm II., fügte sich dem unter dem Einfluß seines Ministers Wöllner und erließ am 30. Juli 1789 das berühmte Mennoniten-Edikt (Edikt, die künftige Einrichtung des Mennonitenwesens in sämtlichen königlichen Provinzen exkl. Schlesien betreffend), durch welches, als die aufgeklärte Auffassung über die Abgabenleistung der Mennoniten für die evangelischen Geistlichen wegen ihrer Einkünfte verhängnisvoll zu werden drohte, auf deren Betreiben die Zahlungspflicht der Mennoniten gesetzlich begründet wurde.

Das Edikt will die evangelischen Kirchen und Prediger der Werder in ihren Einkünften schützen, empfindet aber, daß ein Quasipfarrzwang nicht mehr zeitgemäß ist, und begründet nun unter vielerlei Entschuldigungen die Zahlungspflicht der Mennoniten mit deren Militärfreiheit, die sie aus religiösen Bedenken gewünscht hatten und die ihnen von Friedrich dem Großen im Gnaden-Privileg vom 29. März 1780 (Bär II S. 385 ff.) unter Auferlegung einer Zahlung zum Behuf des neuen Kadettenhauses in Kulm von jährlich 5000 Reichsthalern gewährt worden war; ein Gedanke, der seit 1787 in Regierungsäußerungen bereits auftrat: man will sie belasten, um ihrer Ausbreitung Einhalt zu tun, die als schädlich angesehen wurde, weil sie keine Kantonspflicht übernehmen,

Die Zahl der kölmischen Hufen in mennonitischem Besitz war in den Marienburger Werdern, im Bärwalde- und Tiegenhöfchen Gebiet von 392 im Jahre 1748 auf 596 im Jahre 1772 und auf 683 im Jahre 1788 gestiegen; daneben besaßen sie noch 528 emphyteutische Hufen (Bär I S. 549; Mannhardt S. 142)

und mit diesem neuen Grunde wurde nun die allmählich abbröckelnde Pflicht zur Leistung an fremde Kirchen und Prediger gestützt. Das Edikt,

Es ist gedruckt bei *Mylius, Novum Corpus Constitutionum* I S. 2541, danach noch mehrfach z. B. bei *Vege sack* I S. 351 und *Rabe Ges. Sammlung* I Abt. 7 S. 780.

als dessen Begründung in § 5 ausgesprochen ist, daß das „Kanton-Wesen in Unseren Staaten nicht geschwächt“ werde (auf den Unterschied der Religionen komme es nicht an), lautet in seinen wesentlichen Bestimmungen:

„§ 2. Alle in Unseren Landen mit Grundstücken angesessenen oder sich in Zukunft ansässig machen den Mennoniten und besonders diejenigen, welche sich in den Marienburgischen Werdern niedergelassen haben, sollen zur Unterhaltung der protestantischen Kirchen, Prediger- und Pfarrgebäude, ingleichen der Schullehrer- und Schulgebäude, nach dem Verhältnis ihrer Grundstücke eben dasjenige beitragen, was ein protestantisches Mitglied von diesen Besitzungen zu leisten verbunden ist.

§ 3. Ebenso sollen alle und jede in Ost- und Westpreußen und Lithauen wohnhaften Mennoniten, sie mögen angesessen sein oder nicht, in allen Fällen; wo ein protestantischer Einwohner bei Geburten, Verheiratungen oder Sterbefällen Stollgebühren zu entrichten hat, eben diese Gebühren nach Verhältnis des Standes und Gewerbes und nach den in den vorgeschriebenen Taxordnungen bestimmten Sätzen der Kirche und Geistlichkeit desjenigen Ortes oder Bezirkes, in welchem ein jeder wohnhaft ist, zu entrichten schuldig sein. Auch soll in Ansehung der Kalende, wo solche üblich, eine gleiche Verbindlichkeit zu deren Entrichtung, wie bei den protestantischen Einwohnern desselben Ortes oder Bezirkes und von eben der Klasse auch in Ansehung solcher Mennoniten stattfinden.

§ 4. Da verschiedene Mennoniten-Gemeinden sich bisher einer Befreiung von vorstehend erwähnten Parochiallasten, Abgaben und Gebühren angenommen, auch wohl, besonders in Westpreußen, beifällige Erkenntnisse darüber erstritten haben, und diese Erkenntnisse in der Voraussetzung sich gründen, als ob diejenigen gesetzlichen Vorschriften, wonach die protestantischen Einwohner von den Pfarrabgaben an die katholischen Geistlichen und ebenso die katholischen Einwohner in Ansehung der protestantischen Geistlichen befreit worden, auch auf die Mennoniten angewendet werden müssen; sothane Voraussetzung aber ganz irrig ist, indem bereits durch die unterm 13. August 1775 und 24. Dezember 1777 an die Westpreußische Regierung und Kammer ergangenen Kabinettsorders festgesetzt worden, daß jene allgemeine Gesetze auf die Mennoniten keineswegs angewendet werden sollen; so erwarten wir zwar, daß diejenigen Mennoniten, welche dergleichen *Judicata* für sich haben, wenn ihnen gehörig bedeutet wird, daß dieselben auf einer irrigen Voraussetzung beruhen, den Vorschriften des gegenwärtigen Edikts ohne fernere prozessuale Weiterung sich unterwerfen werden. Wenn inzwischen gleichwohl einer oder der andere derselben auf seiner vermeintlichen, durch diese Erkenntnisse erlangten Befreiung bestehen und auf rechtliches Gehör und Erkenntnis darüber antragen sollte, so soll ihm solches zwar gestattet, alsdann aber auch die protestantischen Geistlichen durch unsern Fiskus vertreten, und bei der rechtlichen Entscheidung eines solchen Prozesses

auf die vorangeführte Authentische Deklaration vom 13. August 1775 und 24. Dezember 1777 die erforderliche Rücksicht genommen werden.

§ 7. Diejenigen Mennoniten, welche in unurbaren Gegenden mit Unserer Erlaubnis neue Kolonien und Etablissements anlegen, sind von diesen Abgaben frei, weil daselbst keine Kirchspiele anderer Untertanen vorhanden sind. Ebenso dürfen auch diejenigen Mennoniten in dem Marienburgischen Werder, welche in solchen Gegenden etablirt sind, wo zur Zeit ihrer Niederlassung noch kein Kirchspiel vorhanden war, weder zu den Abgaben an die jetzt daselbst befindlichen Kirchen und Schulen beitragen, noch Stolgebühren daselbst entrichten.“ —

Das Edikt von 1789 brachte also eine neue allgemeine Pflicht der Mennoniten zur Unterhaltung der evangelischen Kirchen, unabhängig von früheren speziellen Titeln, alle mennonitischen Grundbesitzer wurden nun unterschiedslos pflichtig, auch die bisher freien. Das muß besonders betont werden, weil das preußische Obertribunal in einer Entscheidung vom 21. März 1870

Entscheidungen des Königlichen Obertribunals, herausgegeben im amtlichen Auftrage von Decker, Heinsius und Sonnenschmidt, 63 Bd. S. 349 ff., 359 ff.

davon ausgeht, daß das Mennoniten-Edikt nichts Neues eingeführt, sondern das bisher bestehende Recht gegenüber dem Bestreiten der Mennoniten bestätigt habe, also nur die Feststellung eines bestehenden Rechtszustandes enthalte. Die Unrichtigkeit dieser Annahme ergibt sich, von allem andern abgesehen, aus einer vor Erlaß des Edikts auf Veranlassung der Regierung angestellten Erhebung über die Abgabenerleistung der Mennoniten („Generalnachweisung von den im Marienwerderischen Kammerdepartement befindlichen mennonitischen Besitzungen und deren Abgaben an Kirchen und Geistliche“ von 1789). Danach waren 35 Ortschaften von allen Abgaben frei, weder für Erhaltung der Kirchengebäude noch zum Unterhalt der Prediger wurde dort etwas beigesteuert; in einigen weiteren wurde die Kalende bezahlt, in anderen ein geringes Baugeld als Hufenumlage; nur in wenigen Dörfern wurden die Mennoniten zu allen Abgaben und Leistungen der Lutheraner herangezogen, mit diesen Dörfern beschäftigten sich die Entscheidungen von 1788.

Vgl. auch die Vokation des evangelischen Geistlichen für Marienau im Jahre 1792, wobei die Einkünfte genau angegeben werden, so und so viel von jeder Hube, „nur ausgenommen einige mennonitische Huben, welche noch nichts gegeben haben.“

In § 4 des Edikts wird auf die Urteile von 1788 abgezielt. Aber diese Urteile gründen sich nicht nur auf die vielleicht falsch ausgelegten Dekrete von 1775 und 1777 über Befreiung vom Pfarrzwang, das kommt ganz nebensächlich als letzter Grund in Frage; die Ausführungen im § 4 des Mennoniten-Edikts sind insofern also abwegig. Gleichwohl wurde das Haupturteil (Neumünsterberg gegen Baarenhof) in erneuter Verhandlung am 23. Juni 1790 auf Grund des inzwischen ergangenen Edikts von 1789 abgeändert, wobei die Entscheidung auf

die falsche Annahme eines territorialen evangelischen Pfarrbannes in den Werdern gestützt wird.

Vgl. Entscheidung des Oberlandesgerichts Marienwerder II U. 197/05 Wiebe—Baarenhof vom 18. Oktober 1906, worin auf obiges Urteil verwiesen wird.

Wie wenig Kenntnis der wirklichen Verhältnisse über diesen Punkt bei den maßgebenden Instanzen herrschte, zeigt der Inhalt des § 5 des Edikts, der davon ausgeht, daß die Mennoniten bisher nur in protestantischen Kirchspielen ansässig seien; dieser Irrtum wurde nachher erkannt, und auf ein Gutachten der Gesetzgebungskommission vom 26. Februar 1799 hin erstreckte ein Reskript vom 11. März 1799 den § 5 des Mennoniten-Edikts auf die Mennoniten, die 1789 zur Zeit der Publikation des Edikts in katholischen Kirchspielen ansässig waren.

Vege sack I S. 359; Rabe V S. 360—65.

Und auf Vorstellung der Mennoniten erging am 3. Oktober 1801 eine Kabinettsordre Friedrich Wilhelms III., zunächst für die Aemter Tiegenhof und Bärwalde, die den Mennoniten, weil sie aus dem dort noch bestehenden katholischen Pfarrzwange alle katholischen Kirchenlasten tragen mußten, bis zu dessen beabsichtigter Aufhebung die Entrichtung der Stolgebühren und Kalende an die evangelischen Geistlichen, die ihnen durch das Edikt auferlegt worden war, erließ, „da die protestantischen Geistlichen diese Prästationen der Mennoniten, welche sie vor 1789 nicht gehabt zu haben scheinen, eher entbehren, als jene damit belästigt werden.“ Diese Kabinettsordre wurde ergänzt durch ein Reskript vom 15. März 1802, nach welchem auch in Gebieten, wo nur Realdezem von den Grundstücken geschuldet wird (also keine sonstigen Abgaben an die katholischen Geistlichen), die Mennoniten keine Kalende und Stolgebühren an die lutherischen Geistlichen schuldig seien, d. h. also überall; nur eine geringe Einschreibegebühr für Taufen, Trauungen und Sterbefälle sollte geleistet werden.

Leman II S. 482 ff.; ähnlich eine Verordnung vom 5. Februar 1844; Mannhardt S. 190.

Es blieben also nur die übrigen Abgaben nach § 2 des Edikts. Sehr wichtig, aber später nie beachtet, ist die Bestimmung des § 7 Satz 2 des Edikts, nach welchem die Mennoniten in solchen Gegenden der Marienburger Werder, in denen zur Zeit ihrer Niederlassung noch keine Kirchspiele vorhanden waren, von Abgaben an die jetzt dort befindlichen Kirchen und Schulen und von Stolgebühren frei sein sollen. Das trifft für viele Mennonitensiedlungen zu. In § 9 des Edikts erfolgten noch Bestimmungen über eine Erschwerung des Grundstückserwerbs durch Mennoniten.

Von nun ab war die Abgabepflicht der Mennoniten gegenüber den evangelischen Kirchen im Rahmen der Kabinettsorders von 1801 und 1802 gesetzlich begründet. Das Edikt wurde erläutert durch mehrere Deklarationen (vom 17. Dezember 1801, 24. November 1803, 7. Februar 1805, 25. Februar 1824 und 13. Februar 1825).

Abgedr. bei Vege sack I S. 348 ff.

Die gleiche Frage wie bei den Mennoniten trat Ende des 18. Jahrhunderts in Westpreußen auf beim Erwerb von Grundstücken, besonders städtischen Häusern, durch Juden aus protestantischer Hand. Auch

hierbei beklagten sich die evangelischen Geistlichen über Verlust ihrer Einkünfte, deren Leistung die jüdischen Erwerber verweigerten. Die Westpreussische Regierung berichtet hierüber am 3. März 1801 nach Berlin. Ueber den persönlichen Charakter der Stolgebührenpflicht *ex nexu parochiali* war man sich einig, sie konnte also nicht ohne weiteres übergehen; man erwog nur, ob ihre Zahlung nicht den Juden gesetzlich auferlegt werden solle, also durch Begründung eines neuen Pfarrzwanges, wovor man aber sogleich zurückschreckte, weil zu gleicher Zeit von der Regierung die Aufhebung des katholischen Pfarrzwanges gegen Lutheraner betrieben wurde. Daß dingliche Lasten ohne weiteres übergehen würden, stand außer Zweifel, nur war man im unklaren, welche Lasten dinglich waren. Der Staatsminister von Schrötter in Königsberg, berichtete am 27. August 1801 auf Erfordern, es sei Tatfrage und deshalb in jedem einzelnen Falle auszumitteln; auch die Unterhaltungskosten der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude, Kirchen- und Schuldiener seien in der Regel nicht für dingliche Lasten zu halten, mit Hinweis u. a. auf ALR. II 11 § 745 und 12 § 34. Das daraufhin ergehende Reskript vom 28. September 1801 verbietet denn auch mit Hinweis auf ALR. II 11 § 418, von den Juden Stolgebühren zu fordern, und ordnet bezüglich der Abgaben an die Kirche, an Prediger und Schullehrer eine Untersuchung für jeden einzelnen Fall an, wobei aber zur Erleichterung davon ausgegangen werden solle, daß derartige Abgaben, wenn sie beständig jährlich von den Häusern der protestantischen Einwohner gegeben werden, im Zweifel für dinglich angesehen werden müssen; diese Untersuchung solle nicht nötig sein, wenn in dem betreffenden Orte über die Natur dieser Abgaben ein Abkommen getroffen ist oder eine Observanz besteht.

Leman II S. 473 ff.

Diese letzte Möglichkeit war für die Mennoniten einstweilen, solange das Edikt von 1789 herrschte, belanglos. Bei der danach für sie bestehenden allgemeinen Abgabepflicht handelte es sich nach dem ausgesprochenen Zweck des Edikts nur um eine persönliche Belastung, die ihnen auf Grund ihres Religionsbekenntnisses und der daraus folgenden Wehrfreiheit auferlegt wurde.

Nun trat einige Ruhe ein, die Mennoniten genossen den Besitz ihrer Wehrfreiheit, eine Klage auf Grund des § 3 des Edikts konnte nicht angestellt werden, weil die suspendierende Kabinettsordre vom 3. Oktober 1801 den betreffenden Gerichten zur Nachachtung mitgeteilt war, so daß jede Klage auf Entrichtung kirchlicher Abgaben an evangelische Geistliche seitens der Mennoniten im katholischen Pfarrzwange zurückzuweisen war,

So auch das Reichsgericht am 27. November 1886 in Sa. Wiens-Schöneberg.

und die Baulast trat, weil nicht regelmäßig, nicht allzu fühlbar in Erscheinung. Das ALR. von 1794 enthielt keine speziell die Mennoniten angehende Bestimmungen, sie waren eine geduldete Religionsgesellschaft nach § 20 II 11; das dem ALR. als *lex specialis* vorgehende Westpreussische Provinzialrecht vom 19. April 1844 (Ges. Sammlg. 103; Vegesack I S. 44 ff.) sagte in § 22 nur, daß es in Ansehung der Mennoniten bei den bisherigen Bestimmungen, insbesondere des Gnaden-Privilegs

vom 29. März 1780, des Edikts vom 30. Juli 1789 mit den genannten Ergänzungen und den Kabinettsordres vom 9. Juli 1840 und 9. November 1843 sein Bewenden haben sollte.

Zwei Jahre später kam dann die schon früher erwähnte Verordnung vom 30. Januar 1846 betr. Verdinglichung der Abgaben evangelischer Grundbesitzer zum Unterhalt der Geistlichen in den Marienburger Werdern (Ges. S. S. 87), die an sich die Mennoniten nichts anging. Sie erging, wie sie in der Einleitung selbst sagte, „um die Abgaben und Leistungen, welche von evangelischen Grundbesitzern in dem Großen und Kleinen Marienburger Werder an die dortigen evangelischen Geistlichen und Kirchendiener entrichtet werden, in gleicher Weise wie die Abgaben und Leistungen an die katholischen Pfarrer bei künftigen Besitzveränderungen dauernd sicher zu stellen“, und war veranlaßt worden durch eine Immediateingabe der Kirchengemeinde Kunzendorf, in welcher das beim Uebergang eines Grundstückes aus evangelischen in katholische Hände nach § 261 II 11 ALR. eintretende Aufheben der an die evangelischen Kirchendiener bisher erstatteten Beiträge als Gefahr für den Fortbestand der evangelischen Kirchensysteme in den Werdern hingestellt und um Abhilfe auf gesetzlichem Wege gebeten wurde, worauf das zu einem Gutachten aufgeforderte preussische Obertribunal sich am 7. Juni 1841 dahin aussprach, daß dieser Gefahr nur dadurch abzuwehren sei, daß durch Gesetz auch den katholischen Besitzern solcher Grundstücke, auf welchen bisher die persönliche Verpflichtung zur Entrichtung der Pfarrabgaben für die evangelischen Kirchenbedienten ruhte, in gleichem Maße die Verbindlichkeit auferlegt werden, diese Lasten zu tragen und zu übernehmen, wodurch diese Abgaben sodann die Natur der gewöhnlichen Realabgaben einnehmen würden.

Das Gutachten ist gedruckt im Beilageheft zum Landtagsabschied des 9. Preussischen Provinziallandtages, Königsberg 1846.

Die Verordnung, die später von allergrößter Bedeutung für die Mennoniten wurde, mußte vorerst dazu dienen, die Suspendierung des § 3 des Edikts von 1789 zu beenden. Die Kabinettsordre Friedrich Wilhelms III. von 1801 war den evangelischen Geistlichen natürlich ein Dorn im Auge, weil sie einen wichtigen Punkt des Edikts illusorisch machte und ihnen Einkünfte vorenthielt, auf die sie nach dem Edikt hoffen konnten. Trotz mehrfachen Versuchs erreichte man aber nicht die Aufhebung jener Kabinettsordre. Man zweifelte ihre Rechtsverbindlichkeit an, weil sie nicht ordnungsmäßig bekannt gemacht sei, jedoch zu unrecht. Auch durch § 22 des Westpreussischen Provinzialrechts von 1844 wurde sie, wie Vegesack (I S. 359) ausführt, nicht beseitigt. Da sprach das Obertribunal im Urteil vom 17. September 1855 (Ob. Trib. 50 S. 383) aus, daß durch die Verordnung vom 30. Januar 1846 der katholische Pfarrzwang, dessen Bestehen ja die Voraussetzung der Kabinettsordre von 1801 war, beseitigt worden sei (Mannhardt S. 190), weshalb das Provisorium von 1801 ein Ende habe und § 3 des Edikts wieder in Kraft getreten sei. Das entsprach zwar keineswegs den Tatsachen, denn die Verordnung verdinglichte nur die evangelischen Abgaben an die Geistlichen für

spätere nichtevangelische Besitzer. Aber da sich inzwischen (1856) evangelische Geistliche beim Konsistorium über eine Schmälerung ihrer Einkünfte durch den Uebergang evangelischer Grundstücke in mennonitische Hände beschwerten, wurden auf Grund jener Obertribunals-Entscheidung die Mennoniten jetzt überall auf Anordnung des Konsistoriums von den evangelischen Geistlichen nach §§ 2 und 3 des Edikts von 1789 in Anspruch genommen. Gleichzeitig wurde kurz vor der genannten Obertribunals-Entscheidung am 31. März 1855 vom Kultusminister (auf wessen Veranlassung?) amtlich erklärt, daß im § 2 des Edikts in dem amtlichen Abdruck die Bindestriche hinter „Prediger“ auf einem Druckfehler beruhten, was am 17. Juli 1855 durch den Landrat den evangelischen Pfarrern mitgeteilt wurde. Dadurch wurde die im § 2 des Edikts ausgesprochene Verpflichtung der Mennoniten sehr beträchtlich erweitert, außer Stolgebühen und Kalende noch auf Dezem, Quartalsgeld, Witteltag usw. Ganz abgesehen von der Frage der Zulässigkeit einer solchen angeblichen Druckfehlerberichtigung in einem 66 Jahre vorher erlassenen Gesetz durch Verwaltungsakt eines Ressortministers war diese „Berichtigung“ auch sachlich falsch: es muß nämlich zwischen Predigergebäuden und Pfarrgebäuden unterschieden werden. Die Predigergebäude enthalten Kirchenraum und Wohnung des Geistlichen, während Pfarrgebäude nur Wohnung und Wirtschaftsgebäude für den Geistlichen enthalten, also nur in Orten in Frage kommen, in denen sich noch ein eigenes Kirchengebäude befindet.

Ueber sog. Predigergebäude vgl. Schmid a. a. O. Einleitung S. XXXVII (heute z. B. noch in Palschau Kreis Großes Werder); schon Hartwich gebraucht (S. 78) diese Bezeichnung „Predigerhaus“.

So wurden nun allenthalben seitens der evangelischen Geistlichen von den Mennoniten Abgaben verlangt und es kam zu neuen Prozessen mit deren Verurteilung, oder, um des Friedens willen, zu Vergleichen. Die mennonitischen Einwohner des Kirchspiels Ladekopp z. B. haben laut Bericht des Landrats vom 28. Juni 1866 durch Vergleich die Summe von 300 Talern, deren Zinsen dem Pfarrer zukommen, an die Kirchenkasse gezahlt und sich dadurch von allen für den Geistlichen beanspruchten Abgaben losgekauft. Zugleich wurde durch umfassende Einpfarrungen von bisher freien Ortschaften, in denen nur vereinzelte Lutheraner, aber meist zahlreiche Mennoniten wohnten, in benachbarte evangelische Kirchspiele der Kreis der Abgabepflichtigen erheblich ausgedehnt, ganz im Widerspruch mit § 7 Satz 2 des Edikts von 1789, der die damals außerhalb eines evangelischen Kirchspiels wohnenden Mennoniten von allen Abgaben freiläßt, was nicht durch späteren Verwaltungsakt „in fraudem legis“ umgangen werden konnte.

III.

Aber durch Art. 57 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 in Verbindung mit § 1 des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 wurde die Militärfreiheit der Mennoniten aufgehoben (vgl. hierüber Ob. Trib. 63 S. 349 ff.), und die Mennoniten selbst haben im

Jahre 1868 ihre Sonderstellung bezüglich der Wehrpflicht aufgegeben, weshalb sie nun auch die Beseitigung des Mennoniten-Edikts von 1789 erstrebten, das ihnen doch als Gegenleistung für ihre Militärfreiheit die Zahlungen an die evangelischen Kirchensysteme auferlegte. Das gelang denn auch, allerdings erst sechs Jahre später nach erheblichen Bemühungen, durch das preußische Gesetz betr. die Verhältnisse der Mennoniten vom 12. Juni 1874 (Ges. S. S. 238), in dem den Mennonitengemeinden zunächst Korporationsrechte verliehen wurden (§ 1 und 2 handeln von der Gemeindebildung) und in dessen § 3 Satz 1 es heißt: „Die Vorschriften, nach welchen die Mennoniten zu persönlichen Abgaben oder Leistungen an evangelische oder katholische Kirchensysteme verpflichtet sind, insbesondere das Edikt vom 30. Juli 1789, werden aufgehoben. Also nicht etwa nur das Mennoniten-Edikt, auch alle anderen Vorschriften, nach denen die Mennoniten zu persönlichen Abgaben oder Leistungen an fremde Kirchensysteme verpflichtet waren. Aber der Pferdefuß steckte in § 3 Satz 2, in dem es heißt: „Abgaben und Leistungen an evangelische oder katholische Kirchensysteme, welche nicht persönlicher Natur sind, insbesondere solche Abgaben und Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“ Es ist dies die gleiche Bestimmung, die im 19. Jahrhundert bei der Aufhebung des katholischen oder evangelischen Pfarrzwanges in den einzelnen deutschen Ländern in allen Gesetzen erschien, z. B. in Schaumburg-Lippe 1809, Hannover 1824, Baden 1840, Lippe 1854, Waldeck 1861, Holstein 1863

Freisen a. a. O. S. 24, 27, 48, 81, 175, 179; vgl. auch Gesetz betr. den Austritt aus der Kirche vom 14. Mai 1873 (G. S. S. 207).

und dort berechtigt war, weil die Lasten auf dem territorialen Pfarrbanne des Mittelalters beruhten, die aber hier bei der ganz anderen geschichtlich gewordenen Rechtslage in den Werdern nun zu einer endlosen Reihe von Prozessen über die Rechtsnatur der einzelnen Abgaben führte, da im Streitfalle für die Entscheidung hierüber nur der Richter zuständig war (vgl. Ob. Trib. 81 S. 258). Dadurch wurde der Richter vor die unendlich schwierige, von ihm fast nie zu lösende Aufgabe gestellt, in jedem Einzelfall die Rechtsnatur der strittigen Leistungen zu bestimmen, eine Frage, die nur in tiefgehender geschichtlicher Forschung zu beantworten ist, was natürlich dem viel, meist überbeschäftigten Richter, der ganz anderen Problemen gegenübersteht, nicht zugemutet werden kann. Das führt dann aber praktisch zu den in dieser Materie leider so häufigen Fehlsprüchen.

Sollten von den Mennoniten, die nun nach Aufhebung des Edikts von 1789 ihre Freiheit von den bisher pflichtmäßig gezahlten Leistungen behaupteten, noch weiterhin diese Leistungen verlangt werden können, dann mußte deren dinglicher Charakter feststehen (das gleiche Problem tauchte übrigens unter der Herrschaft des Mennoniten-Edikts schon auf bei mennonitischen Forenzen, die

zwar Grundstücke im Bereich der evangelischen Gemeinden besaßen, aber nicht dort angesessen waren und infolgedessen nicht zu bloß persönlichen Leistungen an die Kirchensysteme herangezogen werden konnten).

Die Beitragspflicht der Mennoniten zu den Lasten der evangelischen Kirchensysteme war klar beim Besitz von Grundstücken, die nach Inkrafttreten der Verordnung vom 30. Januar 1846 von ihnen aus evangelischer Hand erworben waren, hinsichtlich der im § 1 der gen. Verordnung erwähnten Leistungen, denn diese waren seitdem dinglich und gingen kraft dieser Eigenschaft auf jeden Erwerber über. Abgesehen von diesem Sonderfall wäre die Frage z. B. hinsichtlich des Dezems einfach zu lösen, wenn für die Mennoniten damals ein protestantischer Pfarrzwang bestanden hätte. Oder nach dem früher ausgeführten konkret gesagt: 1. Die evangelischen Pfarreien der beiden Marienburger Werder müßten durch geschlossenen Uebertritt der ehemals katholischen Pfarreinwohner und ihrer Geistlichen unter Behaltung des Kirchenvermögens und der Kirchengebäude entstanden sein und dadurch sich als Fortsetzung der mittelalterlichen katholischen Pfarreien darstellen; 2. In diesen mit Pfarrzwang ausgestatteten Kirchengemeindebezirken müßten die Mennoniten erst nachträglich ansässig geworden sein. Beides ist, wie gezeigt, nicht der Fall. Es gab vielmehr nur innerhalb der bestehenbleibenden katholischen Pfarreien personal gebildete evangelische Gemeinden, deren Glieder dem katholischen Pfarrzwange unterworfen blieben, daneben aber die Abgaben und Leistungen für ihr evangelisches Pfarrsystem übernahmen, ebenso wie die teils vor teils nach Ausbildung dieser personalen evangelischen Pfarrgemeinden in die alten katholischen Pfarrbezirke einwandernden Mennoniten ihr eigenes Kirchenwesen hatten und zugleich dem katholischen Pfarrzwange unterworfen waren. Einem gar nicht bestehenden evangelischen Pfarrzwange konnten die Mennoniten also auch nicht unterliegen, daher konnten sie aus diesem Grunde auch nicht zu den aus einem Pfarrbanne entspringenden Lasten gegenüber den evangelischen Kirchensystemen verbunden sein. Von einem Pfarrbann und der daraus folgenden Dinglichkeit der Kirchenlasten war übrigens im 19. Jahrhundert auch die evangelische Kirche in den Werdern nicht mehr überzeugt, andernfalls wäre die mehrfach erwähnte Verordnung vom 30. Januar 1846, durch welche die bisher üblichen persönlichen Leistungen der Protestanten an ihre Pfarrer- und Kirchendiener verdinglicht wurden, überflüssig gewesen.

Aber diese Verordnung vom 30. Januar 1846, die ja (wie bereits früher ausgeführt) an sich die Mennoniten nichts anging, wurde nun dazu benutzt, die Abgaben, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts von den Mennoniten infolge des Edikts von 1789 und seiner Erweiterung durch die „Druckfehlerberichtigung“ von 1855 in gleicher Weise wie von den Protestanten an die evangelischen Pfarrer und Kirchendiener entrichtet wurden, auch bei den Mennoniten zu verdinglichen. Das Preußische Geheime Obertribunal führte nämlich in einer Entscheidung vom 10. Mai 1867 in Sa. Wölke gegen Schöneberg aus, daß die Verordnung von 1846 auch für die Mennoniten in Frage komme

und ohne weiteres auf sie anwendbar sei; denn die Mennoniten seien den evangelischen Glaubensgenossen beizuzählen und deshalb habe es ihrer ausdrücklichen Einbeziehung in die Verordnung nicht bedurft. Als Stütze für diese Auffassung wird auf das schon erwähnte Gutachten der Gesetzgebungskommission vom 26. Februar 1799 verwiesen, das in ganz anderem Zusammenhange einen Satz aus der 1778 erschienenen deutschen Ausgabe von Robertsons „*The history of the reign of the emperor Charles V.*“ (London 1769) zitiert, „die Mennoniten gehören nach ihrem Ursprunge zu den Protestanten im weiteren Sinne“, ferner auf die Kabinettsordre vom 3. Oktober 1801, in der es heißt, daß „die Mennoniten mit den Stolgebühren und mit der Kalende an die protestantischen Geistlichen solange verschont werden sollen, bis die Aufhebung des katholischen Pfarrzwanges über die Protestanten, wozu in dieser Rücksicht auch die Mennoniten gehören, zustande gekommen sein wird.“ Die aus diesen Argumenten gezogene Folgerung wiederholt das Obertribunal in den Entscheidungen vom 21. März 1870 (63 S. 362 ff.) und 10. Juni 1874 (72 S. 182 ff.). Daß diese Folgerung unrichtig ist, liegt auf der Hand. Die Mennoniten sind wohl zu den evangelischen Glaubensgenossen zu rechnen; damit ist aber nicht ihre Zugehörigkeit zur evangelischen Gemeinde gegeben (Kirche im Lehrsinne ist eben nicht Kirche im Rechtssinne), und nur an die Zugehörigkeit zur kirchlichen Gemeinde mit der daraus erfließenden Verpflichtung der Gemeindeangehörigen zur Bestreitung der Kirchenlasten denkt die Verordnung von 1846, wenn sie von den bisher von den evangelischen Grundbesitzern zum Unterhalt der evangelischen Geistlichen und Kirchendiener entrichteten Abgaben redet. Und die Kabinettsordre von 1801 sagt nur (und das ganz richtig), daß die Mennoniten, weil sie gleich den Lutheranern dem katholischen Pfarrzwange unterstanden, in dieser Rücksicht den Protestanten gleichgestellt seien. Das Mangelhafte jener Argumentierung sah auch das Obertribunal in späteren Jahren offenbar ein, wollte aber von dem einmal festgelegten Standpunkt, der von den unteren Gerichten übernommen worden war, nicht abweichen, weshalb zu dessen Begründung später ein anderer Weg beschritten wurde: im Urteil vom 25. März 1878 (Ob. Trib. 81 S. 257) wird gesagt: „Nimmt man mit dem Appellationsrichter an, daß die Mennoniten zu den Evangelischen gehören, so ist es unzweifelhaft, daß die Abgaben, welche die Kläger oder deren Besitzvorgänger im Jahre 1846 zwar als persönliche aber doch in Rücksicht auf ihren Grundbesitz entrichteten, durch die Verordnung in Reallasten verwandelt sind. Dies muß man aber auch dann annehmen, wenn man die Mennoniten nicht gerade zu den Evangelischen rechnet. Denn das beim Erlaß der Verordnung von 1846 noch geltende Mennoniten-Edikt von 1789 verpflichtet die mennonitischen Grundbesitzer, dasjenige beizutragen, was ein protestantisches Mitglied von seiner Besitzung zu leisten verbunden ist. Da aber die Verordnung von 1846 die Leistungen der evangelischen Grundbesitzer in Reallasten verwandelt hat . . ., so mußte diese Wirkung auch bei den entsprechenden Leistungen der (mennonitischen) Kläger eintreten. Sonst würden sie von

ihren Besitzungen nicht dasjenige geleistet haben, was die protestantischen Grundbesitzer leisteten. Es würde dem Grundgedanken des Edikts, welcher auf völlige Gleichstellung der Leistungen der Parochianen und der im Kirchspiel angesessenen Mennoniten geht, widersprechen, wenn man annehmen wollte, daß die Leistungen der Mennoniten persönlich geblieben seien.“ Aber auch diese, vom Reichsgericht im Urteil vom 20. November 1879

Gruchot, Beiträge 24 S. 462.

und öfter (z. B. 1886 in Sa. Wiens gegen Schöneberg und Wiebe gegen Ladekopp, 1895 in Sa. Groß-Lichtenau gegen Fieguth) übernommene und danach von den unteren Gerichten beibehaltene, Auffassung ist falsch. Das Edikt von 1789 hat den Mennoniten lediglich die Leistungen der Protestanten auferlegt und an den Leistungen selbst, an ihrem Inhalt und Umfang, hat auch die Verordnung von 1846 nichts geändert; diese Leistungen haben durch die Verordnung nur für die evangelischen Grundbesitzer eine andere rechtliche Natur erhalten. Das kann aber auf die Mennoniten nicht zurückwirken. Deren durch das Edikt von 1789 begründete Leistungspflicht war rein persönlich, und galt nur, weil und solange sie nicht wie andere Staatsbürger ihrer Wehrpflicht genüßten.

Die Urteile waren jedoch rechtskräftig, die Mennoniten mußten daraufhin auch nach Aufhebung des Edikts (1874) gezwungen oder resigniert Abgaben leisten und mußten diese wiederkehrenden Leistungen nachher auf Verlangen der Gläubiger zur Ablösung bringen. Diese Dinglichkeit ließ man auch bei den Einpfarrungen der 60er Jahre, also durch Verwaltungsakt, sofort für die zahlreichen mennonitischen Grundstücke der eingepfarrten Ortschaften eintreten.

So z. B. Reichsger. 20. März 1902 in Sa. Fieguth gegen Groß-Lesewitz.

Das stand im Widerspruch mit § 7 des Mennoniten-Edikts, war aber nach der vorherigen Rechtsprechung schließlich, solange das Edikt noch galt, folgerichtig gedacht, womit allerdings die Frage der Zulässigkeit einer solchen Verdinglichung durch Verwaltungsakt nicht gelöst ist. Aber noch mehr: Auch bei Ortschaften, die hinsichtlich ihrer evangelischen Einwohner erst nach 1874 in bestehende Kirchspiele eingepfarrt wurden, verlangten die evangelischen Geistlichen trotz Aufhebung des Mennoniten-Edikts von den dortigen Mennoniten gleichmäßig mit den Lutheranern die im sonstigen Kirchspiel bisher üblichen, nun dinglichen, Abgaben und erhielten sie, trotz sofortiger Weigerung der Mennoniten, im Verwaltungszwang ohne Prüfung der Rechtslage beigetrieben: man berief sich einfach auf die Einpfarrungsurkunde. So wurde im Jahre 1876 der Mennonit Reimer in Schönwieserheubuden durch Konsistorium und Regierung, entgegen seinem Protest, auf Antrag des Gemeindekirchenrates in Kunzendorf eingepfarrt; in der Urkunde heißt es in den §§ 1—4 richtig, daß die evangelischen Bewohner (die es dort aber nicht gab) mit allen Rechten und Pflichten der übrigen Pfarrkinder (darunter Stolgebühren und Baulast) versehen werden, dann aber lautet § 5: „rücksicht-

lich der bestehenden dinglichen Abgaben und Leistungen, welche von der Konfession der Grundbesitzer unabhängig sind, behält es bei der bisherigen Verfassung und Verpflichtung sein Bewenden“. Auf Grund dieser Bestimmung, der es, weil das Mennoniten-Edikt schon vorher aufgehoben war, an jeder Rechtsgrundlage fehlte (man hat vielleicht sogar gedankenlos das alte Formular weiterverwendet), wurde auch hier der mennonitische Grundbesitzer zu den dinglichen Lasten herangezogen.

Angesichts dieser Rechtssprechung und Verwaltungspraxis fragt man sich, welchen Zweck denn eigentlich die Aufhebung des Mennoniten-Edikts von 1789 hatte, wenn — wiewohl die Grundlage des Edikts, die Wehrfreiheit der Mennoniten, weggefallen war — alles beim alten blieb, ja, der Kreis der Belasteten sogar jetzt viel größer war, als vor 1789.

Bisher sind nur die im § 1 der Verordnung von 1846 erfaßten Abgaben an die Geistlichen und sonstigen Kirchendiener behandelt worden (Dezem, Kalende, Quartalsgeld, Witteltag, Weidegeld, Holzgeld, Anfuhr des Brennmaterials und dgl.), die, wie früher schon gesagt, jetzt sämtlich abgelöst sind. Es bleibt noch die Baulast und die Aufbringung des allgemeinen Kirchenbedarfs, wobei die Baulast sich nicht nur auf die Kirche, sondern auch auf Pfarrhaus, Küsterei, Kirchhof usw. erstreckt, und der allgemeine Kirchenbedarf neben den Kosten für Reinigung und Heizung auch die Besoldung des Totengräbers, die Feuerversicherung, den Aufwand für den Gottesdienst (Kerzen, Wein, Oblaten), die Einführungs-, Synodal- und Visitationauslagen u. ähnl. umfaßt.

Die Baulast, soweit sie dinglich ist, war nach § 6 Abs. 2 des Rentenablösungsgesetzes vom 2. März 1850 (Ges. S. S. 77) nicht ablösbar, wie umgekehrt nach § 91 desselben Gesetzes die Lasten, die nach § 6 des Gesetzes ablösbar sind, in Zukunft Grundstücken nicht mehr auferlegt werden dürfen. Das Gesetz ist nach § 2 des Gesetzes vom 27. April 1872 auch anzuwenden in Ansehung derjenigen Berechtigungen, welche Kirchen, Pfarrern, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, frommen und milden Stiftungen usw. zustehen.

Zur Deckung des Bau- und Unterhaltungsaufwandes wird in den Werdergemeinden jetzt regelmäßig eine sogen. H u f e n u m l a g e oder Hektarumlage erhoben oder die erforderlichen Kosten werden durch Zuschläge zu den staatlich veranlagten Steuern aufgebracht. Diese Umlagen stehen nicht ein für alle Mal fest, sondern werden jedes Jahr nach den entstandenen Bedürfnissen neu bestimmt. Ihr Ursprung ist nicht aufgehellt. Sie ist aber leicht zu erklären. Dezem, Kalende, Quartal usw. kamen dem Pfarrer und Schulmeister zu; die Kirche erhielt das Säckelgeld (Kollekte), die Kirchstuhlmiere und die Gelder aus der Ueberlassung einer Grabstelle auf dem Kirchhof (Erdgeld), endlich die Erträge aus etwaigen Kirchenländereien (Westpr. Provinzialrecht § 42 ff.). Das reichte natürlich nicht für außergewöhnliche Ausgaben, namentlich größere Baulasten. Deshalb war es nötig, in solchen Fällen (also nicht regelmäßig) einen Zuschuß von den Pfarrangehörigen zu erfordern, der in der früheren Zeit der rein ländlichen Wirtschaft

in den Dörfern meist nach Maßgabe des Hufenbesitzes erhoben wurde.

Freytag, Deutsche Zeitschrift f. Kirchenrecht XVIII 1908 S. 232 ff., 245.

Im alten Danziger Gebiet ist sie bereits im 17. Jahrhundert bezeugt, in Reichenberg z. B. seit 1633. Im Jahre 1682 berichtet hier ein Kirchenvorsteher an den Danziger Rat als Patron „weil die Einkünfte unserer Kirche nur *ordinarie* bestehen in Tafel- und Erdgeld bei gehaltenen Begräbnissen, wie auch in etzlichen wenigen Mietsgeldern, welche von den Stühlen, so die Kirche zu vermieten hat, einkommen, so müssen bei vorhabender Ausbesserung der Kirchengebäude und Zäune die Nachbarn der vier eingepfarrten Dorfschaften einen Zuschub von Hubenzahl dazu legen“.

Freytag a. a. O. S. 232 ff.

In den Marienburger Werdern läßt sich die Hufenumlage seit dem 18. Jahrhundert nachweisen, z. B. in Wernersdorf 1776 (Vergleich vom 2. September 1776 zwischen dem evangelischen Pfarrer in Wernersdorf und den Einwohnern von Wernersdorf und Schönau betr. ihre Verpflichtung zur Aufbringung der zur evangelischen Kirche erforderlichen Ausgaben nach Verhältnis ihres Hufenlandes), in Neuteich 1790, ebenso im Elbinger Gebiet, vgl. Verordnung des Elbinger Rats vom 14. November 1764 auf Beschwerde der Fürstenauer Kirchenväter des Inhalts „die mennonitischen Nachbarn auf Fürstenauer Feld sollen alle *onera* und „Unpflichten“ bei der Kirche in Fürstenau denen übrigen Fürstenauischen evangelischen Nachbarn gleich tragen, auch gleich diesen das Hubengeld zur Kirche erlegen, indem sie ihre Höfe und Länder mit allen nachbarlichen Freiheiten und Beschwerden gekauft haben, über diesen aber jährlich einen Gulden Säckelgeld von der Hube zahlen“. Die Hufenumlage ist aber allgemein erst seit Ende des 19. Jahrhunderts nach Ablösung der übrigen Real-lasten, also nicht vor undenklichen Zeiten, in den Werdern üblich geworden; das ergibt ein Bericht des Danziger Konsistoriums an den Oberpräsidenten vom 16. Januar 1890, in welchem es heißt: „Außerdem (neben Baulast und abgelösten Reallasten) ist eine speziell in den Kirchspielen Ladekopp durch ein reichsgerichtliches Erkenntnis und Marienau durch rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts Marienwerder festgesetzte Verpflichtung der Kirchenhufen, sämtliche Geldbedürfnisse . . . zu bestreiten, zwar noch nicht überall zur Anerkennung gebracht, dürfte aber in der Mehrzahl der Gemeinden zu Recht bestehen.“ Und der Gemeindekirchenrat von Neukirch berichtet am 5. März 1883 an den Landrat, er habe beschlossen, in Zukunft von den Mennoniten Beisteuer zu sämtlichen Kirchenabgaben zu fordern, erwägend daß „. . . anderweitig, (wie z. B. in Groß-Lichtenau) die dortigen mennonitischen Besitzer zu allen Kirchenabgaben herangezogen“ würden. Die Umlage traf nicht überall allen vorhandenen Grundbesitz, sondern nur die sogen. Kirchenhufen; nach der Kirchengemeinde- und Synodalverordnung von 1873 konnte sie nur nach Verhältnis der Grundsteuer (als Maßstab der direkten Staatssteuer), nicht mehr nach dem bisherigen Verteilungsmodus des Hufenstandes auferlegt werden. *Quoad onera* galten nur die Grundbesitzer mit bestimmten Hufenmindest-

maß als Parochianen, so auch anderwärts, z. B. in Niedersachsen.

von Bötticher, Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht VIII 1898 S. 80.

Die Auffassung der einzelnen Gemeinden über die Rechtsnatur der Hufenumlage ist im 19. Jahrhundert geteilt gewesen. Im Danziger Werder, wo evangelischer Pfarrzwang galt, hielt man sie an manchen Orten für eine dingliche Last, an anderen Orten für eine persönliche Verpflichtung. Freytag (a. a. O. S. 237) sieht sie als Kommunallast an, da sie vielerorts durch die Gemeindevorsteher eingezogen wird und in die Gemeindekasse fließt, die den Betrag an die Kirche auszahlt. Im Elbinger Territorium, wo gleichfalls evangelischer Pfarrzwang bestand, galt sie als dingliche Last und ist hier mancherorts abgelöst worden, z. B. 1875 in Neuheide, 1888 in Groß-Mausdorf (laut Rezeß neben Kalende usw. auch der „Kirchenhufenschuß für die Bedürfnisse der Kirche“). In den Marienburger Werdern wird sie jetzt seitens der fordernden evangelischen Kirche als dingliche Last angesehen, die auf den kölmischen Grundstücken ruhe.

So z. B. ein Bauresolut der Danziger Regierung vom 17. März 1876 betr. Schöneberg.

Die Ursache für die Dinglichkeit suchte man hier in einem angeblichen dinglichen Patronat der Besitzer kölmischer Hufen über die evangelischen Kirchen der beiden Werder.

So sagt die schon mehrfach angezogene Verordnung vom 30. Januar 1846 (Ges. S. S. 87) in § 2: „In Ansehung derjenigen Leistungen, welche schon jetzt von nichtevangelischen Grundbesitzern in den genannten Werdern an die evangelischen Geistlichen und Kirchendiener entrichtet werden, sowie in Ansehung der Lasten welche auf dem mit dem Besitz freikölmischer Grundstücke verbundenen Patronat über die evangelische Kirche ruhen, wird durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert.“ Die Verordnung begründet also die Dinglichkeit der Baulast nicht, sondern geht nur davon aus, daß ein solches Patronatrecht bestehe, aus dem, wie die Motive ersehen lassen, zunächst die Baulast als dingliche Last folge. Dieses Patronatrecht soll aus der Begründung der evangelischen Kirchensysteme durch die kölmischen Hofbesitzer herrühren. Darüber sagt das früher schon erwähnte, auf Erfordern des Staatsministeriums über diese Frage erstattete Gutachten des Obertribunals vom 7. Juni 1841, das den Motiven der Verordnung zugrunde gelegt ist: „Tatsächlich ist soviel für gewiß anzunehmen, daß die in den Marienburger Werdern befindlichen evangelischen Kirchen von den evangelischen Besitzern der zu altkölmischem Recht verliehenen Grundstücke errichtet worden sind. Der Patronat über diese Kirchen ruht daher auf diesen Grundstücken; die Besitzer derselben sind Mitpatrone und müssen als solche ohne Rücksicht auf die Religion, zu welcher sie sich bekennen, die aus dem Patronat fließenden Verpflichtungen erfüllen.“ Irgendeine Begründung für diese Behauptungen fehlt.

Aber die Richtigkeit dieser Annahme zunächst einmal unterstellt, so könnte hieraus eine Verpflichtung mennonitischer Besitzer von kölmischen Hufen (und zwar sollen es jetzt ja alle sein) eigentlich

nur hergeleitet werden, wenn in den alten Kirchdörfern sämtliche Hufen ursprünglich evangelischer Besitz waren und Mennoniten erst nach Ausbildung der evangelischen Kirchensysteme — denn früher konnte die Baulast als Folge eines dinglichen Patronats nicht in Frage kommen — sich in den Dörfern niedergelassen und ihre kölmischen Hufen allein aus evangelischer Hand erworben hätten. Das entspricht aber nicht der geschichtlichen Entwicklung. Und auch für die zahlreichen mennonitischen Besitzer ursprünglich emphyteutischer Hufen wäre damit noch kein Rechtsgrund gefunden, darum mußte wieder das Mennoniten-Edikt mit seiner, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts beliebten, weiten Auslegung helfen.

Es ist kein Zweifel, daß die Baulast nach § 2 des Edikts unter dessen Herrschaft immer von den Mennoniten getragen werden mußte, aber nach dem Grundgedanken und angegebenen Zweck des Edikts nur als persönliche Last, die mit Aufhebung des Edikts ohne weiteres hätte wegfallen müssen.

Vgl. Ob. Trib. 23 S. 363 „Das Dasein einer Reallast kann nicht gedacht werden, wenn die Existenz der Pflicht an die persönlichen Eigenschaften des Besitzers geknüpft ist“.

Da hat aber das Obertribunal in seiner Entscheidung vom 10. Juni 1874 (Ob. Trib. 72 S. 177 ff., 182) zwei Tage vor Aufhebung des Edikts rechtskräftig ausgesprochen, daß die Baupflicht, so wie sie auf den Grundstücken evangelischer Kölmer ruhe (also, wie angenommen wird, als dingliche Last), wegen der vom Mennoniten-Edikt gewollten völligen Gleichstellung der Mennoniten mit den Lutheranern auch die in Händen von Mennoniten befindlichen Grundstücke jetzt dinglich belaste. Außerhalb der alten Kirchdörfer wurde die Baulast später durch die Einpfarung auf die evangelischen Bewohner der zugeschlagenen Orte und vermöge des Mennoniten-Edikts dann auch auf deren mennonitische Einwohner (trotz § 7 S. 2 des Edikts!) ausgedehnt (das ist ja schon ausgeführt), „da die Einpfarungsurkunde den Grundstücken der mennonitischen Kläger die sämtlichen Lasten auferlegt, die schon für den Grundbesitz innerhalb der bisherigen Kirchengemeinde bestanden, also auch mit der den letzteren verfassungsmäßig anhaftenden Eigenschaft dinglicher Verpflichtung (in betreff des Patronatsrechts).“

Urteil des Landgerichts Elbing vom 15. Februar 1901 in Sa. Fieguth gegen Groß-Lesewitz, bestätigt vom Reichsgericht am 20. März 1902.

Nun galt allgemein, daß in den Marienburger Werdern ein Patronat bei allen kölmischen Grundstücken über die in ihrem Bezirk vorhandenen evangelischen Kirchen sei, ja auch das Bestehen des allgemeinen Patronats wurde einfach auf die Bestimmungen der Verordnung von 1846 zurückgeführt, obwohl der Bericht des Obertribunals vom 7. Juni 1841 ausdrücklich vom Patronat der Stifter und Mitglieder der Parochie ausgeht. Das Obertribunal hielt in dem Urteil von 1874 angesichts dieser Verordnung einen weiteren Beweis des Patronats für überflüssig, obwohl die Verordnung doch die Prüfung, ob ein Patronat besteht, dem Einzelfall überläßt. Diesem Irrtum des Obertribunals folgte, trotz Protestes der Mennoniten

und Katholiken und trotz einiger auch von evangelischer Seite erhobener Bedenken, die spätere Rechtsprechung, ohne weitere Nachprüfung, ob ein solcher Patronat auch tatsächlich besteht. Und auf dem gleichen Wege kam man zu einer Verdinglichung der unter dem Mennoniten-Edikt bestehenden Baupflicht der emphyteutischen Mennoniten; unter den als patronatberechtigt geltenden Dörfern sind heute mehrere, die ursprünglich nicht nach kulmischem Recht mit freien Bauern besetzt, sondern Vorwerke oder emphyteutische Dörfer waren, die sind in den 60er Jahren in die bestehenden Kirchspiele eingepfarrt worden, wobei sie alle Rechte und Pflichten der alten Pfarreingesessenen erhielten.

Niedner a. a. O. S. 262.

Hinsichtlich dieser Konstruktionen gilt aber das gleiche, wie von der Ausdehnung und Verdinglichung der für die Kirchenbeamten verlangten Leistungen; das Edikt von 1789 hat keine Aenderung hinsichtlich der Rechtsnatur der von den Mennoniten geschuldeten Leistungen herbeiführen können.

Aber bestand denn überhaupt der in der Verordnung von 1846 vorausgesetzte Patronat der Kölmer?

Der Entwurf der Verordnung von 1846 sagt in § 3, daß das Patronatrecht „der Regel nach“ an den freikölmischen Grundstücken der Werder hafte, und die Motive zum Entwurf gehen davon aus, daß die Errichtung der evangelischen Kirchspiele im Bereich der alten katholischen „im wesentlichen“ auf die freikölmischen Grundbesitzer zurückzuführen sei (also nicht unbeschränkt). Das Gutachten des Obertribunals von 1841, das die Annahme des Patronats stützt, ist von Richtern verfaßt, deren Berufstätigkeit es nicht ist und schon aus Zeitmangel nicht sein kann, Geschichtsforschungen zu treiben. Der Patronat ist von ihnen auf Grund der Bestimmungen des ALR. II 11 § 568 ff. deduktiv konstruiert worden aus der Tatsache der Kirchenstiftung der evangelischen Kölmer, seine Annahme beruht nicht auf selbständiger wissenschaftlicher Untersuchung. Gewiß, die evangelischen Kirchen der Werderdörfer (nicht die in Neuteich) sind von den evangelischen Kölmern begründet worden, aber das allein ist noch kein Beweis für ein Patronat. Kirchengründung als solche gibt kein Patronatrecht und keine Baulast und Unterhaltungspflicht, so auch das Reichsger. in Striethorsts Archiv 77 S. 363.

es muß vielmehr der Wille hinzutreten, diese Lasten dauernd zu übernehmen und zwar (bei dem hier vorausgesetzten dinglichen Patronat) als Grundstückslast. Daß dieses im 18. und namentlich 17. Jahrhundert, als man den Gründungsvorgängen doch noch ziemlich nahe stand, nicht die Auffassung der Beteiligten war, geht mit aller wünschenswerten Deutlichkeit aus dem eifrigen Bestreben der Kirchengemeinden und Dorfgemeinden hervor, die Last dem mennonitischen Käufer kölmischer Grundstücke im Kontrakt aufzuerlegen oder nachträglich in den Kontrakt als Bedingung der Bestätigung einzufügen, was doch nicht nötig gewesen wäre, wenn die Baulast als Patronatslast bereits auf den Grundstücken geruht hätte; dann wäre sie von selbst, ohne und

selbst gegen den Willen des Erwerbers, auf diesen übergegangen. Die Baulast wird in diesen Kontrakten nicht anders behandelt, als die Abgaben an den Pfarrer und Küster, die, wie die Verordnung von 1846 in § 1 selbst annimmt, bis dahin, also sicherlich noch im 17. und 18. Jahrhundert, persönlich waren. Also war auch die Baulast im 17. und 18. Jahrhundert im Bewußtsein der Beteiligten nicht dinglich und an ein Patronat der Kölmer dachte man damals auch nicht. Auch die früher erwähnte Unterscheidung der einzelnen Gruppen von Mennoniten in den Thiensdorfer Urteilen von 1710 und 1740 zeigt, daß damals die Baulast nicht einfach übergang.

Die Bezeichnung „Patronat“ kommt zwar in den Werdern schon im 18. Jahrhundert vor, aber sie bedeutet etwas ganz Spezielles: Die Mitwirkung der Gemeinde bei der Pfarrerwahl und der Bestellung des Organisten. In dem erwähnten Thiensdorf-Augustwalder Vergleich von 1729 heißt es, daß die Kirchengemeinde Thiensdorf der Dorfschaft Augustwalde „in fundamento ihres Fundationsprivilegii, als vermöge welchen sie zur Thiensdörfischen Gemeinde gewidmet worden, das *Jus patronatus*, so im Vocieren des Herrn Predigers und Organisten besteht, so gut als ihnen selbst . . . zugestanden“. Das ist der Patronat der Kölmer in den Werderdörfern, nichts mehr. Von einem Patronat im Rechtssinne kann bei den Kölmern nicht die Rede sein, so hat früher schon Niedner

a. a. O. S. 251 ff.

eingehend ausgeführt, der sogen. Kölmer Patronat ist nur ein Pfarrwahlrecht der Kölmer Gemeinden. Ein Patronat im eigentlichen Sinne liegt nur da vor, wo die als Patronat bezeichneten Rechte und Pflichten nicht auf einem allgemeinen, etwa aus dem Parochialnexus oder der Kirchenverfassung (wie hier) herrührenden, sondern auf einem speziellen Rechtstitel beruhen.

Niedner ebenda. Auch Freytag, Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XII 1902 S. 31 ff. verneint den Patronat der Kölmer Grundbesitzer. Er geht von einem Patronat der politischen Gemeinde aus und zwar der Samtgemeinde der Werderkommune, weil diese den Schutz der evangelischen Kirchen in den Werdern ausübte und den Geistlichen bestellte.

Ebensowenig wie die Verordnung von 1846 den Kölmer Patronat hat begründen können, ist durch sie auch ein tatsächlich nicht bestehender Patronat natürlich nicht sanktioniert worden. Sie ist nur die Grundlage geworden für eine spätere Auffassung der evangelischen Kirchengemeinden. Diese einseitige Auffassung kann jedoch den Patronat, der ja die mennonitischen Grundbesitzer mitumfassen sollte, auch nicht zur Entstehung bringen. Auf Seiten der Mennoniten aber hat die Ueberzeugung vom Bestehen eines Patronats immer gefehlt, sie wollten gar kein Patronatrecht über die evangelische Kirche haben und haben auch keineswegs ein solches ausgeübt. Man könnte hiergegen vielleicht einwenden, daß die Mennoniten im 19. Jahrhundert wiederholt in verschiedenen Gemeinden einen Vertreter in die Kirchendeputationen entsandt und bei der Rechnungsaufstellung mitgewirkt haben (so z. B.

in Neuteich, Schöneberg, Wernersdorf; anderswo, z. B. in Barendt hat der Vertreter nur als Gast der Verhandlung beigewohnt). Aber das geschah, weil die Mennoniten unter dem Edikt von 1789 ja die Lasten mittragen mußten, sodaß sie billigerweise auch über deren im Etat festzusetzende Höhe mitbestimmen wollten und konnten. Das hat sich stellenweise auch nach 1874 erhalten, weil die Mennoniten ja fortgesetzt weiter in Anspruch genommen wurden. Deshalb will es auch nichts besagen, wenn die mennonitischen Gemeindevorsteher Driedger in Tiege und Quiring in Ladekopp am 9. Juni 1913 namens der mennonitischen Grundbesitzer beider Ortschaften dem Landrat erklärten, daß sie die Dinglichkeit der Baulast ihrer Grundstücke nicht bestreiten, sie wollten nur, da die Besitzer beitragspflichtiger Grundstücke durch Resolut der Regierung vom 15. Februar 1883 zu Kompatronen erklärt sind, gemäß § 7 II 11 ALR. behandelt werden. Aus der Mitwirkung bei der Etatsaufstellung, die in Neuteich z. B. im Jahre 1819 von der Regierung direkt angeordnet worden ist, kann also nicht auf die Ausübung eines Patronatrechtes geschlossen werden. Das ist auch von den Gerichten früher (z. B. Landgericht Elbing 6. Oktober 1885 in Sa. Enns gegen Baarenhof, bestätigt vom Oberlandesgericht Marienwerder am 11. Januar 1886) wiederholt ausgesprochen worden. Das Hauptrecht des sogen. Patronates, die Mitwirkung bei der Berufung des Pfarrers, ist den Mennoniten seitens der evangelischen Kirchengemeinden nie gewährt worden, wozu sie doch nach § 582 II 11 ALR verpflichtet gewesen wären, wenn wirklich ein Patronat auch der mennonitischen Kölmer bestanden hätte. Daraus folgt, daß auch seitens der evangelischen Kirchen in den Werdern an gar kein Patronat im eigentlichen Rechtssinne gedacht ist. Ein solcher Patronat aber müßte vorliegen, wenn aus dem „Patronat“ die Dinglichkeit der Baulast abgeleitet werden soll. Hinzu kommt, daß tatsächlich längst nicht alle Kölmer Grundbesitzer „patronatberechtigt“ und lastenpflichtig sind. In Baarenhof und Fürstenwerder sind etwa ein Dutzend kölmischer Grundstücke jetzt in evangelischem oder mennonitischem Besitz, die von jeher bis heute von allen Leistungen an die evangelische Kirche frei gewesen sind, weil sie sich früher in katholischen Händen befanden; in Schöneberg werden die immer in katholischen Händen gewesenen Höfe „da sie nicht zum evangelischen Patronatslande gehören“ nicht zu Beiträgen herangezogen.

So hat denn auch das Konsistorium von Ost- und Westpreußen schon am 20. Februar 1875 dem Landrat von Marienburg, der an dem Vorliegen eines Kompatronates der Kölmer als solchen gezweifelt hatte, gegenüber ausgesprochen: „Das Kompatronat der Kölmer Hofbesitzer ist von jeher in Frage gestellt gewesen und mehr als zweifelhaft“. Nach außen hin, namentlich den Mennoniten gegenüber, wurde aber kirchlicherseits an dem Patronat als Verpflichtungsgrund der Mennoniten nach 1874 bezüglich der Baulast festgehalten, 1917 z. B. bescheidet der Gemeindekirchenrat Fischau die Mennoniten auf deren Beschwerde hin, Grundlage ihrer Leistungspflicht sei die auf den Grundstücken ruhende Patronatslast. Erst in jüngster Zeit gibt

man zu, daß die Ansicht eines Patronats als Grundlage der behaupteten Abgabepflicht der Mennoniten „nicht unbestritten“ sei, und auch das Danziger Obergericht hat in seiner wichtigen Entscheidung vom 23. April 1927

abgedr. in der Danziger Jur. Monatsschrift 1927 S. 72

es dahingestellt sein lassen, ob das angenommene Bestehen einer dinglichen Verpflichtung der Freikölmer zur Tragung der Baulast zugleich auf das Vorhandensein eines Patronats schließen lasse, während das Landgericht Elbing am 12. Juni 1928 in Sa. Fischau/Wiehler darüber hinaus positiv feststellte, daß der angebliche Patronat, auf den hin nach 1874 die Heranziehung der Mennoniten zu den evangelischen Kirchenlasten erfolgt ist, in Wirklichkeit nicht besteht.

Im Jahre 1874, bei Aufhebung des Edikts von 1789, gab es also auf Grund eines eben nicht vorhandenen, wenn auch irrtümlich als bestehend angenommenen Patronats keine dingliche Verpflichtung der Mennoniten zur Tragung der Baulast. Wenn ein Patronat, wie hier geschehen muß, überhaupt abzulehnen ist, dann kommen für die Baulast die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Frage, d. h., da das Westpreußische Provinzialrecht von 1844 keine Sondernorm aufgestellt hat, das Allgemeine Landrecht, das in II 11 § 699 ff. (besonders 710—14, 720, 731, 734, 738, 745—52, 759, 760, 761 ff., 784 ff., 789 ff.) die Frage bezüglich der Kirchen- und Pfarrgebäude und der Kirchhöfe geregelt hat. Für sonstige Abgaben würde § 713, 261 II 11 ALR. in Frage kommen, aus denen sich ergibt, daß sie aus der Kirchenkasse zu bestreiten sind, und daß niemand von einer anderen, als derjenigen Religionspartei, zu welcher er sich bekannt, zu Lasten oder Abgaben, die aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden soll, wenn er auch in dem Pfarrbezirk wohnt oder Grundstücke darin besitzt. Ueber die Baulast heißt es in den § 712 ff., daß die Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen genommen werden müssen; es darf davon aber nicht mehr verwendet werden, als ohne Nachteil der aus der Kirchenkasse zu bestreitenden jährlichen Abgaben geschehen kann (713). Bei Landkirchen müssen die Eingepfarrten Hand- und Spanndienste unentgeltlich leisten (714). Ist das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Kosten ganz oder zum Teil nicht hinreichend, dann muß der Ausfall von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich getragen werden (720), und zwar so, daß der Patron zwei Drittel, die Eingepfarrten ein Drittel entrichten (731); der auf die Eingepfarrten entfallende Beitrag wird unter sie nach dem Kontributionsfuß verteilt (734); wer kein Grundstück besitzt, wird dazu nach dem Verhältnis veranschlagt, nach welchem er zu andern Gemeindelasten Beitrag leisten muß (738). Einwohner des Kirchspiels, die zu einer andern Religionspartei gehören, müssen nach dem gleichen Grundsatz beitragen, wenn sie sich der Kirche zu ihrem Gottesdienst mitbedienen (745); außer diesem Falle sind sie in der Regel zu Beiträgen nicht verpflichtet (746). Die gleichen Grundsätze gelten für die Unterhaltung der Pfarrgebäude (789). Die Unterhaltung der Begräbnis-

plätze liegt allen ob, die an den Kirchhöfen teilzunehmen berechtigt sind (761), jedoch gelten die Bestimmungen der §§ 707—710 II 11 ALR. sinngemäß auch für die Kirchhofanlagen.

Ob. Trib. Striethorsts Archiv 91 S. 120 und Reichsger. Entsch. 25 S. 318.

Also die Baulast ist Parochiallast, die grundsätzlich nur die eingepfarrten Glaubensgenossen trifft. § 745 kommt für die Mennoniten der Werder nicht in Frage. Aber § 746 läßt ja die Beitragspflicht Andersgläubiger zu, und das ist (vom Patronat abgesehen) nach § 710 zu beurteilen: „Wo in Ansehung der Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten oder besondere Provinzialgesetze gewisse Regeln bestimmt sind, da hat es auch ferner dabei sein Bewenden.“ Das heißt also, da besondere Provinzialgesetze, wie gesagt, nicht vorhanden sind — von speziellen Rechtstiteln soll nachher gehandelt werden — nur, wenn ununterbrochene Gewohnheiten dieses Inhalts bestehen, also eine *Observanz*, kraft deren die Mennoniten entsprechend § 3 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1874 dinglich verpflichtet sind.

Hier ist für die Zeit der polnischen Herrschaft auf die früheren Ausführungen zu verweisen, in welchen gezeigt worden ist, daß vor 1772 eine allgemeine Gewohnheit, durch welche eine Baupflicht der Mennoniten oder die Dinglichkeit dieser Baupflicht hätte begründet werden können, nicht bestanden hat, und daß auch nach dem Rechtsbewußtsein der Lutheraner damals (wie sich aus deren Bestreben, die mennonitischen Käufer evangelischer Grundstücke zur Tragung der Baulast und der andern Kirchenabgaben speziell zu verpflichten, ersehen läßt) noch keine Dinglichkeit bestand. Vielmehr ging nur die Tendenz dahin, alle Kirchenlasten gleich den aus dem katholischen Pfarrzwang herrührenden Abgaben „in ein reales und an Grund und Sand haftendes Werk zu verwandeln“, wie die Thiensdorfer Mennoniten in ihrer Beschwerde an August III. 1742 es ausdrücken, ein Bestreben, daß aber einseitig, ohne Zustimmung der mennonitischen Erwerber, keinen Erfolg haben konnte, auch trotz der geschehenen Eintragung dieser Klausel in die Bücher der Dorfgerichte. Denn diese Eintragungen waren lediglich gerichtliche Verlautbarungen, wirkten also nicht konstitutiv. Erst in preußischer Zeit wurden wirkliche Hypothekenbücher angelegt, durch das Patent wegen Errichtung des Hypothekenwesens in Westpreußen vom 17. Dezember 1781.

Leman II S. 216 ff.; Bär I S. 375 ff.

Die Lasten wurden nur nach dem Hufenstand verteilt, waren aber persönliche Verpflichtungen.

Ob. Trib. 83 S. 142, 10. 1. 1879; Freytag, Deutsche Zeitschr. für Kirchenrecht XVIII 1908 S. 250 ff.

Es bleibt die Frage, ob in preußischer Zeit, nach 1772, die für die Lutheraner auf Grund des Parochialnexus und für die Mennoniten seit 1789 wegen des Mennoniten-Edikts bestehende persönliche Baupflicht etwa verdinglicht worden ist, was nach § 136 I 2 in Verbindung mit § 8 I 20 ALR. für die Zukunft, wenn nicht der Besitz der belasteten Sache eingeräumt wurde, nur durch Eintragung auf das Grundstück geschehen konnte. Und schon nach

dem Reskript wegen Regulierung des Hypothekenwesens in Westpreußen vom 17. Dezember 1731

Leman II S. 221 ff.

mußte, um die Rechtsverhältnisse der Grundstücke endgültig festzustellen, jeder Realberechtigte sich bis 1782 mit seinen Realansprüchen anmelden, die dann durch Eintragung in das Hypothekenbuch die Rechte und Vorzüge einer intabulierten Hypothek erlangten. Nicht bis dahin angemeldete Forderungen konnten nur noch gegen den Schuldner oder seine Erben, aber nicht gegen dritte Besitzer des Gutes als Realrecht geltend gemacht werden. Die abschließende Regelung erfolgte durch die Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783.

Bär I S. 386 ff.

Die besonderen Rechtsverhältnisse der evangelischen Kirchenlasten in den Werdern, wo katholischer Pfarrzwang herrschte, und die Stellung der Mennoniten zu ihnen, wurden von den neuen preußischen Beamten, die in der Regel aus Gebieten mit protestantischem Pfarrzwang stammten, nicht verstanden. In ihren Augen waren Kirchenlasten dingliche Lasten und in diesem Sinne lauteten die wiederholten früher erwähnten Berichte nach Berlin, z. B. vom 7. August 1775, auf welchen die Kabinettsordre vom 13. August 1775 erfolgte (der König habe „aus dero westpreußischen Regierung Bericht vom 7. d. Mts. ersehen, daß diese Lasten auf den Gütern haften, so die Mennoniten in Besitz haben“).

Bär II S. 295.

Deshalb drängte nun die Regierung darauf, die Abgaben der Mennoniten in die Hypothekenbücher eintragen zu lassen, z. B. Bericht vom 4. Dezember 1787: Die Mennoniten sollen Grundstücke nur erwerben mit Uebnahme alles dessen, was ein evangelischer Einsasse an Real- oder Personalabgaben zu des Predigers und Schullehrers Unterhalt verhältnismäßig zu kontribuieren hat; für den mennonitischen Erwerber solle alles das auf das Grundstück eingetragen werden und dadurch zur Reallast werden; dies aber nur mit Zustimmung des mennonitischen Käufers, andernfalls war die konstitutive Eintragung nicht möglich. Dieses den Wünschen der evangelischen Kirche entgegenkommende Verhalten der Westpreußischen Regierung hatte jedoch nicht den erstrebten Erfolg. Nach dem Bericht der Gesetzgebungskommission vom 30. September 1796

Vegesack I S. 161 ff.

besteht bezüglich der Baulast in Westpreußen keine Ausnahme nach § 710 II 11 ALR., insbesondere keine feste eindeutige ununterbrochene Gewohnheit, wie schon aus den widersprechenden Entscheidungen der Gerichte hervorgehe; deshalb seien in Westpreußen bezüglich der Kirchenbaulast die Bestimmungen der § 711 ff. II 11 ALR. anzuwenden, für eine provinzielle Sonderregelung bestehe kein Anlaß, mit Ausnahme höchstens der Heranziehung (wie bisher) der Lutheraner zu den katholischen Kirchenbaulasten. Dementsprechend erging am 27. Dezember 1796 ein Ministerialreskript an die Westpreußische Regierung.

Vegesack I S. 165.

Und auch spätere Verfügungen (z. B. die Reskripte vom 7. März 1822, vom 6. Oktober 1824, vom 7. März 1826)

Jacobson I S. 310, II S. 258.

behandeln die Kirchenbauverpflichtung stets als Parochiallast der Eingepfarrten, also als persönliche Pflicht. Vor Erlaß des Westpreußischen Provinzialrechts ist auch kein Urteil vorhanden, das die Baulast als Reallast festgestellt oder bezüglich ihrer auf Gewohnheitsrecht verwiesen hat. Und als nach dem Brande der Neuteicher evangelischen Kirche auch die katholischen Besitzer früherer lutherischer Grundstücke beim Wiederaufbau zur Baulast herangezogen werden sollten, bestimmte auch die Regierung am 19. März 1805, „daß die katholischen Einsassen von den Beiträgen zum lutherischen Kirchenbau befreit wären, sofern nicht die vormaligen lutherischen Bewohner den Grundstücken diese Beiträge als eine bleibende Reallast ausdrücklich übertragen und ins Hypothekenbuch ihrer Grundstücke eintragen ließen, da dann sich nicht annehmen läßt, daß die Verpflichtung während der Zeit, daß die Grundstücke in der Hand eines katholischen Besitzers sich befinden, ruht.“ Entsprechend sagt auch Lemman in seinem Entwurf zum Westpreußischen Provinzialrecht in § 1155 (zu § 710 II 11 ALR.) „dergleichen Abweichungen von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts sind nicht vorhanden“. Lemman war Oberlandesgerichtsrat in Marienwerder und als solcher vom Justizminister mit der Sammlung des Provinzialrechts in Westpreußen, insbesondere des Gewohnheitsrechts, betraut worden. Sein Entwurf war hinsichtlich der kirchenrechtlichen Fragen von ihm vorher mit dem Regierungspräsidenten von Danzig als Beauftragten des Konsistoriums in Königsberg durchberaten worden. Die Kirchenbaulast ist darin übereinstimmend mit § 745 II 11 ALR. geregelt worden (§ 408 bis 409 des vom Ministerium revidierten Entwurfes). Die Motive des Entwurfes sagen dazu: „Diese Vorschrift stimmt zwar mit den Bestimmungen des ALR. II 11 § 745 überein, zur Verhütung häufig vorkommender Mißbräuche ist jedoch von den ständischen Deputierten (des 5. Preußischen Provinzial-Landtages gemäß Dekret vom 7. Januar 1834) ihre Aufnahme für nützlich gehalten.“ Gleichwohl wurde die Bestimmung gestrichen, weil in die Provinzialrechte nur die vom Allgemeinen Landrecht abweichenden Sätze aufgenommen werden sollten.

Bis 1844 bestand also noch keine Observanz hinsichtlich der Dinglichkeit der Baulast. Nach § 5 des Publikations-Patents zum Westpreußischen Provinzialrecht vom 19. April 1844 blieben außer den Observanzen, auf welche in den allgemeinen Landesgesetzen und im Provinzialrecht ausdrücklich verwiesen ist, nur die bis zum 1. Juli 1847 gesammelten und landesherrlich bestätigten Observanzen privatrechtlicher Natur in Geltung, andere nicht, also auch nicht etwaige über Materien, die im Gesetz unentschieden geblieben sind.

Ob. Trib. 45 S. 188 ff.

Aber das brauchte an sich kein Hinderungsgrund dafür zu sein, daß sich von da ab unter der Geltung des Westpreußischen Provinzialrechts eine neue Observanz in bezug auf die Gestaltung der Baulast als Reallast bildete. So ist denn auch in der Judikatur nach 1844 eine Observanz gemäß § 710 II 11 ALR. als Titel der Dinglichkeit grundsätzlich zugelassen.

Ob. Trib. 63 S. 323 und öfter; Reichsger. 30. März 1881 in Sa. Enns gegen Fürstenau und 8. Oktober 1885 in Sa. Wiebe gegen Ladekopp (Amtl. Mitteilungen des Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen 1886 S. 110 ff.); auch Reichsger. 1926 (Seufferts Archiv 80 Nr. 159).

Und auch für die Mennoniten wäre eine solche Observanzbildung damals unter Geltung des Edikts von 1789 durchaus möglich gewesen, denn hierbei handelt es sich nicht um die Verpflichtungsgrundlage — die war das Edikt, so daß hinsichtlich ihrer damals eine Observanzbildung ausgeschlossen war — sondern um die Rechtsnatur der Leistungen. Wurden die Mennoniten als dinglich Verpflichtete in Anspruch genommen und entsprachen sie dauernd diesem Anspruch, dann hatten sie damit, wie das Oberlandesgericht in Marienwerder am 30. März 1881 (in S. Enns gegen Fürstenau) zutreffend sagt, ihre dingliche Verbindlichkeit stillschweigend als begründet anerkannt und ihr in dem Bewußtsein der Notwendigkeit Genüge geleistet und somit für die Herausbildung einer Observanz gewirkt. Auf Grund dieser objektiv richtigen Erwägung hat das Reichsgericht am 8. Oktober 1885

siehe vorige Anmerkung

die Weiterverpflichtung der Mennoniten zur Bestreitung der Baulast über 1874 hinaus nach § 3 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1874 ausgesprochen mit dem Hinweis darauf, daß auch subjektiv wegen der korporativen Gemeinschaft, welche vermittelt durch den Grundstücksbesitz zwischen den mennonitischen Klägern und der beklagten Kirchengesellschaft — als Voraussetzung der Observanz — bestehe, sich eine Observanz habe bilden können, die das durch Übung und in der Ueberzeugung der Notwendigkeit zum Ausdruck und zur Geltung gelangte lokale und korporative Gewohnheitsrecht darstelle; sie komme in der Kontinuität der Einzelfälle zum Ausdruck, wonach hier alle Geldbedürfnisse der Kirche und Pfarrei in *defectu aeraii* auf die Grundbesitzer nach Maßgabe des Hufenstandes repartiert worden sind, gleichmäßig auf Evangelische und Mennoniten, so daß daraus eine dingliche Last geworden sei. Dieses Reichsgerichtsurteil wird inhaltlich ergänzt durch ein Urteil des Oberlandesgerichts Marienwerder vom 7. Februar 1889 in Sa. Marienau gegen mennonitische Besitzer, das auch die gleichmäßigen Leistungen aller Besitzer nach Verhältnis der Hufenzahl als ununterbrochene Gewohnheit feststellt und ausführt, nicht die einzelnen Ausgaben, sondern die Verpflichtung zur Beitragsleistung überhaupt bilde den Gegenstand der fraglichen Reallast.

Das erscheint zunächst einleuchtend. Doch hält das Hauptargument dieser Entscheidung, daß sich nämlich aus der Repartierung nach der Hufenzahl die Dinglichkeit der Leistung ergebe, einer tiefer dringenden Kritik nicht stand. Es ist in früheren Entscheidungen

z. B. Ob. Trib. vom 10. Januar 1879 (83 S. 142) und Reichsger. vom 7. Juli 1880 (Schönbaum/Claaßen)

wiederholt ausgesprochen, daß die Repartierung nach dem Besitzstand keineswegs auf eine Dinglichkeit der Leistung schließen lasse; ja, die Verordnung vom 30. Januar 1846, durch welche die an den Pfarrer und Organisten geschuldeten Abgaben

bei Lutheranern verdinglicht werden, umschreibt diese von ihr selbst doch als persönliche Leistung angesehenen Abgaben als solche, die „in Rücksicht auf den Grundbesitz entrichtet werden“, was nach den Ausführungen des Obertribunals vom 10. Juni 1874

Ob. Trib. 72 S. 175

dasselbe bedeutet, wie „Repartition nach dem Besitzstand“. So bezeichnen es die Äußerungen des 18. Jahrhunderts. Leszinskis Reskript von 1707 sagt, die Mennoniten sollten die Gebühr an den Prediger „nach Proportion ihrer Huben nachbargleich“ entrichten, ebenso das Thiensdorfer Urteil 1740 „nach Proportion ihrer Hubenzahl“. Dann das Dekret des Generalökonomus für Thiensdorf 1722: Die Mennoniten sollen gleich den lutherischen Einsassen der Niederung alles was zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen und derselben Bedienten nötig und gebräuchlich ist „nach Anzahl ihrer Huben“ abführen; 1738 sagt der Tenentarius von Bärwalde, die Mennoniten seien Quartal, Dezem usw. „von ihren Huben“ zu geben gewohnt, und der Thiensdorfer Vergleich von 1743 spricht davon, daß die Mennoniten „von den Huben und Morgen, welche sie jetzt besitzen“ eine bestimmte Summe zahlen wollen. Endlich ist auf die Ausführungen des großen Urteils von 1788 zu verweisen, wonach es sich nicht um eine Reallast handle, sondern nur Entrichtung nach Verhältnis der Grundstücke in Frage komme, weil das bei Landleuten der sicherste Maßstab zur Verteilung von Abgaben sei. Es waren alles vom Besitz eines Grundstücks abhängige persönliche Lasten, die Abgaben wurden nicht vom Grundbesitz als solchem, sondern vom Grundbesitzer geschuldet und lediglich nach der Größe des Besitzes berechnet.

Kehren wir wieder zur zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zurück, so haben die Mennoniten damals die Baulast keineswegs als dinglich angesehen, sie leisteten, wie das Edikt von 1789 es ihnen auferlegte, wegen ihrer Wehrfreiheit, also als Mennoniten, d. h. in persönlicher Verpflichtung.

Eine ununterbrochene Gewohnheit im Sinne § 710 II 11 ALR. gab es demnach 1874 bei Aufhebung des Edikts von 1789 hinsichtlich der Dinglichkeit der Kirchenbaulast nicht. Die Baulast war persönlich, bei den Lutheranern so gut wie bei Mennoniten. Wäre der Gesetzgeber im Jahre 1846 nicht in dem Irrtum des Bestehens eines kölmischen Patronats befangen gewesen (aus dem die Dinglichkeit der Baulast von ihm hergeleitet wurde), er hätte vielleicht durch die Verordnung vom 30. Januar 1846 genau so, wie die damals von ihm mit Recht als persönliche Lasten angesehenen Abgaben an die Kirchendiener, auch die Baulast und die Pflicht zur Aufbringung des allgemeinen Kirchenbedarfs für die damals in evangelischen Händen befindlichen Grundstücke in den Werdern verdinglicht und gesetzlich zur Reallast erklärt. Er hat es aber nicht getan. Davon ist auszugehen. Die Gründe, aus welchen das unterblieben ist, sind belanglos, sie dürfen nicht zur Konstruktion einer nicht vorhandenen Dinglichkeit verwendet werden.

Uebrigens sollte durch die Verordnung vom 30. 1. 1846 (wie deren Motive ausdrücklich besagen) nur eine Parität zwischen der katholischen und evangelischen Kirche herbeige-

führt werden. Wären durch sie Leistungen verdinglicht worden, die die katholische Kirche niemals erhoben (allgemeiner Kirchenbedarf) oder auf deren Entrichtung sie freiwillig verzichtet hatte (Baulasten), so würde das mit dem Zwecke der Verordnung nicht im Einklang stehen.

Wie die Baulast eine persönliche Verpflichtung war, so war das erst recht der Fall bei der Pflicht zur Aufbringung des allgemeinen Kirchenbedarfs, die mit der Baulast in der Hufenumlage zusammengefaßt wurde.

Die Aufbringung der Mittel für den allgemeinen Kirchenbedarf gehört nicht zu den Obliegenheiten des Patrons, so daß sich auch bei Annahme des Bestehens eines Patronates nichts für eine Verpflichtung der Mennoniten hierzu folgern ließe. Ebenso wenig ist hinsichtlich dieser Verpflichtung im Westpreußischen Provinzialrecht etwas bestimmt. Auch das Allgemeine Landrecht beschäftigt sich nicht besonders mit ihr, läßt namentlich nicht für sie eine Sonderregelung durch Gewohnheitsrecht zu (§ 710 II 11 bezieht sich nur auf die Baulast). So bleibt es, wie früher schon angedeutet, hinsichtlich ihrer bei der Regelung des § 261 II 11 ALR. wonach die Parochiallasten von den Pfarrkindern allein zu bestreiten sind.

Daß die Baulast eine rein persönliche Verpflichtung sei, ist in dieser Zeit auch wiederholt von der Danziger Regierung in ihren Entscheidungen angenommen worden, so vor dem 1. Oktober 1877 bei Parzellierung von Grundstücken in den Kirchspielen Baarenhof und Fürstenwerder, demgemäß sie in den von ihr bestätigten Abgabeverteilungsplänen die Baulast nicht mit hat übergehen lassen; ferner am 10. April 1877 und am 31. Juli 1878 für Tiegenort (keine dingliche Last für die Mennoniten, lediglich persönliche kraft des Edikts von 1789). Ebenfalls vom Oberlandesgericht Marienwerder in Bestätigung von Urteilen des Landgerichts Elbing, z. B. am 7. Juli 1880 in Sa. Schönbaum gegen Claaßen: „da bis zum Erlaß des Gesetzes von 1874 das Edikt den in der Parochie Schönbaum eingepfarrten Mennoniten die Verpflichtung, zu den Kirchenbauten beizutragen, auferlegte, so ist die Leistung derartiger Beiträge auf das Edikt zurückzuführen und mithin für Erfüllung einer persönlichen Verpflichtung zu erachten; § 734 ff. II 11 ALR. ordnen nur den Erhebungsmodus, machen die Kirchenbaupflicht keineswegs zu einer Reallast“; ähnlich am 11. Januar 1886 in Sa. Enns gegen Baarenhof: wenn die Leistung der Baulast nur auf Grund des Mennoniten-Edikts geschehen ist, dann sei sie als persönliche mit Aufhebung des Edikts weggefallen, der Beweis der Dinglichkeit sei nicht erbracht. Jüngst hat auch das Amtsgericht Marienburg die Baupflicht der Mennoniten in Grunau gegen die evangelische Kirche in Fischau 1917 verneint. Und selbst das Konsistorium in Danzig verfügte am 31. August 1896 an den Gemeindekirchenrat in Neumünsterberg angesichts des Protestes der nichtevangelischen Grundbesitzer gegen ihre Heranziehung zur gesamten Baulast, „es seien die in den bisher ergangenen Resoluten bezeichneten Grundbesitzer bis zum Beweis des Gegenteils als baupflichtig anzusehen“ (also wird nicht Dinglichkeit schlechthin, sondern höchstens ein spezieller Verpflichtungstitel ange-

nommen); am 16. Januar 1890 hatte das Konsistorium in einem Bericht an den Oberpräsidenten in Danzig die Dinglichkeit der Baulast für Tiegenhof verneint.

Aber das sind Ausnahmen. Sonst verharrte zu dieser Zeit die Rechtsprechung und die Praxis der staatlichen und kirchlichen Verwaltungsbehörden bei der Auffassung von der Dinglichkeit der durch die Hufenumlage aufzubringenden Lasten. Man verlangte sie wie von den Lutheranern auch von den Mennoniten, und legte diesen dann auch z. B. die Kosten der gegen Mennoniten geführten gewonnenen oder auch verloren gegangenen Prozesse der Kirchengemeinden auf; wenn aber von auswärtigen Beihilfen kamen, größere Spenden etwa zum Neubau der evangelischen Kirche, dann wurden von der empfangenden Gemeinde die Mennoniten nicht den Lutheranern gleich behandelt: Man zog die gespendete Summe nicht von dem vorher errechneten Gesamtbetrag der Baukosten ab, wodurch die umzulegenden Beträge gleichmäßig verringert worden wären, sondern schrieb diese Summe nur den Anteilen der (lutherischen) Gemeindeglieder zu, deren Hufenbeiträge dadurch erheblich sanken, und verlangte von den Mennoniten die vollen, vorher errechneten, nun garnicht mehr dem Bedarf prozentual entsprechenden Hufenbeiträge. So beim Neubau von Kirche und Pfarrhaus in Schöneberg 1872—1878. Das bewirkte natürlich auf Seiten der Mennoniten große Erbitterung.

Als Rechtsgrundlage für die Heranziehung der Mennoniten zu den evangelischen Kirchenlasten brauchte man bis in die Gegenwart *promiscue Patronat und Observanz*, wobei man gar nicht beachtete, daß beide sich ausschließen. Wenn ein Patronat besteht, aus dem die dingliche Baulast folgen soll, dann ist dies die Grundlage, und es ist für Observanz als Verpflichtungsgrund kein Raum; und liegt eine Observanz vor, die ja auf einer ohne gesetzliche oder vertragliche Unterlage bestehenden Rechtsüberzeugung beruht, dann ist die Konstruktion eines Patronates falsch. Daneben mußten noch das teilweise falsch ausgelegte Gesetz und spezielle Rechtstitel zweifelhaften Wertes herhalten. Darin zeigt sich die Unsicherheit oder wenigstens nicht einwandfreie Bestimmtheit der Unterlagen des Anspruchs.

Vgl. hierzu Siebert, Deutsche Zeitschr. für Kirchenrecht XII 1902 S. 239.

Nirgendwo herrschte auf Seiten der fordernden evangelischen Kirche eine klare Auffassung der Rechtslage. Mit welcher Verständnislosigkeit man selbst noch in neuester Zeit die Prozesse anstrebte, ergibt sich aus der am 29. Dezember 1927 beim Landgericht in Elbing erhobenen Klage einer evangelischen Kirchengemeinde des Kleinen Werders gegen einige mennonitische Einwohner des Kirchspiels, die sich weigerten, die von ihnen verlangte Hufenumlage für Baulast und allgemeinen Kirchenbedarf zu zahlen. In der Klagebegründung wird der Anspruch auf § 1 der Vorordnung vom 30. Jan. 1846 gestützt (der die Abgaben zum Unterhalt der Kirchendiener verdinglicht), ohne aber nur zu behaupten, daß es sich hier um die fraglichen Abgaben handle, und als die Beklagten unwidersprochen darten, daß die Abgaben an die Kirchendiener von ihren Grundstücken sämtlich abgelöst sind, besinnt man

sich darauf, daß es sich bei der Klage lediglich um die Baulast und die Beiträge für den Kirchenaufwand handle, für welche Leistungen niemals § 1 der Verordnung von 1846 als Grund in Frage kommt, und nun wird die Klage auf eine angeblich seit 1874 ausgebildete Observanz gestützt, daneben aber die seit unvordenklichen Zeiten bestehende dingliche Qualität der Last als Grund angegeben. Die Klage wurde abgewiesen mit der Begründung, die Klägerin könne selbst nicht angeben, worin eigentlich die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung der beanspruchten Lasten wurzle!

IV.

Als letzter Grund für eine allgemeine Verpflichtung der Mennoniten — das zeigt das soeben erwähnte Parteivorbringen und davon ist auch das Danziger Obergericht in der grundlegenden Entscheidung vom 23. April 1927 in Sa. Neuteich gegen Neufeld ausgegangen — wird angesehen eine seit 1874 entstandene Observanz des Inhaltes, daß die Mennoniten, nachdem mit der Aufhebung des Edikts von 1789 am 12. Juni 1874 ihre gesetzliche Verpflichtung zu persönlichen Leistungen an die evangelischen Kirchensysteme weggefallen war, nunmehr in Anwendung eines Wohnheitsrechtes zur Leistung aller bei den evangelischen Gemeindeangehörigen üblichen Abgaben erneut verpflichtet worden seien. Das Danziger Obergericht stellte eine Observanz darüber fest, daß im Großen und Kleinen Marienburger Werder, soweit in ihnen die freikölmischen Hofbesitzer die Kirchenbaulast zu tragen haben, diese Last den mennonitischen Hofbesitzern in gleicher Weise obliegt wie den evangelischen.

Also jetzt eine Observanz als selbständige Verpflichtungsgrundlage der verlangten Leistungen überhaupt, nicht wie bisher nur als Mittel der Verdinglichung der vorher schon als persönliche bestehenden Pflichtleistung — und zwar eine Observanz jüngsten Datums, seit 1874. Das klingt schon wesentlich anders als die von der evangelischen Kirche gehegte Auffassung, wonach die Kirchenbaulast im ganzen Werder nach alter, bis auf die Zeit der Einführung der Reformation zurückzuführender und bis in die neueste Zeit hinein fortgesetzter Observanz auf den kölmischen Grundstücken als dingliche Last ruhe und als solche schon bestanden habe, ehe die Mennoniten ins Land kamen oder Hufen erwarben, auch nicht durch das Mennoniten-Edikt unterbrochen worden sei, das nur den bestehenden Zustand gegen Angriffe der Mennoniten, die die Observanz nicht anerkennen wollten, festgestellt habe.

Eine solche Observanz kann natürlich nur in Frage kommen, wenn verneint wird, daß 1874 bei Aufhebung des Mennoniten-Edikts die Dinglichkeit der beanspruchten Leistungen bestanden habe; andernfalls wäre ja in § 3 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1874 die Grundlage des Anspruches gegeben, also eine gesetzliche, die natürlich die Bildung einer gleichgerichteten Observanz über denselben Gegenstand ausschließt.

Sedes materiae für die Ausbildung einer solchen Observanz nach 1874 ist wieder § 710 II 11 ALR., der auch durch das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche

Reich nicht beseitigt worden ist, da nach Artikel 132 des Einführungsgesetzes zum BGB. die landesrechtlichen Vorschriften über die Kirchenbaulast unberührt geblieben sind.

Liegen nun die Voraussetzungen einer Observanzbildung nach 1874 vor? Eine dauernde Übung besteht, das kann ruhig zugegeben werden. Die Mennoniten haben die verlangten Abgaben weiter geleistet. Und nach § 107 I 7 ALR. besteht die Rechtsvermutung für *opinio necessitatis* bei Leistung lästiger Abgaben, es heißt dort „Wer etwas tut oder sich gefallen läßt, was ihm nachteilig ist oder zur Einschränkung seiner Rechte gereicht, der hat die Vermutung wider sich, daß bei einer solchen Handlung oder Duldung die Meinung einer vorhergehenden Verpflichtung zugrunde liege“. Durch eine solche Leistung in der hiernach zu vermutenden Annahme einer Verpflichtung entsteht aber nur dann eine Observanz, wenn sie aus der Ueberzeugung der Beteiligten geschieht, daß die Übung ein vom gesetzlichen Recht unabhängiges selbständiges Wohnheitsrecht sei.

Die Mennoniten haben geleistet, weil sie oder ihre Nachbarn dazu verurteilt worden waren, und wenn sie es nicht taten, würden sie wieder verurteilt und durch Zwangsvollstreckungen bedrängt. Dadurch soll bei ihnen die Rechtsüberzeugung entstanden sein, daß es so sein müsse, daß eine sie alle als kölmische Besitzer bindende Observanz bestehe, der sie nachzuleben verpflichtet seien, und dadurch habe sich tatsächlich eine Observanz gebildet.

Grundlage der Observanzbildung sollen demnach die Urteile aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gewesen sein, von denen oben ausführlich gehandelt worden ist; nicht etwa sind diese Urteile auf Grund der angeblich bereits bestehenden Observanz erfolgt und gegen einzelne ihr Widerstrebende gerichtet. Nach der in dem bezeichneten Urteil vom 23. April 1927 niedergelegten Auffassung des Danziger Obergerichts kann es für die Bildung einer Observanz keinen Unterschied machen, ob die zu ihren Erfordernissen gehörige Rechtsüberzeugung ihren Ursprung hat in Mitteilungen von Generation zu Generation — die gewöhnliche Art der Begründung der Rechtsüberzeugung — oder in der Feststellung durch Gerichtsurteile in ähnlich liegenden Fällen, sofern nur die Stelle, von der die Mitteilung oder Feststellung ausgeht, genügend Ansehen besitzt, um dem bis dahin Ununterrichteten oder Zweifelnden die Rechtsüberzeugung zu verschaffen.

Aber: Sind die Urteile wirklich die Grundlage der Rechtsüberzeugung gewesen? Die Mennoniten leisteten doch nach 1874 auf Grund der angeblichen Verdinglichung durch die Verordnung von 1846, also auf Grund eines wenn auch falsch ausgelegten und falsch angewendeten Gesetzes, oder auf Grund des von der Verordnung als bestehend angenommenen Patronates, also eines speziellen Titels. Dann kann aber eigentlich von einer Observanzbildung keine Rede sein. Die würde nur in Frage kommen, wenn die vermeintliche gesetzliche oder sonstige Grundlage dem Bewußtsein völlig entschwunden wäre und ganz unabhängig von ihr sich eine Übung mit *opinio juris et necessitatis*, mit Rechtsüberzeugung von dem Verpflichtetsein, gebildet hätte. Das ist hier nicht der Fall. Was auf Grund unrichtiger

Gesetzesanwendung oder eines als bestehend angenommenen Gesetzes oder eines sonstigen Rechtstitels gefordert und geleistet wird, ist nicht in der Ueberzeugung einer vom gesetzlichen Recht unabhängigen Verpflichtung geleistet, so daß auf eine solche wenn auch lang dauernde Leistung hin nicht die Ausbildung eines Gewohnheitsrechts gestützt werden kann.

Reichsger. 2 S. 182; 12 S. 292; 26 S. 320; 31 S. 270; Gruchot 31 S. 887 und 893; 49 S. 1151; Jur. Wochenschr. 1902 S. 94 ff., 1912 S. 484 ff.; Seufferts Archiv 70 Nr. 60, 12. September 1914.

Aber einmal unterstellt, es handele sich um die Bildung einer neuen Rechtsüberzeugung auf Grund der Urteile — die Zeit von 1874 bis jetzt mag ausreichen, eine Uebung als langdauernd anzusehen, nach Dernburg

Lehrbuch des Preuß. Privatrechts I § 21 S. 42 ff. sind zur Bildung einer neuen Observanz zehn Jahre ausreichend — dann müßte aber eine einheitliche Rechtsprechung vorliegen, die zu einer gleichmäßigen Observanz in beiden Werdern (wie das Obergericht sie ja annimmt) geführt hätte. Beides liegt nicht vor. Die Urteile gehen weit auseinander, es finden sich widersprechende Entscheidungen mit den verschiedensten Gründen, zwischendurch haben auch die Mennoniten, wie gezeigt, obliegende Erkenntnisse erstritten.

Das Ob. Trib. spricht schon 1870 (63 S. 361) von den nicht überall konformen richterlichen Entscheidungen hinsichtlich der Verpflichtung der Mennoniten.

Und es besteht tatsächlich gar keine allgemeine gleichgerichtete Observanz in den Ortschaften der Werder; die mennonitischen und katholischen Grundstücksbesitzer aus Orloff, Neunhuben, Pietzkendorf und Orlofferfelde z. B. haben noch nie zum Unterhalte des Kirchensystems Ladekopp, zu dem die Ortschaften gehören, beigetragen (es sind kölmische Ortschaften), von andern Orten, in denen zum mindesten die katholischen Besitzer kölmischer Hufen nicht zu den evangelischen Kirchenlasten beitragen, ist ja früher schon gehandelt worden, ebenso davon, daß in Tiegenhof keine dingliche Baupflicht der Mennoniten besteht. Das Reichsgericht hat sich in seinem Urteil vom 19. März 1886 in Sa. Wiens gegen Schöneberg ausdrücklich gegen das Vorhaben gewendet, aus der im allgemeinen gleichartigen wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklung der Marienburger Werder ohne weiteres zu folgern, daß jede einzelne Rechtsübung, welche in einem Teile der Werder die Kraft der Gewohnheit erlangt hat, darum auch Anspruch auf die gleiche Anerkennung in solchen Ortschaften habe, in welchen sie zur tatsächlichen Geltung nicht gelangt ist; es verstoße gegen den Begriff des Gewohnheitsrechts, eine Verpflichtung der Grundbesitzer eines Ortes aus einem in den übrigen Ortschaften der Marienburger Werder etwa bestehenden Herkommen abzuleiten.

Und weiter: Die Urteile, die zur Grundlage einer Observanz geworden sein sollen, müssen fehlerfrei, ohne Rechtsirrtum sein. Eine Observanz kann sich nämlich, wie das Reichsgericht am 18. März 1926 in Sa. Thiensdorf gegen Peters ausführt, nicht rechtswirksam bilden, wenn die langjährige Uebung und die darin zu Tage tretende Rechtsüberzeugung auf

der irrtümlichen Auffassung beruhen, das Geübte sei aus einem bestimmten Grunde rechtens, und anzunehmen ist, daß die Uebung nach Erkenntnis dieses Irrtums nicht weiter vorgenommen worden wäre.

Seufferts Archiv 80 S. 289 ff. mit Hinweis auf Reichsger. 12 S. 293, 31 S. 272 und öfter.

Man kann doch nicht auf Grund jahrelanger irrtümlich geleisteter Zahlungen, wenn als Rechtsgrund lediglich Gewohnheitsrecht in Frage kommt, verpflichtet werden, auch nach Erkenntnis des Irrtums die Zahlung fortzusetzen, selbst dann, wenn der Irrtum sich erst nach langer Zeit herausstellt.

Reichsger. 18. März 1926, Seufferts Archiv 80 S. 289 ff.

Also ein Irrtum darüber, daß das langjährig Geübte rechtens sei, kann der Bildung einer rechtswirksamen Observanz hinderlich sein. Davon geht auch das Danziger Obergericht aus. Aber dieser Irrtum muß erweislich sein.

Ob. Trib. 35 S. 141.

Den Beweis, daß die Urteile, um die es sich hier handelt, sich geirrt haben und die Grundstücke, soweit sie in mennonitischen Händen waren, die evangelische Kirchenbaulast nicht getragen haben, oder, soweit sie sie getragen haben, dies aus Religionsdruck geschehen sei, hält das Danziger Obergericht jedoch für nicht erbracht. Es mag dahin gestellt bleiben, ob dieser Nachweis überhaupt von der Partei, die sich auf die Fehlerhaftigkeit der Observanz beruft, erbracht werden muß, oder ob nicht, da das Bestehen oder Nichtbestehen der Observanz doch die Grundlage der Entscheidung des Gerichtes ist, vielmehr dieses von Amtswegen zu prüfen hat, ob die von ihm als Grundlage einer Observanz angenommenen Entscheidungen materiell richtig oder falsch sind. Jedenfalls dürfte der Nachweis jetzt, nachdem die Genesis der Heranziehung der Mennoniten zu den evangelischen Kirchenlasten aufgeheilt ist, leicht zu erbringen sein.

Aber auf diesen Beweis sollte es eigentlich garnicht ankommen, denn die Mennoniten haben nach 1874 in ihrer Mehrzahl nicht in der Ueberzeugung ihrer Verpflichtung die ihnen abgeforderte Leistung erfüllt. Sie haben geleistet, und zwar notorisch in ganz überwiegender Mehrzahl, ohne innere Ueberzeugung, nicht freiwillig oder in der Meinung der Rechtsnotwendigkeit, sondern — je nach Veranlagung und Temperament — zähneknirschend mit geballter Faust oder still resigniert, einfach aus dem Grunde, weil infolge der herrschenden aber irrtümlichen Rechtsprechung keine Aussicht auf Befreiung bestand, genau so wie schon im 18. Jahrhundert vor Erlass der Edikte von 1789.

Aus der Tatsache, daß auch nach 1874 noch seitens mennonitischer Besitzer Abgaben an evangelische Kirchen geleistet worden sind, kann füglich ein Gewohnheitsrecht nicht abgeleitet werden, die Leistung erfolgte immer unter Protest, unter Protest einzelner zu den evangelischen Kirchenlasten herangezogener Mennoniten oder ganzer Mennonitengemeinden, Proteste, die aber ungehört blieben und ohne Prüfung der Rechtslage zur zwangsweisen Beitreibung im Verwaltungswege führten. Um aus der großen Fülle nur einige zu nennen: in Fürstenwerder 1877 Eingabe der Mennoniten an den Landrat, 1879 verzeichnet der Gemeinderat, die Mennoniten seien im Wege des

Zwangsverfahrens zur Entrichtung der Beiträge angehalten worden; in Baarenhof 1884 Beschwerde der Mennoniten an den Landrat; in Marienau haben die Mennoniten von 1874—1889 nur im Wege der Zwangsbeitreibung die evangelischen Kirchenlasten getragen, auch 1904 verweigerten sie erneut die Leistung der Abgaben; in Neumünsterberg verhandelte der Gemeindekirchenrat mit den Mennoniten über einen Vergleich, der aber nicht zustande kam, in Leske verweigerten alle Mennoniten die Zahlung, wurden aber verurteilt, wie ja überhaupt alle gegen die Mennoniten ergangenen früher erwähnten Urteile durch deren Weigerung veranlaßt worden sind, das Kultusministerium hatte den sich nach Aufhebung des Edikts von 1789 weigernden Mennoniten anheimgegeben (genau wie es 1775 seitens der Westpreußischen Regierung geschehen war), durch gerichtliche Erkenntnisse festzustellen, in wieweit eine Verpflichtung der Mennoniten zur Tragung der in Rede stehenden Abgaben nach Erlaß des Gesetzes vom 12. Juni 1874 noch als fortbestehend angesehen werde. Auch aus neuerer Zeit ist der Protest der Grunauer Mennoniten vom Jahre 1915 zu nennen. Das sind wahllos herausgegriffene Beispiele. Und wenn ein Protest auch nicht in jedem Falle besonders ausgesprochen wurde, ergibt sich die allgemeine Proteststimmung aus den von dem Verbands der Mennonitengemeinden gemachten verschiedenen Eingaben an die Staatsregierung, an die Parlamente, die Minister, die nach der durch das Gesetz vom 12. Juni 1874 gebrachten Enttäuschung eine durch Gesetz zu erfolgende Aufhebung aller Leistungen der Mennoniten an die evangelischen Kirchensysteme, insbesondere der Kirchen- und Pfarrbaulast, erstrebten, so besonders 1879 und wieder 1889, diesmal mit der Begründung „seitdem die Gerichte dahin entschieden haben, daß die Mennoniten im Sinne der Verordnung vom 30. Januar 1846 Evangelische seien (eine Entscheidung, deren Richtigkeit zu bestreiten wir nie aufhören werden), müssen wir die Hoffnung aufgeben, unter den gegenwärtigen Verhältnissen durch die Gerichte dasjenige zu erreichen, was wir für unser Recht halten“. Die Hoffnung auf eine gesetzliche Abänderung der bestehenden Zustände war zwar vergebens.

Auf die Eingabe von 1889 erfolgte als Antwort am 14. März 1892 nach Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten von Westpreußen und dem evangelischen Oberkirchenrat nur der Bescheid, daß es sich um wohl erworbene Rechte der evangelischen Kirchen in den Werdern handle, es sei als feststehend anzunehmen, daß die weitaus überwiegende Anzahl der Mennoniten in der Provinz Westpreußen bereits vor Emanation des Edikts vom 30. Juli 1789 zur Entrichtung von Abgaben an die evangelischen und katholischen Kirchensysteme verpflichtet war, wovon nach Ablösung der jährlich wiederkehrenden Leistungen noch die Verpflichtung zur Unterhaltung der Kirchenbauten von Bedeutung sei, die ihre Entstehung verschiedenen, teils öffentlichrechtlichen, teils privatrechtlichen, Bestimmungen und Abmachungen verdanken und jedem Besitzer obliegen.

Aber auch jetzt kam immer noch nicht die Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit des als un-

rechtmäßig erkannten Zustandes, und seit etwa 1920 ist (hier früher, dort später einsetzend) wieder eine allgemeine Weigerung der Mennoniten zur Beitragsleistung zu beobachten.

Es ist im höchsten Maße verwunderlich, wie dieses ständige Anrennen der Mennoniten gegen den bestehenden Zustand hat übersehen werden können! Das Urteil des Oberlandesgerichts Marienwerder in Sa. Wiebe gegen Baarenhof geht 1906 davon aus, daß der seit der Aufhebung des Edikts 1874 sich regende Widerstand der Mennoniten wegen ihrer Heranziehung habe erfolglos bleiben müssen, weil schon lange vor 1789 eine Observanz zu Lasten der Mennoniten begründet gewesen sei, die durch das Mennoniten-Edikt nicht habe berührt werden können. Das läßt sich hören, nur ist die Voraussetzung durchaus falsch. Wie früher gezeigt bestand vor 1789 nicht im mindesten eine Observanz in gedachtem Sinne. Aber haben die Mennoniten etwa dadurch, daß sie nach 1874 eine Aenderung des durch die Urteile festgestellten angeblichen Rechtszustandes erstrebten, die Ueberzeugung zu erkennen gegeben, daß an sich eine sie alle bindende Observanz bestehe? So nimmt das Danziger Obergericht in dem Urteil vom 23. April 1927 an. Sie behaupteten doch immer, daß die Urteile falsch seien, und nur, weil rechtskräftig, sie formal banden. Daraus ergibt sich doch gerade das Gegenteil der Auffassung des Danziger Obergerichts! Das Danziger Urteil legt dabei großen Wert auf die Tatsache, daß die genannte von dem mennonitischen Prediger Mannhardt verfaßte Eingabe an den Kultusminister vom 26. März 1889 von der Baulast der Mennoniten als Gewohnheitsrecht spricht, das zu einem Gewohnheitsunrecht geworden sei; damit hätten die Mennoniten sich also selbst ausdrücklich auf den Standpunkt ihrer observanzmäßigen Verpflichtung gestellt. Aber daraus ist doch nach allem, was vorher liegt, im Ernst nichts zu folgern, das Wort aus dem Munde eines Nichtjuristen darf nicht auf die Goldwaage gelegt werden, *falsa demonstratio non nocet*. Und selbst wenn daraus auf das Anerkennen eines Gewohnheitsrechts im Jahre 1889 geschlossen werden könnte, so wäre es ja irrtümlich anerkannt, also zur Bildung eines Gewohnheitsrechts nicht geeignet gewesen.

Und noch ein Argument des Danziger Obergerichts gegen die Mennoniten: Im Jahre 1897 haben sämtliche Grundbesitzer der kölmischen zum Kirchspiel Neukirch gehörigen Dörfer Neukirch, Schönhorst und Prangenu (auch die mennonitischen) in einer Bürgerschaftsurkunde für ein Baudarlehn ausgesprochen, daß sie nach langjähriger Observanz die Baulast als Reallast zu tragen hätten. Das klingt allerdings schlimm. Es ist jedoch zunächst wohl gemerkt keine selbständige Erklärung nur von Mennoniten, sondern von sämtlichen Besitzern der drei Dörfer, wodurch ihre, dem Obergericht vorschwebende Verwertbarkeit für seine Auffassung erheblich herabgemindert wird. Und dann ist doch die Äußerung und Auffassung eines einzelnen, oder auch der in einem Dorfe ansässigen Mennoniten über das Bestehen einer Observanz nicht beweisend für die allgemeine Auffassung der Mennoniten in den ganzen Werdern; deren Meinung ist aus den Protesten, Prozessen, Zwangsbeitreibungen und Eingaben zu ersehen. Die Mennoniten von Neukirch, Schönhorst und Prangenu haben übri-

gens am 6. April 1927 die 1897 abgegebene Erklärung ihrer Rechtsvorgänger widerrufen, weil offensichtlich unter dem Einfluß einer irrümlichen Rechtsprechung abgegeben.

Das Resultat ist also: Keine Observanz, weil die *opinio necessitatis* entweder fehlte, oder, wo sie vielleicht vorhanden war, auf Irrtum beruhte. Das Oberlandesgericht Marienwerder hat inzwischen 1927 durch Urteil in Sa. Neuheide gegen Riediger (II U. 51/217) eine Observanzbildung nach 1874 abgelehnt, da die Uebung nur in Befolgung von Gerichtsurteilen entstanden sei, die sich als irrümlich erwiesen haben; aus irrümlicher Heranziehung oder durch irrümliche Rechtsprechung erzwungenen Leistungen könne sich kein gültiges Gewohnheitsrecht bilden, deshalb sei nur auf Rechtsverhältnisse Rücksicht zu nehmen, die sich vor 1874 rechtsgültig gebildet hätten; und überhaupt sei es mit dem heutigen Kulturstande unvereinbar, daß jemand zur Unterhaltung eines Kirchensystems beitragen solle, dessen Mitglied er nicht ist, so daß auch aus diesem Grunde seit 1874 ein solches Recht nicht neu habe begründet werden können. Das ist ein befreiendes Wort!

Als Beweis für das Bestehen eines Gewohnheitsrechts, wie es das Danziger Obergericht annimmt, ist aber eine gleichmäßige Rechtsprechung notwendig. Durch die politische Entwicklung infolge des Versailler Vertrages besteht für die beiden Marienburger Werder jetzt kein gemeinsames höchstes Gericht mehr.

Ist so eine Observanzbildung nach 1874 allgemein abzulehnen, dann brauchen einzelne Zweifelsfragen nicht noch besonders untersucht zu werden, z. B. ob sich eine Observanz bilden kann bei Dissens der beiden Beteiligten hinsichtlich der Grundlage der Rechtsverpflichtung. Oder ob eine Observanz bezüglich unausgeschiedener Teile der etatisierten Rechnung möglich ist, in *concreto* bezüglich der Baulast nach § 710 II 11 ALR., die aber mit dem allgemeinen Kirchenbedarf zusammen in den Etat gestellt und auf die Hufen umgelegt wird.

V.

Wenn weder durch das Bestehen eines Pfarrzwanges oder Patronats, noch durch ein Gesetz oder durch Observanz eine allgemeine Verpflichtung der Mennoniten zur Tragung der Baulast als Reallast gegeben ist, dann kann möglicherweise noch ein besonderer Rechtstitel als Verpflichtungsgrund in Frage kommen.

Auszugehen ist auch hier wieder von § 710 II 11 ALR., der außer von ununterbrochenen Gewohnheiten und Gesetzen noch Verträge und rechtskräftige Erkenntnisse als Grund der Abweichung von der in dem § 712 ff. enthaltenen allgemeinen Regelung der Baulasttragung vorsieht. Wenn auf einem dieser Wege die Verdinglichung der Baulast bei den Mennoniten eingetreten ist, bleibt diese als Reallast nach der ausdrücklichen (im übrigen selbstverständlichen) Bestimmung des § 3 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1874 (Abgaben und Leistungen nicht persönlicher Natur, welche kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften) auch in Zukunft bestehen.

Also Verträge kommen in Frage. Entweder Kollektivverträge ganzer Mennonitengemeinden, wie

z. B. der Thiensdorfer Vergleich von 1743 (der übrigens seitens der Mennoniten restlos erfüllt ist), Reichsger. 18. März 1926, Seufferts Archiv 80 S. 289 ff.

oder Einzelverträge bestimmter Mennoniten, die gegenüber dem evangelischen Kirchensystem ihres Wohnortes oder gegenüber ihrem Verkäufer zugunsten der Kirche in freier Vereinbarung — diese Selbstverständlichkeit muß leider besonders betont werden! — die vom bisherigen evangelischen Besitzer des Grundstücks bewirkten Leistungen an die Kirche übernommen und zur Reallast gemacht haben. Denn nur auf diese Weise hätten durch den Willen eines Einzelnen dem Grund und Boden Leistungen auferlegt werden können, die alle folgenden Generationen darzubieten gehalten waren, da die Leistungen, terminweise notwendig werdend, in ihrem Ende nicht absehbar sind. Daß dieses seitens der mennonitischen Käufer evangelischer Grundstücke häufig geschehen sein wird, ist nicht anzunehmen. Es ist noch einmal darauf hinzuweisen, daß die Einfügung einer den Lastenübergang aussprechenden Klausel in den Kaufvertrag über den Kopf der Parteien hinweg durch die Dorfgerichte als Bedingung für die Bestätigung, ebenso wie die es anordnenden Aussprüche in den Urteilen, die unter andern Parteien ergangen sind (Gembicki 1676, Thiensdorf 1710), allein keine Verpflichtung der mennonitischen Käufer begründen können. Nur wenn eine wirklich freiwillige vertragliche Uebnahme vorliegt, ist eine Verpflichtung begründet.

Dasselbe gilt, wenn durch rechtskräftiges Urteil die Verdinglichung von Lasten bestimmter Mennoniten gegenüber einer bestimmten Kirche ausgesprochen worden ist, wobei dieses Urteil aber nur unter den Parteien wirkt, nicht auch auf dritte Unbeteiligte ausgedehnt werden darf, also für andere Mennoniten keine Verpflichtung begründen kann. Rechtskräftige Erkenntnisse im Sinne von § 710 II 11 ALR. sind nach der ausdrücklichen Rechtsprechung des Reichsgerichts

Gruchot 49 S. 396 (Urteil vom 13. Juni 1904) nur solche, die unter den Parteien selbst ergangen sind.

Die Beweislast hat in allen Fällen wegen der in den §§ 181, 182 I 7 ALR. ausgesprochenen Vermutung für die Freiheit des Eigentums die fordernde evangelische Kirche. Diese auch im ersten Entwurf zum BGB. § 944

Motive III S. 428

enthaltene Bestimmung ist, weil selbstverständlich, nicht in das Bürgerliche Gesetzbuch ausdrücklich aufgenommen worden.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens III S. 389 ff., 390 Anm. 18.

Die Vermutung spricht daher auch jetzt noch für die Freiheit des Eigentums. Und nach § 14 I 19 ALR. überwiegt die Vermutung der Freiheit des Eigentums diejenige des Besitzes, so daß selbst der Besitzende sein Recht zum Besitz nachweisen muß. Also müssen die evangelischen Kirchen den Beweis der Dinglichkeit führen.

So wiederholt von der Judikatur ausgesprochen z. B. vom Ob. Trib. am 10. Januar 1879 in Sa. Franzen gegen Groß-Mausdorf; vom

* Oberlandesger. Marienwerder am 30. März 1881 in Sa. Enns gegen Fürstenau; vom Reichsger. am 18. März 1926 in Sa. Thienisdorf gegen Peters (Seuffert 80 S. 291).

Dem widerspricht es auch nicht, wenn das Obertribunal in der berühmten Entscheidung vom 10. Juni 1874

Ob. Trib. 72 S. 180

den besonderen Nachweis der Dinglichkeit dieser Lasten für entbehrlich hält, weil diese Entscheidung ja von der Annahme des Bestehens eines Patronates ausgeht. Der Beweis der Dinglichkeit wird den evangelischen Kirchengemeinden in vielen Fällen kaum noch möglich sein; aber das entbindet sie, wie das Reichsgericht in der vorgenannten Entscheidung vom 18. März 1926 richtig ausführt, nicht von ihrer Beweispflicht.

Es bleibt noch zu prüfen, welche Einwirkung das Mennoniten-Edikt auf die bei seinem Inkrafttreten bereits bestehenden dinglichen Verpflichtungen des gleichen Inhalts hatte. Das Obertribunal geht in seiner Entscheidung vom 17. September 1855 in Sa. Claaßen gegen Marienau davon aus, daß durch das Mennoniten-Edikt als Ausnahmegesetz alle etwa vorhandenen früheren Vereinbarungen aufgehoben und Ablösungen ungültig geworden seien, so daß sie auch nach Beseitigung des Edikts 1874 nicht wieder aufleben konnten. Das ist wohl nicht richtig. Das Mennoniten-Edikt, das die Lasten allen Mennoniten auferlegte, und damit eine allgemeine persönliche Pflicht begründete, berührte die speziellen Verpflichtungsgründe einzelner Mennoniten nicht. Es trat, so lange es galt, vor diese Titel, ohne sie aber zu beseitigen, so daß sie nach Aufhebung des Edikts wieder in Kraft traten.

Ebenso würde auch, um das in diesem Zusammenhang noch zu erwähnen, eine etwa vor 1789 schon bestehende Observanz durch das Edikt nur als Verpflichtungsgrund zurückgetreten sein, so daß sie nach Wegfallen des Edikts weiter fortlebte; nicht ist sie durch das Edikt aufgehoben worden. Allerdings bestand ja vor 1789 keine Observanz.

Die vor 1789 ergangenen wenigen den Mennoniten günstigen Urteile erlangten gleichfalls nach 1874 wieder Kraft.

Und noch ein Punkt: Sind die Kirchenlasten öffentlich- oder privatrechtlich, wonach sich die Frage regelt, ob ihr Bestehen von der Eintragung im Grundbuch abhängt, so daß sie beim Erwerb der betr. Grundstücke durch gutgläubige Dritte nicht auf die Erwerber übergehen? Das Danziger Obergerichtsurteil vom 23. April 1927 geht davon aus, daß die Kirchenlasten als Reallasten öffentlich-rechtlicher Natur auf den in Anspruch genommenen Grundstücken ruhen, die als solche zur rechtsgültigen Entstehung wie zum Fortbestehen nicht der Grundbucheintragung bedürfen. Daß die Kirchenbaupflicht der Eingepfarrten und des Patrons, weil durch Gesetz (§ 731 II 11 ALR.) auferlegt, öffentlichrechtlich ist, sagt das Reichsgericht durch Urteil vom 14. November 1904,

Gruchot 49 S. 1151

so daß sie, wenn sie zur Reallast wurde, auch ohne im Grundbuch eingetragen zu sein, rechtsgültig wäre.

AG. GO. Art. 11; Turnau—Förster, Grundbuchrecht I S. 486.

Aber daß diese Verpflichtungen Reallast sind, daran fehlt es ja gerade hier, da ein dinglicher Patronat der Kölmer über die evangelischen Kirchen der Werder mit daraus herrührender Baupflicht nicht besteht und ebensowenig eine gesetzsgleiche die Baulast allgemein verdinglichende Observanz. Auf diesen Titeln beruht also in den Werdern keine Verpflichtung der Mennoniten. Da, wo ihre Leistungen an evangelische Kirchen Reallasten sein sollen, müssen sie auf besonderem Rechtstitel beruhen. Der ist dann aber privatrechtlicher Natur, so daß nach § 12 des Eigentumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 und § 73 der damaligen Grundbuchordnung zur Erhaltung der Dinglichkeit gegen Dritte die Eintragung bis zum 1. Oktober 1873 erforderlich wäre, wobei übrigens als Dritter im Sinne des Gesetzes nicht derjenige anzusehen ist, der vor dem 1. Oktober 1873 das belastete Grundstück erworben hat, sondern nur ein späterer Erwerber.

Plenarbeschluß des Ob. Trib. vom 6. Februar 1875 (Ob. Trib. 76 S. 1 ff.).

In die Grundbücher sind die hier streitigen Verpflichtungen nicht eingetragen. Deshalb hat auch das Oberlandesgericht Marienwerder in früheren Entscheidungen (z. B. am 30. März 1881 in Sa. Enns gegen Fürstenau und am 26. Februar 1885 in Sa. Wiebe gegen Ladekopp) ausgesprochen, daß die von den Mennoniten geforderten evangelischen Kirchenlasten privatrechtlicher Natur seien.

Das Reichsgericht läßt in der Bestätigung des erstgenannten Urteils am 28. November 1881 die Frage, ob es privatrechtliche oder öffentlichrechtliche Lasten im Sinne von Art. 11 AG. GO. seien, offen.

Oeffentlichrechtlicher Art sind, um es zu wiederholen, die Kirchenlasten, wenn sie auf öffentlichrechtlichem Titel beruhen (Gesetz und was dem gleichsteht), sind sie durch privatrechtlichen besonderen Titel begründet, dann gehören sie dem Privatrecht an. Auch aus der Tatsache, daß die Rechtsstreitigkeiten über die Verpflichtung der Mennoniten stets vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen sind, ist zu entnehmen, daß sie im Bewußtsein der Beteiligten und der Gerichte nicht als öffentlichrechtlich sondern als privatrechtlich galten. Streitigkeiten über öffentlichrechtliche Lasten hätten zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehört.

Vgl. hierüber Reichsger. 14. November 1904 (Gruchot 49 S. 1151 ff.) und neustens Stüler, Gehören Streitigkeiten über Bau- und Unterhaltungspflicht kirchlicher Gebäude im Bereich des Patronatsrechts vor die Verwaltungs- oder die ordentlichen Gerichte (Preuß. Verwaltungsblatt 49 1928 Nr. 14).

Jedenfalls können privatrechtliche, also eintragungspflichtige Reallasten, wenn sie nicht eingetragen sind, nach § 892 BGB. bei Erwerb des Grundstücks in gutgläubiger Unkenntnis des Bestehens der Last untergehen; das Amtsgericht Elbing hat auch im Sommer 1928 durch Schiedsurteil (3 C 699/26) die Pflicht zu Kalendenzahlung an die evangelische Kirche seitens eines Katholiken abgelehnt, weil

dieser das mit der Kalende als nichteingetragener Reallast angeblich behaftete Grundstück gutgläubig durch Rechtsgeschäft erworben hatte.

Zum Schluß ist noch zu erörtern, ob die evangelischen Kirchenlasten, wenn nicht als Reallast (die nach Aufhebung des Edikts von 1789 fortbestanden hätte), doch vielleicht als persönliche Verpflichtung durch besonderen Rechtstitel von einzelnen Mennoniten übernommen oder begründet worden wären, wobei es sich, anders als bei Reallasten, auch um die Verpflichtung zur Aufbringung des allgemeinen Kirchenbedarfs handeln kann. Das würde im Zweifel bei der frühen vertraglichen Uebnahme der Lasten im 17. Jahrhundert der Fall gewesen sein, von denen die Thiensdorfer Urteile von 1710 und 1740 sprechen. Wenn diese von den Mennoniten einzeln übernommene Pflicht zur Zahlung der lutherischen Kirchenabgaben, wie nach dem früher ausgeführten anzunehmen ist, nur eine persönliche Schuld darstellte, dann ging sie zwar auf die Erben über, nicht aber auf sonstige Rechtsnachfolger,

So Oberlandesgericht Marienwerder 1. September 1849.

es sei denn, daß sie besonders wieder übernommen wurde, wozu aber keine Pflicht bestand.

Auch für das Bestehen einer persönlichen Verpflichtung der Mennoniten ist die evangelische Kirche als fordernde beweispflichtig.

Sollte man in den, die Lastenübernahme bei zukünftigen Erwerbungen von Grundstücken durch Mennoniten aus evangelischer Hand anordnenden Dekreten von 1676 bzw. 1710 (die zwar für Einzelfälle durch Urteil ergangen, aber wohl auch anderwärts in den Werdern im 18. Jahrhundert häufig seitens der Dorfgerichte befolgt und zur Grundlage der Rechtsprechung des ökonomischen Obergerichts geworden sind) obrigkeitliche Anordnungen sehen (was sie aber *de jure* nicht sind), dann würden sie genau so wie das Mennoniten-Edikt von 1789 ihre verpflichtende Kraft durch § 3 Satz 1 des Gesetzes vom 12. Juni 1874 verloren haben, das alle Vorschriften aufhebt, durch welche den Mennoniten persönliche Verpflichtungen zur Leistung von Abgaben an evangelische oder katholische Kirchensysteme auferlegt werden.

Also bleibt auch hier nichts übrig.

Wir fassen zusammen:

- A. Die Mennoniten in den Marienburger Werdern einschließlich des Tiegenhöfischen und Bärwaldischen Gebiets sind also zu den Lasten der evangelischen Kirchensysteme beizutragen nicht schuldig aus allgemeinem Titel
- I. weil kein Gesetz sie dazu zwingt, da das Mennoniten-Edikt vom 30. Juli 1789 aufgehoben ist und die aus der Verordnung vom 30. Januar 1846 folgenden Lasten abgelöst sind;
 - II. weil hier kein protestantischer Pfarrzwang bestand;
 - III. weil sich vor 1789 eine rechtsgültige Observanz nicht gebildet hat;
 - IV. weil 1874 bei Aufhebung des Mennoniten-Edikts eine allgemeine Dinglichkeit auf Grund eines Patronats oder einer die Dinglichkeit herbeiführenden Observanz nicht bestand;
 - V. weil sich keine neue Observanz seit 1874 als Verpflichtungsgrund gebildet hat.
- B. Die Mennoniten in den Marienburger Werdern einschließlich des Tiegenhöfischen und Bärwaldischen Gebiets sind also beitragspflichtig nur auf Grund spezieller Verpflichtungstitel, die durch Vertrag oder Vergleich freiwillig übernommen sind. Die Beweislast hierfür trifft wegen der Vermutung für die Freiheit des Eigentums die Anspruch erhebende evangelische Kirche.

Königsberg Pr., 15. Januar 1929.

(gez.) Litten

(gez.) Nottarp.



